Die Erpressung nach geltendem Recht und nach den Entwürfen zu einem Deutschen Strafgesetzbuch

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Dreher

Referendar aus Stuttgart

Druck von Wilhelm Heppeler in Stuttgart
1933

Dekan: Professor Dr. Stoll
Referent: Professor Dr. Schoetensack
Von der Fakultät angenommen: 10. III. 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis 7

Einleitung 13

I. Abschnitt: Die Erpressung de lege lata 15

§ 1. Die Erpressung als Delikt gegen das Vermögen 17

a) Das Vermögen 19

b) Vermögensvorteil und Vermögensschaden 24

c) Der rechtswidrige Vermögensvorteil 30

d) Die Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen 38

§ 2. Die Erpressung als Freiheitsdelikt 40

a) Der Begriff „Drohung" 40

b) Der Begriff „Gewalt" 57

II. Abschnitt: Die Erpressung de lege ferenda 62

§ 1. Die Novelle von 1909 62

§ 2. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 67

§ 3. Der Gegenentwurf zum Vorentwurf 70

§ 4. Der Kommissionsentwurf 72

§ 5. Der Entwurf von 1919 74

§ 6. Die amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 77

§ 7. Die Formulierung des Tatbestands de lege ferenda 87

Lebenslauf 91

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0113

Literaturverzeichnis

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1922. Mit Nachtrag.

Angeloff, Widerrechtliche Bestimmung durch Drohung. Tüb. Diss. 1903.

Aschrott-Liszt, Die Reform des RStGB. 1910. Bd. 2.

Aubele, Leipz. Zeitschr. 1925. Sp. 5 u. 6.

Auh, Die räuberische Erpressung. Würzbg. Diss.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. 3. Bd. 1909.

Bauer, Die Erpressung im geltenden Recht und in den Entwürfen. Münchn. Diss. 1925.

Bechtel, Die Erpressung durch Androhung rechtmäßiger Handlungen. Hbg. Diss. 1927.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 1928.

— Die Lehre vom Verbrechen.

— Archiv f. ziv. Praxis, 125. Bd. S. 263.

Bell, Strafrechtsreform i. JW. 1931 Sp. 915 ff.

Belzner, Die räuberische Erpressung. Würzbg. Diss. 1909.

v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter, soz. Prax. 1904. S. 721 u. 769.

Binding, Die Normen u. ihre Uebertretung. 2. Aufl. 1890, 1914 ff.

— Lehrbuch bes. Teil, Bd. 1. 1902.

Birkmeyer, Strafrecht i. Birkmeyers Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft. 1904.

Blüher, Schutz der Arbeitswilligen i. Recht 18, Ziff. 1 u. 3.

Börkel, Das Delikt der Erpressung. Bonner Diss. 1911.

Bosler, Zur Unterscheidung von Raub und Erpressung. Gött. Diss. 1896.

Braun, Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei Erpressung und Betrug. Bresl. Diss. 1918.

Brauweiler, Der § 253 in der Strafgesetznovelle Z.StW. 33/93.

Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen. 1912.

Bruck, Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit. 1895.

v. Buri, Beilageheft z. Ger. S. Bd. 29 S. 1 ff.

Busch, Erpressung und Betrug. 1922.

Cohn, Der Unterschied zwischen Raub und Erpressung. 1915.

Conrad, DJZ. 1914, Sp. 896 ff.

Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1929.

Dierig, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter. 1909.

Dörr, Ueber das Objekt bei strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen. Strafr. Abh. v. Benecke, Heft 3/4.

Dormanns, Zur Abgrenzung des Tatbestands der Erpressung mit bes. Berücks. d. Rechtspr. d. RG. Greifsw. Diss. 1918.

Dürig, Die Erpressung. Würzbg. Diss. 1920.

Eberler, Die Mittel der Erpressung. Erl. Diss. 1917.

Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschl. d. Strafrechtskommission. 1914.

— Die Strafrechtsreform. 1914.

— Nötigung und Erpressung i. gelt. und künft. Strafrecht. LZ. 13/296 ff.

Eckstein, Ger. S. 78/138 ff.

— Goltd. Arch. 58/66 ff.

Engelhard, Das Chant. Problem i. gelt. u. künft. Strafrecht. 1912.

— ZStW. 35/416.

— Zur Problematik d. Erpressungstatbestands i. d. Festgabe f. Frank. 2. Bd. 1930.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, veröff. auf Anordn. d. Reichs-Justizminist. 1920.

Fechner, Der Begriff der Erpressung. 1912.

Feisenberger, ZStW. 33/298.

Felcht, Der Tatbestand der räuberischen Erpressung. 1909.

Ferneck, Die Rechtswidrigkeit. 1903 2 Bde.

Finger, DJZ. 14/1348 ff.

— Ger. S. 74/356 ff.

Fränkel, Die Delikte der Nötigung, Bedrohung u. Erpressung in ihrem Verh. zueinander. Heidelbg. Diss. 1901.

Frank, Seuff. Blätter 74/226.

— ZStW. 29/645.

— Vergleichende Darstellung d. deutschen u. ausl. Strafrechts, bes. Teil, 6. Bd.

— Komm. z. Strafgesetzbuch. 18. Aufl. 1931.

Franke, Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen. Hbg. Diss. 1925.

Frey, Streik und Strafrecht. 1906.

Fuchs, Die Strafbarkeit der Streikandrohung und die neue Zeit JW. 44, Ziff. 10.

— Die Erpressung und die Gesch. d. Entw. Jur. Rundsch. 1926, Sp. 582.

Gauß, Erpressung und Raub. Bresl. Diss. 1901.

Gegenentwurf, zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgest. von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt mit Begr. 1911.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. 1932, 2. Aufl.

— Der Entwurf. 1925.

— Kritische Bemerkungen z. allg. Teil d. Strafges. Entw. 1919.

Giegold, Die Erpressung nach geltendem Recht und die Entwickl. ihrer Ref. i. d. Entw. Münchn. Diss. 1921.

Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung. Gött. Diss. 1896.

Gleispach, Der deutsche Strafgesetzentwurf. 1921.

Gmach, Die Erpressung nach gelt. Recht. Halle, Diss. 1926.

Gottschalk, Zum Begriff der Erpressung. Jur. Rundsch. 1930, Sp. 504 ff.

Grünberg, Zur Lehre von der Erpressung. Bresl. Diss. 1916.

Grünhut, Der strafrechtl. Schutz wirtsch. Int. i. „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". 5. Bd. 1929.

Günther, Ist es Erpressung, wenn jemand wider bess. Wissen die Vollstr. eines durch ein materiell falsches rechtskräft. Urt. erlangten Vollstreckungstitels androht? Bresl. Diss. 1927.

Hackelsberger, Die Erpressung unter Berücksichtigung der deutschen Entw. Würzbg. Diss. 1925.

Hackenberger, Ger. S. 83/238.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 2. Bd. 1. Abtl. 1884.

Hegler, Vergl. Darst. Bd. 7 S. 434 ff.

— Arch. f. rechts- u. Wirtschaftsphilos. 9/369.

— JW., 1925/1499 ff.

Helmcke, Der Begriff der Gewalt. Bresl. Diss. 1895.

Heiland, Zur Frage der Idealkonkurrenz von Erpressung und Betrug. Leipz. Diss. 1919.

Heine, ZStW. 29/656.

— Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Statistik. 1902, S. 613.

Heinemann, ZStW. 32/220.

— Soz. Prax. 1902, Ziff. 18.

Henle, Das Anwendungsgebiet d. Anfechtbarkeit wegen Drohung i. d. Festschr. f. Zitelmann. 1913.

— Drohung i. Anfechtbarkeits- u. Erpressungstatbestand. 1925.

Hofmann, Kann eine Erpressung durch Drohung mit Selbstmord begangen werden? Goltd. Arch. 73/342.

Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts. 2. Bd. 1930.

Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 1906.

Jaffe, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Berl. Diss. 1899.

Jehle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. Tüb. Diss. 1905.

John, ZStW. 1/240.

Kaskel, Arbeitsrecht. 1928.

Kitzinger, ZStW. 31/605.

— Ger. S. 55/1 ff.

Klauke, Der Tatbestand der Erpressung i. gelt. und im künft. Strafrecht. Heidelbg. Diss. 1920.

Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtl. Grundlage. 1911.
— DJZ. 14/397.
Klopfer, Die Erpressung als Vermögensdelikt. 1911.
Knoblauch, Die Nötigung zur Arbeitseinstellung. Diss. Halle 1894.
Köpke, Das Verh. des Streiks z. Erpressung. 1910.
Kohler, Goltd. Arch. 56/194.
— Studien aus dem Strafrecht. Bd. 4. 1896.
Kollmann, ZStW. 31/66.
— Die Entstehungsgesch. d. deutschen Koalitionsgesetze. 1916.
— Die Lehre von der Erpressung. 1910.
Krückmann, Der Boykott im Lohnkampf. 1918.
— Leipz. Zeitsch. 1920/418.
Kühne, Der Tatbestand der Erpressung. 1906.
— Der Arbeitskampf im Recht der Arbeitslosenversicherung. 1929.
Kuhn, Erpressung bei Naturalobligationen. Bresl. Diss. 1930.
Landgraf, Die Geschichte der Erpressung. 1930.
v. Landmann-Rohmer, Komm. zur GewO. 1925, Anmerkungen zu § 152 GewO.
Lasally, Ger. S. 89/346 ff.
Laufenberg, Erscheint es angemessen jede Drohung f. d. Tatbest. d. Erpressung als ausreichend zu erachten? Kölner Diss. 1921.
Lehmann, Die Erpressungsmittel. Hdlbg. Diss. 1912.
Leipz. Kommentar, herausg. v. Ebermayer, Lobe usw. 4. Aufl. 1928.
Lieben, Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils bei Betrug und Erpressung. Kölner Diss. 1927.
Liebling, Ueber das Verhältnis von Raub und Erpressung. Erl. Diss. 1897.
v. Lilienthal, Monatszeitschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform. 16. Bd. S. 136.
v. Liszt-Schmid, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1927.
Löning, Arbeitsvertragsbruch im Handwörterbuch d. Staatswissensch.
Löwenfeld, Arch. f. soz. Gesetzgeb. Bd. 14 S. 471 ff.
— — Bd. 3 S. 110 ff.
Lourié, Die Erpressung und ihre Probleme. 1913.
Lucas, DStZ. 1914 Heft 7/381 ff.: Erpressung, Bedrohung u. Wahlzwang de lege ferenda.
Mannheim, Die erpress. Androhung v. Unterlassungen, Ger. S. 84/242.
Maschke, Boykott. 1911.
Mayer, M. E., Rechtsphilosophie. 1926.
Merkel, A., Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 1889.
— Holtzend. Handb. Bd. 4 S. 416 ff.
Meyer, Ernst, Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen bei Erpressung und Betrug. 1910.
Mittermaier, Raub und Erpressung i. Ref. Bd. 2/369 ff.

Mühsam, Die gewerbl. Lohnkämpfe i. heut. Strafrecht. Hdlbg. Diss. 1910.
Munk, Die widerrechtliche Drohung des § 123 BGB. in ihrem Verh. zur Erpressung und Nötigung. 1911.
Nevoigt, Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. 1928.
Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. 1917.
Oborniker, Arch. f. Krim. Anthrop. 31/23.
Olshausen, Komm. z. Strafgesetzbuch. Neubearb. v. Niethammer etc. 1927.
Oppenhoff, Das deutsche Strafgesetzbuch. 1892.
Peschke, Der Schutz der geschlechtlichen Freiheit in Abhängigkeitsverh. 1912.
Reger-Stöhsel, Komm. z. GewO. 1916.
Reinhold, Die Chantage, Abh. d. krim. Sem. Berl. N. F. Bd. 2.
Rembacz, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Bresl. Diss. 1918.
Rhonheimer, Das Verhältnis von Raub u. Erpressung. Hdlbg. Diss. 1917.
Roßmann, Zur Auslegung des § 110 RStGB. Münchn. Diss. 1892.
Rotering, Goltd. Arch. 47/420.
Siefert, Rechtswidrigkeit bei der Erpressung i. Arch. f. krim. Anthrop. Bd. 9/327 ff.
Silberschmidt, Raub, Erpressung und die Deliktsvers. 1928.
Schäfer, Strafgesetzentwürfe. 1927.
Schink, Der Erpressungsbegriff. Bresl. Diss. 1915.
Schlieper, Das Verh. zwischen Raub und Erpressung. Frbg. Diss., 1931.
Schmidt, Betrug und Erpressung. Bresl. Diss., 1921.
Scholz, Ist es Erpressung, wenn jemand, den durch ein materiell falsches Urteil erlangten Vollstreckungstitel vollstrecken läßt oder Vollstreckung androht? Bresl. Diss., 1928.
Schröder, Der Begriff der Erpressung, im RStGB. Hdlbg. Diss., 1909.
Schröter, Die Erpressung i. gelt. Recht und i. d. Entw. Lpz. Diss., 1922.
Schultz, Zur Koalitionsfreiheit, Arch. f. soz. Ges. Geb. und Statistik. Bd. 18/475.
Schwarz, Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. 1914.
Stämpfli, Erpressung und Chantage, nach deutschem, schweiz. und franz. Recht. 1903.
Stenglein, Komm. z. d. strafrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 2. Bd. 1928.
Stern, Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung. Berl. Diss., 1901.
Thurow, Beiträge zur Lehre v. d. Erpressung. 1902.
v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung. 1908.
— Goltd. Arch. 54/441.
v. Treskow, Erpressungen auf sexueller Grundlage in Ref. d. Sexualstrafrechts. Bd. 4, S. 177 ff.
Villnow, Raub und Erpressung. 1875.
Waag, Ger. S. 31/241.

Wach, Der Gegenentwurf DJZ. 16/892.
Wachenfeld, Der beſ. Teil des Strafgeſetzentwurfs v. 1925, Goltd.Arch. 70/130.
— Lehrb. d. deutſchen Strafrechts. 1914.
Wächter, Ueber die Gewalt bei der Erpreſſung. Ger. S. 27/161.
Wanjek, Ueber den Begriff der Gewalt im RStGB. Goltd. Arch. 25/194.
Weber, Die Vermögensverbrechen n. d. Entw. 27, Ger. S. 95/236 ff.
— Arbeitskämpfe i. Handwörterbuch d. Staatswiſſenſchaften. 1925.
Wegner, Der Streik im Strafrecht. Bresl. Diſſ., 1914.
Weinberg, Die wirtſchaftl. Kämpfe der Arbeiter i. d. Feſtſchr. f. v. Liſzt. 1911.
Wenck, Das Verhältnis der einfachen Erpreſſung zur räuber. Erpreſſung. Roſt. Diſſ. 1927.
Werneburg, Streik, Ausſperrung und Lieferungsverträge. Ger. S. Bd. 91/47.
Wunderlich, i. DJZ. 1929 Sp. 348 ff.
ab Yberg, Strikes und ihre Folgen. 1903.
Zapp, Zur Geſtaltung d. Erpreſſungstatbeſtands. Bonner Diſſ., 1927.
Zuſammenſtellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch, geſ. i. Reichs-Juſtizamt. 1911.

Einleitung

„Die Regelung, welche die Erpressung im § 253 des Strafgesetzbuches gefunden hat, ist besonders lebhaft angefochten. Ein Zwiespalt des geschriebenen Rechts mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein muß aber gerade bei dieser Vorschrift besonders peinlich empfunden werden, weil dem Erpresser im besonderen der Mangel des ehrenrührigen Handelns anhaftet." Mit diesen Worten wird die Begründung des Entwurfs 1927 zu den Erpressungsbestimmungen eingeleitet. Und tatsächlich — es gibt keinen anderen Verbrechenstatbestand, bei dem jedes einzelne Merkmal in derselben Weise bestritten ist, wie bei der Erpressung, und tatsächlich auch werden nur wenig Verbrecher von der öffentlichen Meinung so sehr verfehmt, wie eben die Erpresser. Mögen auch die meisten Verbrechen selbstsüchtigen Motiven des Täters entspringen, — nirgends ist diese Selbstsucht eindringlicher als bei der Erpressung, und nirgends sucht sie der Rechtsbrecher in gleichem Maß auf Kosten einer von ihm hervorgerufenen seelischen Notlage seines Opfers zu befriedigen[1]).

Die unbestrittene Unvollkommenheit der gesetzlichen Regelung hätte vielleicht durch zweckentsprechende Interpretation gemildert werden können. Aber wieder einmal mehr stellte die Praxis das geschriebene Recht über die Gerechtigkeit. Nur so konnte es geschehen, daß in den Zeiten vor dem großen Krieg der höchste Gerichtshof Arbeitnehmer wegen Erpressung gestraft hat, die ihrem Arbeitgeber mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses gedroht hatten, falls er nicht einen eben entlassenen Arbeiter wieder einstelle, und daß ein anderes hohes Gericht einen Arbeitnehmer gleichfalls wegen Erpressung bestrafte, weil er seinem Arbeitgeber gedroht hatte, er lege die Arbeit nieder, wenn er nicht einen um 2 Pfennig höheren Stundenlohn erhalte[2]). Die Gefahr bestand und besteht heute noch, daß das Gebiet der Erpressung durch eine derartige Anwendung der gesetzlichen Regelung ins Uferlose ausgedehnt wird. Die Verständnislosigkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere gegenüber den sozialen Erfordernissen der modernen Zeit auf dem Gebiet der Lohnkämpfe gab denn auch bereits vor der Einleitung einer allgemeinen

[1]) Siehe hierüber eindringlich Treschow in Ref. d. Sex. Straf. Rechts Bd. IV S. 177 ff.

[2]) Siehe auch noch RG. in Dt. Str.Z. 1914 S. 278: Verurteilung wegen Boykottdrohung im Lohnkampf und RG. in Dt. Str.Z. 1921 S. 178: Verurteilung bei der Drohung, den Streik auch auf Notstandsarbeiten auszudehnen, wenn nicht für die Zeit der Arbeitseinstellung Lohn bezahlt werde.

Reform des Reichsstrafgesetzbuches den Anlaß, eine Vorreform für die Erpressung anzustreben. Die Novelle von 1909 war das Ergebnis dieser Reformbestrebungen. Außerordentliche Schwierigkeiten aber, die sich insbesondere bei der Frage des Verhältnisses des neuen Erpressungstatbestandes zu alten verwandten Delikten (Betrug, Nötigung, Raub und Wucher) ergaben, ließen es ratsam erscheinen, die Teilreform bis zur allgemeinen Reform des Reichsstrafrechts aufzuschieben.

Seit der Novelle sind nun über 20 Jahre vergangen. Sie haben den Streitigkeiten um die Erpressung noch immer kein Ende gesetzt. Eine ganze Reihe von Entwürfen, Ergebnisse der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, wurden zwar den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt, keiner aber konnte als Gesetz verabschiedet werden. Wann überhaupt einmal ein neues Strafgesetzbuch in Kraft treten wird, läßt sich bei den unsicheren politischen Verhältnissen in Deutschland schwer voraussagen; nur sorgenvoll ahnen kann man, daß es nicht allzubald sein wird.

Umso notwendiger scheint es, die Ergebnisse der bisherigen Reformversuche, soweit sie sich auf die Erpressung beziehen, festzulegen und ihre Brauchbarkeit an den Erfahrungen des alten Gesetzes zu prüfen. Es soll auf diese Weise verhindert werden, daß der spätere Gesetzgeber die Fehler des früheren wiederholt. Hierdurch rechtfertigt sich die vorliegende Arbeit.

I. Abschnitt: Die Erpressung de lege lata

Der Streit über den Tatbestand der Erpressung beginnt schon mit der Bestimmung ihres Wesens, von der die Eingliederung des Delikts in das Strafrechtssystem abhängt. Ist die Erpressung ein Verbrechen (im weiteren Sinn) gegen das Vermögen, ist sie ein Verbrechen gegen die Freiheit oder ist sie beides zugleich? Ist sie ein Bereicherungsdelikt oder gar ein Ausbeutungsdelikt? Alle diese Fragen, die vielfach schon im bejahenden wie im verneinenden Sinn beantwortet wurden[1]), sind nicht, wie man meinen könnte, bedeutungslos — hängt doch von ihrer Beantwortung die Entscheidung darüber ab, welches Rechtsgut durch die Erpressung angegriffen sein muß, in welchem Verhältnis zu anderen Delikten sie steht, wo das Delikt als begangen zu gelten hat, und wer der durch die Erpressung Verletzte ist. Das Letztere ist z. B. besonders zweifelhaft für den Fall, daß der durch Drohung zu einer Handlung Genötigte und der am Vermögen Geschädigte nicht dieselben Personen sind. Ist die Erpressung ein qualifiziertes Nötigungsdelikt, so ist der Verletzte der Genötigte, ist sie ein reines Vermögensdelikt, so ist es der am Vermögen Geschädigte. Auch hat sich aus der Natur des Delikts zu ergeben, ob zur

---

[1]) a) Birkmeyer S. 1172, Busch S. 13 (dagegen allerdings S. 25), von Liszt § 98 I, Ernst Meyer S. 13, Meyer-Allfeld S. 426, Binding Lehrb. I S. 374, Kollmann S. 58, Schröder S. 18, Schmidt S. 36, Rembacz S. 15, Zapp S. 5 insbes. S. 15, Gmach S. 15, Dürig S. 5, Heiland S. 24, Rhonheimer S. 11, und Gauß S. 15 betrachten die Erpressung als reines Vermögensdelikt und verlangen demgemäß Zusammenstellung der Erpressung mit dem Betrug und zur Vollendung regelmäßig Vermögensbeschädigung.

b) Lourié S. 34, v. Buri GS. 29/66, Klopfer S. 36, Wachenfeld § 103 u. a. bezeichnen die Erpressung als Bereicherungsdelikt, da vom Gesetz keine Vermögensbeschädigung gefordert sei.

c) Beling, Grundzüge S. 25, Jaffe S. 14, Liebling S. 12, Stern S. 93, Goldschmidt S. 35, Stämpfli S. 2, Gerland, Schwarz u. a. bezeichnen die Erpressung als ein Delikt gegen die persönliche Freiheit (gewöhnlich als qualifizierte Nötigung und schließlich bezeichnen

d) Frank VD. § 22 II u. Komm. I zu § 253, Merkel, Lehrb. § 123, Börkel S. 17, Dörr S. 23 und bes. S. 25, Munk S. 18, Gauß S. 68, Schröder S. 4, Franke S. 12, Bechtel S. 69, Klauke S. 30, Kuhn S. 6, Schlieper S. 15, Giegold S. 28, Olshausen zu § 253, und LK. Note 1 zu § 253 die Erpressung als ein Delikt, das sich sowohl gegen die Willensfreiheit, als auch gegen das Vermögen richtet.

e) Eine Sonderdarstellung beansprucht die Auffassung Krückmanns, der auf S. 61 (Boykott) in ähnl. Weise wie übrigens auch Klee das Wesen der Erpressung in einem Angriff auf das Persönlichkeitsrecht, aber nur auf dem Gebiet vermögensrechtlicher Betätigung sieht.

Vollendung erforderlich ist, daß das Vermögen des andern beschädigt und ob der erstrebte Vermögensvorteil in das Vermögen des Täters übergegangen sein muß, oder ob diese Vorgänge straflose Nachtaten oder gar selbständige Delikte sind.

Das heute noch geltende RStGB. behandelt im 20. Abschnitt die Erpressung zusammen mit dem Raub, wie dies seit Carpzov in fast allen deutschen Strafgesetzbüchern üblich war[3]). Da der Raub unbestritten ein Vermögensdelikt ist, so will der Gesetzgeber, der um der einheitlichen Systematik willen stets die gleichartigen Delikte in einem Abschnitt zusammenfaßt, mit dieser Zusammenstellung — die auch in fast sämtlichen Entwürfen beibehalten ist — offenbar zum Ausdruck bringen, daß die Erpressung — was auch allein der geschichtlichen Entwicklung entspricht[4]) — eben auch ein Vermögensdelikt ist, ausgezeichnet — wie der Raub — durch eine besondere Eigenart der Begehungsmittel[5]). Aber eben diese Mittel, die beim Raub Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und bei der Erpressung Gewalt oder Drohung schlechthin sind, verletzen ihrerseits eine andere Rechtssphäre der Menschen auf eine Weise, die, losgelöst vom übrigen Tatbestand der Delikte, gleichfalls strafwürdig erscheint und vom Gesetzgeber in den §§ 240 und 241 des StGB. selbständig mit Strafe bedroht wird: die Willensfreiheit, und zwar sowohl die Freiheit der Willensentschließung, als auch die Freiheit der Willensbetätigung. Daß der Gesetzgeber diese beiden Formen der Willensfreiheit schützen will, wird unten bei den Begriffen Gewalt und Drohung darzulegen sein.

Hier wäre jedenfalls festzustellen, daß die Erpressung zu den sogenannten zusammengesetzten Delikten zu zählen ist, d. h. zu den Verbrechen i. w. S., die verschiedene Elemente strafbarer Handlungen

---

[3]) Ueber die Gesch. der Erpressung siehe die ausf. Darst. bei Kollmann S. 168 ff., Börkel S. 1 ff., Frank VD. § 2, Stern S. 9 ff. u. eingehend neuestens Landgraf.

[4]) Siehe statt allen Frank, Komm. I zu § 253.

[5]) Von der Tatsache, daß de lege lata bei der Erpressung die Absicht gefordert wird, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, muß abgesehen werden. Die subjektive Seite ist für das Wesen des Delikts im allgemeinen ohne Bedeutung. Es soll aber nicht verkannt werden, daß der Wortlaut des Gesetzes ohne die subjektive Tatseite die Annahme, die Erpressung sei a u c h ein Vermögensdelikt, nicht gerade zwingend nahe legt. Daher hat Busch doch recht, wenn er zum Beweis dafür, daß die Erpressung auch Vermögensdelikt ist, mit besonderer Schärfe auf die Verwandtschaft der Erpressung mit dem Betrug, die im Gesetzestext zum Ausdruck komme, verweist. In derselben Weise argumentieren z. B. Ernst Meyer Lieben und bes. Braun.

Darüber, daß auch aus der Höhe der angedrohten Strafe geschlossen werden muß, daß die Erpressung weder ein reines Vermögensdelikt noch ein reines Freiheitsdelikt sei, s. z. B. Kollmann S. 59 und Niperdey S. 50.

enthalten. Dies ist die heute herrschende Auffassung von dem Wesen der Erpressung[6]).

Aber wie bereits erwähnt, ist nicht nur das Wesen, sondern sind auch sämtliche Tatbestandsmerkmale der Erpressung bestritten. Was ist rechtswidriger Vermögensvorteil, was Gewalt oder Drohung, was Handlung, Duldung oder Unterlassung, in welchem Verhältnis steht die Erpressung zu andern Delikten und wann ist sie vollendet, wann liegt nur Versuch vor — alles ist bei diesem Delikt zweifelhaft und bestritten. Drei Tatbestandsmerkmale aber heben sich in ihrer spezifischen Bedeutung für die Erpressung als Delikt sowohl gegen das Vermögen als auch gegen die Freiheit besonders hervor: der rechtswidrige Vermögensvorteil einerseits, die Gewalt und die Drohung andererseits, sowie deren Beziehungen zueinander. Diese drei Merkmale, die Stellung der Judikatur und Literatur zu ihnen, sollen daher im folgenden eingehend erörtert werden.

§ 1: Die Erpressung als Delikt gegen das Vermögen

Die Verbrechen (i. w. S.) gegen das Vermögen werden nach Bindings Vorgang[1]) eingeteilt in Vermögensbeschädigungs- und Vermögensbereicherungsdelikte, je nachdem zum Tatbestand des Delikts lediglich die Schädigung des Vermögens des Angegriffenen oder eines Dritten (z. B. bei Sachbeschädigung) oder auch die Bereicherung des Vermögens des Angreifers oder eines Dritten gehört (z. B. bei Diebstahl und Betrug[2]). Ob nun die Erpressung, deren Zugehörigkeit zu den Vermögensdelikten im allgemeinen oben festgestellt wurde, de lege lata zu der einen oder anderen Unterabteilung der Vermögensdelikte zu zählen ist, ist bei der Unklarheit des Gesetzestextes, der be-

---

[6]) Aus der Richtung der Erpressung a u c h gegen das Vermögen ergibt sich als praktische Folgerung, daß alle die Handlungen aus dem Gebiet der Erpressung ausscheiden, die nicht gegen das Vermögen eines andern gerichtet sind. So kann es keine Erpressung sein, wenn ich einen andern zu einer vermögensrechtlich bedeutungslosen Handlung nötige, um mir die 20 RM. zu verdienen, die mir der X. versprochen hat. Ebensowenig liegt Erpressung vor, wenn durch Drohung Vorteile anderer Art, z. B. sinnliche Genüsse, erstrebt werden, oder wenn genötigt wird, um die Unterlassung einer Anzeige zu erreichen.

Durch diese Beschränkung auf das Gebiet des Vermögens müssen leider manche zweifellos strafwürdigen Fälle straflos bleiben: wer der Tochter droht, den Vater, der sich strafbar gemacht hat, zu denunzieren, falls sie sich nicht preisgebe, muß nach geltendem Recht straflos bleiben. S. hierüber Binding, Lehrb. bes. Teil 1. Bd. S. 86 u. LK. Note 1 zu § 153.

[1]) LB. S. 242, ebenso Dörr S. 57. Gegen diese Einteilung Meyer-Allfeld Anm. 6 S. 426.

[2]) In den letzteren Fällen sprechen Ernst Meyer u. a. von Vermögensverschiebungsdelikten, da, was bei Betrug jedenfalls auch zutrifft, der Vermögensschaden den Vermögensvorteil bewirken müsse.

sonders das Erfordernis einer Vermögensbeschädigung vermissen läßt, zweifelhaft[3]).

Unbestritten ist nun, daß die Erpressung vollendet ist schon mit der Vornahme der vom Täter gewollten Nötigungstätigkeit durch den Genötigten. Diese Tätigkeit — mag sie nun in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen — braucht, was bei der Besprechung der Entwürfe, welche die Vermögensbeschädigung zum Tatbestandsmerkmal erheben, nachgewiesen wird, den Vermögensschaden jedenfalls nicht unmittelbar zu bewirken, noch weniger natürlich die Bereicherung des Täters. Diese Tatsache nehmen manche[4]) zum Anlaß, die Erpressung aus dem Gebiet der Vermögensdelikte überhaupt auszuscheiden[5]).

Andere Schriftsteller[6]) begründen ihre Behauptung, die Erpressung zähle zu den Bereicherungsdelikten oder genauer zu den Vermögensverschiebungsdelikten, auf die subjektive Tatseite des gesetzlichen Tatbestands; sie sagen, aus der vom Gesetz für den Täter geforderten Absicht ergebe sich, daß der Täter auch den Vorsatz haben müsse, das Vermögen des andern zu beschädigen[7]). Mag diese Ueberlegung auch richtig sein, so ist damit aber noch nicht nachgewiesen, daß der Gesetzgeber für die Vollendung des Delikts den Eintritt eines Vermögensschadens auf der Seite des Genötigten fordert[8]). Dies kann m. E. überhaupt nicht nachgewiesen werden[9]). Das strafwürdigste Merkmal der Erpressung liegt eben nicht in ihrem Angriff auf ein fremdes Vermögen, sondern in ihrem Angriff auf fremde Willensfreiheit. Mit vollem Recht läßt der Gesetzgeber das Delikt vollendet sein mit dem Erfolg, den der Täter durch die Beschränkung fremder Willensfreiheit erreicht: Mit dem Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten. Diese müssen geeignet sein, dem Täter den von ihm angestrebten Vermögensvorteil zu verschaffen, sie müssen ihn aber nicht direkt bewirken[10]). Ob sie gleichzeitig das Vermögen des Genötigten beschädigen oder für das Vermögen des Nötigers einen Vorteil bedeuten, läßt der Gesetzgeber dahingestellt. Insofern kann man sagen, daß die Erpressung den Vermögensverschiebungsdelikten nahe steht. Sie diesen völlig einzuordnen, ist unmöglich, solange nicht in den gesetzlichen Tatbestand das Erfordernis tatsächlich

---

[3]) Klarer liegt diese Frage de lege ferenda, da teils ausdrücklich zur Vollendung Vermögensbeschädigung, teils sogar die Ueberführung des angestrebten Vermögensvorteils in das Vermögen des Täters oder eines andern gefordert wird.

[4]) Z. B. John S. 240, Stern S. 74.

[5]) Daß diese Ansicht unbegründet ist, wurde oben dargelegt.

[6]) So insbes. Ernst Meyer S. 13, Gauß S. 15.

[7]) So Busch S. 13.

[8]) S. Hachenfeld S. 401.

[9]) Ebenso Jaffé S. 35.

[10]) So Meyer-Allfeld Anm. 14 zu S. 483.

eingetretener Bereicherung des Täters oder wenigstens eine tatsächliche Vermögensbeschädigung des Genötigten aufgenommen ist. Aus denselben Gründen läßt sich die Erpressung auch nicht in die Vermögensbeschädigungsdelikte Bindings einordnen.

Da nun immerhin feststeht, daß die Erpressung auch ein Angriff auf das Vermögen eines andern ist, so erscheint es gerechtfertigt, kurz zu skizzieren, was unter Vermögen i. S. der Rechtsordnung zu verstehen ist. Denn trotz der gegenteiligen Auffassung mancher Schriftsteller bin ich der Ueberzeugung, daß erst dann, wenn feststeht, was Vermögen überhaupt ist, geklärt werden kann, was Vermögensvorteil, was Vermögensschaden, und was schließlich rechtswidriger Vermögensvorteil ist.

a) Das Vermögen

Es mag zunächst zweifelhaft sein, ob es einen allgemein gültigen Vermögensbegriff gibt, oder ob Umfang und Art des Vermögens wechseln, je nachdem man Vermögen i. S. des Strafrechts, i. S. des Zivilrechts oder i. S. der Wirtschaftswissenschaften meint. Tatsächlich bestreiten auch verschiedene Autoren[11]), daß es einen für alle Rechts- und Wirtschaftsgebiete einheitlichen Vermögensbegriff gebe. Die Wirtschaftswissenschaft und das Zivilrecht, so wird gesagt, haben andere Aufgaben zu erfüllen als das Strafrecht, und daher brauche der Vermögensbegriff des Strafrechts nicht derselbe zu sein, wie der anderer Gebiete. Diese Behauptung ist willkürlich und unbegründet; sie würde auch zu unvertretbaren Folgerungen führen. Das Zivilrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen der einzelnen zueinander, das Strafrecht schützt diese Beziehungen. Wäre nun der Vermögensbegriff des Strafrechts ein anderer als der des Zivilrechts, so könnte er entweder enger oder weiter sein. Wäre er enger, so würde das bedeuten, daß in diesem Fall das Strafrecht einzelne vermögensrechtliche Beziehungen nicht schütze, oder daß es einzelnen der zum Vermögen gehörenden Güter seinen Schutz versage, d. h. aus dem Vermögensbegriff, der durch das Zivilrecht gebildet wird, ausscheide. Für eine derartige Ausscheidung — sie müßte wohl kasuistisch sein — fehlt aber jeder begriffliche, jeder historische und jeder gesetzliche Maßstab. Andererseits könnte der Vermögensbegriff des Strafrechts auch nicht weiter sein als der anderer Gebiete. Es würde zu einer außerordentlichen Rechtsunsicherheit führen, wollte man denjenigen wegen Erpressung bestrafen, der, vertrauend auf Zivilrecht und die natürliche Auffassung des Lebens, nicht wußte und auch nicht wissen konnte, daß gerade dies Vermögensstück, das er einem andern abnötigte, zwar nicht vom Zivilrecht, das sich vor allem mit den ver-

[11]) Z. B. Jehle, Binding, LB. I S. 239 ff., Gerland Anm. 1 zu S. 436, Schröter S. 26.

mögensrechtlichen Verhältnissen befaßt, wohl aber vom Strafrecht, das erst in zweiter Linie dem Schutz des Vermögens dient, zum Vermögen des andern gerechnet wird[12]). Es muß unmöglich sein, jemand wegen einer Vermögensverschiebung zu bestrafen, die vom Zivilrecht gebilligt wird. Schon aus diesen Gründen kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Vermögensbegriff, der für das Strafrecht gilt, allgemeine Gültigkeit besitzen muß; Allgemeingültigkeit insofern, als er alle die Vermögensbegriffe umfassen muß, die für das Zivilrecht und andere Rechtsgebiete (Steuerrecht usw.) Geltung haben.

In der Literatur und Judikatur ist die Frage auf verschiedene Weise zu lösen versucht worden[13]). Die praktischste Lösung hat das Reichsgericht gefunden. Es geht offenbar von der doch so selbstverständlichen Auffassung aus, daß das Vermögen ein Begriff des wirtschaftlichen Lebens und nicht des reinen Rechts ist, legt daher auf die rechtliche Beziehung der einzelnen Güter, aus denen sich das Vermögen zusammensetzen kann, zum Vermögensträger kein Gewicht und erklärt kurz und bündig: „das Vermögen des einzelnen ist die Summe der ihm zur Verfügung stehenden Güter" oder in anderer Fassung „das Vermögen ist die Summe derjenigen Güter, über die der einzelne verfügen kann, ohne Rechte Dritter zu verletzen" oder „die Summe derjenigen Gütere, über die mit Billigung der Rechtsordnung verfügt werden kann[14]). Geht man nicht von der engen Auffassung des Guts als körperlichen Gegenstands aus, so muß zugegeben werden, daß durch die angegebene Definition fast alles gedeckt wird, was überhaupt wirtschaftlich zu einem Vermögen gezählt werden kann. Dies allein aber entspricht dem praktischen Bedürfnis[15]).

---

[12]) An dieser Tatsache könnte auch § 59 des geltenden Rechts nichts ändern. Er würde in diesem Zusammenhang nur ein Ausweg sein.

[13]) Auf die neueste Entwicklung des Vermögensbegriffs unter starker Betonung der wirtschaftlichen Interessen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Es sei zur Orientierung hierüber auf die verdienstvolle Arbeit Grünhuts verwiesen, der insbes. S. 126 den modernen Begriff des gespaltenen Eigentums erörtert.

[14]) So das RG. oft, zuletzt ausführl. in der Entsch. im Band 50 S. 277. Abweichend allerdings RGE. 16 S. 1 ff. und 44 S. 23 ff. Aber beide Entscheidungen betonen doch auch wieder übereinstimmend, daß das Vermögen ein Begriff des wirtschaftlichen Lebens sei, und daß daher alles dazu gehöre, „was für das wirtschaftliche Leben einer Person Wert habe".

[15]) In gleicher oder wenigstens ähnlicher Weise umschreiben den Begriff Birkmeyer Enzykl. 1172 und in engem Anschluß an ihn Schröder S. 58: Beide rechnen das Vermögen, das dem Erpresser als Angriffsobjekt dient, zu dem Vermögen im ökonomischen Sinn und verstehen darunter einfach einen Inbegriff von Werten. Ebenso Busch S. 15, Rhonheimer S. 14, (im engen Anschl. an Wach), Gauß S. 14, LK. 2 a zu § 263, Grünhut S. 119, Begr. z. Vorentwurf S. 762 und bes. Kollmann S. 60 der in negativer Fassung sagt: „Zu dem Vermögen gehören alle Güter, mit deren rechtswidriger Beeinträchtigung entsprechende Rechte auf Rückerstattung oder Schadensersatz zur Entstehung gelangen."

Mit einer Ausnahme. Dadurch, daß das Reichsgericht nur die Güter zum Vermögen rechnet, über die tatsächlich verfügt werden kann, wird eine unberechtigte Ausnahme geschaffen. Es würden nach dieser Darstellung alle diejenigen Güter, die wohl im Eigentum einer Person stehen, über die aber der Vermögensträger nicht verfügen kann, sei es, weil das betreffende Gut mit einem Verfügungsverbot zu Gunsten Dritter (§ 135 BGB.) belastet ist, sei es, weil der Vermögensträger aus besonderen Gründen (Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB., Ehefrau, bei einzelnen Güterständen z. B. § 1395, § 1398, § 1443 BGB. usw.) über sein Vermögensstück nicht verfügen kann, aus dem Vermögen ausscheiden. Das aber kann die Auffassung des Reichsgerichts nicht sein! Richtiger wäre auf jeden Fall vom Standpunkt des Reichsgerichts aus folgende Definition: Vermögen ist die Summe aller derjenigen Güter, über die der Vermögensträger selbst uneingeschränkt oder mit Zustimmung eines Dritten oder ein Dritter an seiner Stelle verfügen kann. Aus dieser Fassung lösen sich, und das ist ihr Hauptvorzug, ohne Schwierigkeiten alle Zweifel, die darüber entstanden sind, ob gewisse Güter, die z. B. keinen Geldwert haben oder doch kein Recht darstellen, zum Vermögen zu zählen sind. So kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß der Besitz[16]), der Kredit[17]), die Kundschaft[18]), die rechtlich festbegründete Anwartschaft (z. B. die angefallene, aber noch nicht angenommene Erbschaft, über die nach § 1312 Abs. 2 BGB. Verträge geschlossen werden können[19]), um nur einige der zweifelhaften und bestrittenen Punkte zu nennen[20]), dem Vermögen zuzurechnen sind. Zum Vermögen sind aber nicht nur diejenigen Güter zu zählen, zu denen der Vermögensträger in rechtlicher Beziehung steht (wie Eigentum usw.), sondern auch diejenigen Güter, über die infolge tatsächlicher Verfügungsgewalt verfügt werden kann[21]), zumal diese Güter sehr häufig — z. B. die oben angeführten Kredit oder Kundschaft — für den einzelnen einen sehr hohen wirtschaftlichen Wert darstellen, einen Wert, auf dem seine Existenz beruhen kann. Eine folgerichtige Konsequenz der reichsgericht-

---

[16]) So schon RG. im Bd. 1 S. 57 und seitdem ständig.

[17]) So RG. 12 S. 395 und neuestens RG. i. Recht 1925 Nr. 2543, RG. in DJZ. 1926 Spalte 1781 und RG. in JW. 1928 Sp. 811.

[18]) RG. 6 S. 76.

[19]) Daher ist es Erpressung, wenn zum Verzicht auf eine künftige Erbschaft genötigt wird.

[20]) Ueber die vielen Streitpunkte im einzelnen siehe Jehle S. 17 ff. und in einer neueren Arbeit Lieben S. 24 ff.

[21]) So hat das RG. schon in alten Entsch. Gegenstände der Konkursmasse als Vermögensstücke des Konkursverwalters (RG. 26 S. 106; 39 S. 414) und Kundendepots einer Bank als Vermögensstücke der Bank (Goldt. Arch. 48 S. 131) bezeichnet, obwohl bei diesen Verhältnissen nur wirtschaftliche und keinerlei rechtliche Beziehung zwischen Vermögensträger und Vermögensstück besteht.

lichen Anschauung ist es auch, daß für die Güter, die in ihrer Gesamtheit das Vermögen darstellen, nicht insofern eine Ausnahme gemacht wird, als verlangt wird, sie müßten einen Geldwert haben[22]). Es ist aber auch m. E. schlechthin unmöglich, zu behaupten, eine Sache, deren Eigentümer ich bin, könne deshalb nicht zu meinem Vermögen gerechnet werden, weil sie keinen Geldwert besitze[23]). Schließlich sollte es doch auch nicht übersehen werden, daß ausnahmslos alle Güter, auch wenn sie nicht unmittelbar in Geld verwertbar sind, doch Gegenstand von Geldgeschäften sein können. Sie können z. B. versichert, sie können verpfändet werden. Würden diese Gegenstände einem Vermögen entzogen werden, so wäre dieses, da die Gegenstände nun nicht mehr Grundlage des Pfandkredits sein könnten, zweifellos geschädigt. Das Vermögen wäre in seinem Gesamtwert gemindert. Sollte man aber sagen können, das Vermögen sei durch den Wegfall eines Gegenstands in seinem Wert gemindert worden, dieser Gegenstand selbst zähle aber nicht zum Vermögen, weil er nicht in Geld abschätzbar sei? Eine derartige Annahme wäre doch sinnlos.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung beziehen die meisten Schriftsteller, die das Problem im Rahmen des Strafrechts behandeln, das Vermögen auf die Rechtssphäre des Vermögensträgers und schränken meist den so gefundenen Begriff noch insofern ein, als sie verlangen, daß ein Gut, soll es Bestandteil des Vermögens sein, einen Geldwert besitzen oder wenigstens in Geld anschlagbar sein müsse.

So definiert Binding[24]), trotzdem er im übrigen das Bedürfnis nach einem praktisch brauchbaren Begriff betont, das Vermögen als

---

[22]) Allerdings fordert das RG. in den beiden Plenar-Entsch. 16 S. 1 und 44 S. 230, die recht eigentlich erst eine wirtschaftliche Betrachtungsweise des Begriffs Vermögen begründet haben, für die Annahme von Vermögensvorteilen eine geldwerte Erhöhung des Vermögenswerts. Aber dies geschieht offensichtlich nicht deshalb, weil das RG. für die Zugehörigkeit zum Vermögen Geldwert an sich fordert, sondern deshalb, weil das RG. der (irrigen) Ansicht ist, daß „im Zeitalter des Geldverkehrs alle Güter in Geld ausgedrückt werden könnten".

[23]) Gegen die Forderung von Geldwert auch Enneccerus, LB. § 124 I u. bes. Binding, LB. 1. Teil S. 239 „Es ist falsch, vom Vermögen Geldwert zu fordern, es gibt doch auch Eigentum an wertlosen Gegenständen". Ebenso Eckstein Golt.Arch. 58 S. 70. S. auch LK. Note 2 a zu § 253: „Zum Vermögen gehören alle Sachen und Rechte, günstige Lagen und Anwartschaften, gleichviel, ob sie einen in Geld anschlagbaren Wert haben oder nicht. Daher ist auch ein völlig wertloser Gegenstand, der Affektionswert besitzt, Vermögensbestandteil". Derselben Ansicht auch Klee S. 147 und Busch: Vermögen sei nicht nur die Summe aller geldwerten Rechte einer Person, vielmehr gehören dazu auch tatsächliche Beziehungen des Vermögensträgers zu einem Gegenstand (Besitz) wie überhaupt alles, worüber rechtlich verfügt werden könne. Aehnlich auch Auh S. 29: „zum Vermögen gehören nicht nur die geldwerten Güter, sondern überhaupt alle, die im Eigentum stehen können".

[24]) LB. 1 bes. Teil S. 238.

die Summe aller Vermögensrechte und Vermögenspflichten einer Person[25]).

Andere[26]), und man wird ihre Auffassung als die heute noch herrschende bezeichnen müssen, definieren das Vermögen als den Inbegriff der geldwerten Güter, die jemand rechtlich im Selbstinteresse zustehen. Alle diese Definitionen bleiben aber mit ihrer Beschränkung auf Vermögensrechte und der Betonung des Geldwerts zu eng. Denn in Konsequenz ihrer Anschauung können alle diese in Anmerkung 26 aufgeführten Schriftsteller die Güter, über die der Vermögensträger wohl tatsächlich, nicht aber rechtlich zu verfügen vermag (Besitz, Kundschaft usw.), nicht zum Vermögen rechnen. Einige von ihnen[27]) durchbrechen nun tatsächlich ihre Grundsätze und geben zu, daß wohl auch Besitz, Kredit und Kundschaft usw. zum Vermögen zu rechnen seien, obwohl sie zweifellos keine Rechte sind.

Daß aber die Begrenzung des Vermögens auf die Vermögensrechte juristisch nicht haltbar ist, hat m. E. Klopfer[28]) überzeugend nachgewiesen. Er führt aus, daß bei den meisten Vermögensdelikten das einzelne Vermögensrecht an sich überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen wird[29]), sondern nur das zu Grunde liegende Objekt. Das Recht selbst lebe in der Hand des Berechtigten ruhig weiter. (Wenn z. B. dem A. von dem B. eine Sache erpreßt werde, so gehe um deswillen das Recht des A., sein Eigentum an der Sache, nicht unter. Mit anderen Worten: der rechtliche Bestand des Vermögens des A. wird nicht gemindert, wohl aber der tatsächliche, der wirtschaftliche). Wenn aber für die Beurteilung der Frage, ob ein Vermögen geschädigt wurde oder nicht, der tatsächliche und nicht der rechtliche Bestand des Vermögens entscheidend ist, so kann daher das Vermögen auch nicht eine Summe von Rechten sondern nur eine Summe von wirtschaftlichen Gütern sein.

---

[25]) In Konsequenz seiner Auffassung rechnet Binding den Besitz, „der kein Recht ist", nicht zum Vermögen. Um der praktischen Brauchbarkeit willen rechnet er aber (inkonsequenterweise) den Kredit zum Vermögen, trotzdem dieser zweifelloser noch als der Besitz kein Recht ist.

[26]) So Frank Komm. V zu § 263, der aber noch in der VD. IV zu § 4 auch die Güter zum Vermögen zählt, die keinen Geldwert haben. Beling Grundzüge S. 86, Jehle S. 11, Meyer-Allfeld S. 474, Olshausen Note 18 I zu § 263, Schröter S. 26, Dormanns S. 27, Dörr S. 19, M. E. Meyer S. 24, Hegler VD. Bd. 7 S. 426, Schmidt S. 26, Klopfer S. 16 (der aber tatsächliche Verhältnisse wie z. B. die Arbeit und die Arbeitsgelegenheit zum Vermögen rechnet), ebenso Kollmann, der unkonsequenterweise sogar die Gesundheit eines Arbeiters zu dessen Vermögen rechnet, ohne allerdings anzugeben, wie sie wertmäßig zu bemessen sei.

[27]) Z. B. Binding s. Anm. 25, Ernst Meyer S. 22 u. Jehle S. 29 ff.

[28]) S. 6 ff.

[29]) Das anerkennt auch Binding. Er führt S. 243 aaO. aus, daß durch die Delikte gegen das Vermögen nur die tatsächlichen Verhältnisse eine Umgestaltung im Widerspruch mit dem Recht erfahren.

Unbestimmt ist in der von uns als richtig erkannten Begriffsbestimmung des Vermögens nur der Begriff des Guts. Dieser Begriff ist in der weitesten überhaupt möglichen Fassung zu nehmen und darunter jedwedes Sach- als auch Rechtsgut zu verstehen[30]).

Mit der Feststellung, daß der Vermögensträger zu dem Gut nicht in einem rechtlichen Verhältnis zu stehen brauche, um es seinem Vermögen zuzählen zu können, ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, in welchem Verhältnis dann der Vermögensträger zu dem Gut stehen muß. Denn selbstverständlich kann nicht jede, selbst die lockerste Beziehung genügen. Es genügt auch nicht jede tatsächliche Verfügungsmöglichkeit, denn es kann nicht jedes Gut, über das tatsächlich verfügt werden kann, dem Vermögen zuzuzählen sein. Die Grenze werden hier wohl die Rechte dritter Personen bilden. D. h. man wird sagen können: es sind nur die Güter dem Vermögen zuzuzählen, über die der Vermögensträger verfügen kann, ohne das Eigentum dritter Personen an dem Gut zu verletzen. Wann dies im einzelnen der Fall ist, hat das Zivilrecht zu bestimmen[31]).

b) Vermögensvorteil und Vermögensschaden.

In dem Abschnitt über das Vermögen wurde eine Frage offengelassen, die für die Entscheidung, wann ein Vermögensvorteil, wann ein Vermögensnachteil vorliegt, von grundlegender Bedeutung ist: Ob nämlich das Vermögen als solches ein Wertganzes, eine einheitliche Wertmasse, nach deren jeweiligem Umfang und Bestand sich die Frage beurteile, ob das Vermögen vermehrt oder gemindert sei — oder ob das Vermögen nur als eine Summe von einzelnen Bestandteilen anzusehen sei, wobei stets dann ein Vermögensnachteil vorhanden ist, wenn das Vermögen um einen Einzelbestandteil gemindert, dann ein Vermögensvorteil, wenn es um einen solchen vermehrt wurde.

In der Rechtslehre werden beide Auffassungen vertreten. Aber auch die Stellung des RG. hierzu ist nicht ganz einheitlich. Wie wir oben sahen[32]), betrachtet das RG. das Vermögen als eine Summe von Gütern. Aus dieser Betrachtungsweise könnte man ent-

[30]) Siehe hierzu auch Rhonheimer S. 14 ff.: er meint, der Vermögensbegriff des Strafrechts vereinige all die Auffassungen, die das Zivilrecht, die Nationalökonomie usw. von dem Vermögen haben. Er müsse daher der weiteste überhaupt denkbare Begriff sein.

[31]) RG. 44 S. 230 drückt diesen Gedanken positiv aus und sagt: Es kann nur der Privatrechtsordnung anheim fallen, die Beziehungen zu regeln, welche vorhanden sein müssen, um ein bestimmtes Vermögensstück dem Vermögenskreise einer bestimmten Person zuzurechnen. Ob ein wirtschaftliches Gut der Person A. oder der Person B. angehört, darüber kann selbstverständlich nur entschieden werden auf Grund der Satzungen des Bürgerl. Rechts. Aehnl. drückt sich Kollmann S. 60 aus.

[32]) S. 20 und noch RG. 50 S. 277.

nehmen, daß das RG. das Vermögen nicht als Wertganzes ansieht. Diese Folgerung scheint aber nicht gerechtfertigt zu sein. Denn in der Entscheidung in JW. 1927 Spalte 2427 Ziff. 16 spricht das RG. ausdrücklich von dem Vermögen als einem „Inbegriff von geldwerten Gütern". Diese Auffassung scheint eher der Grundhaltung des RG. zu entsprechen, denn aus ihr lassen sich folgerichtig die Begriffe Vermögensvorteil und Vermögensschaden entwickeln, so wie das RG. sie anzuwenden pflegt. Vermögensvorteil muß demnach die irgendwie geartete Verbesserung der Gesamtvermögenslage, Vermögensnachteil dagegen die irgendwie geartete Verschlechterung dieser Gesamtvermögenslage sein. Vollkommen richtig sagt von diesem Standpunkt aus das RG. in der Entsch. im Bd. 50 S. 227: „Vermögensvorteil bedeutet, wie das RG. in feststehender Rechtsprechung annimmt, eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage, eine Erhöhung des wirtschaftlichen Werts des Vermögens[33])." Diese Definition besagt, daß für Vermögensvermehrung nicht allein die in Geld abschätzbare Veränderung der Vermögenslage[34]) oder gar der rechtliche Bestand des Vermögens entscheidend ist, es folgt aus ihr vielmehr, daß für die Beurteilung, ob eine Vermögensveränderung Vorteil oder Nachteil bedeutet, jeder Umstand berücksichtigt werden muß, der überhaupt irgendwie von Einfluß auf die Vermögenslage sein kann. Es ist von diesem Standpunkt aus richtig, wenn das RG. aaO. weiter ausführt, daß wenn — abgesehen vom unentgeltlichen Erwerb, der stets ein Vermögensvorteil sei — die vermögensrechtliche Veränderung in Austausch von Leistung und Gegenleistung bestehe, diese ihrem Werte nach gegeneinander abgewogen werden müssen. Dies müsse aber geschehen „*unter Prüfung des Einflusses, den der Austausch auf die Gesamtgestaltung der Vermögenslage ausübe, und dabei sei stets auf die jeweiligen Zeit- und Ortsverhältnisse, sowie auf die persönlichen Verhältnisse des Vermögensinhabers Rücksicht zu nehmen*[35])". Der letzte Teil der reichsgerichtlichen Definition läßt Zweifel darüber aufkommen, ob für die Bewertung einer Vermögensveränderung das subjektive Werturteil des Vermögensträgers mitbestimmend sein soll. Zählt man zum Vermögen, wie wir es taten, auch die Güter mit Affektionswert, so ist klar, daß die subjektive Ansicht des Vermögensträ-

[33]) Ebenso z. B. RG. in Goltd.Arch. 44 S. 274.

[34]) Siehe Anm. 22.

[35]) Ebenso RG. in Goltd.Arch. 44 S. 274, 74 S. 396: „Vermögensvorteil ist jede Verbesserung der Vermögenslage" und in neuerer Entsch. RG. in JW. 1927 S. 2427. Derselben Auffassung Leipz. Komm. Note 2a zu § 253: „Als Vermögensvermehrung kann auch die Erlangung eines solchen Vermögensbestandteils gelten, der nicht in Geld anschlagbar ist," und Olsh. Note 43 zu § 263: „Vermögensvorteil ist schlechthin jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage". Gleichlautend Klopfer, Stern u. v. a.

gers auch darüber entscheiden muß, ob eine Aenderung der Vermögenslage als Vermögensvorteil oder als Vermögensnachteil zu gelten hat. Es muß den Gegnern dieser Ansicht[36]) zugegeben werden, daß durch diese Mitwirkung der subjektiven Einstellung des Vermögensträgers die Entscheidung der Frage, ob eine Vermögensveränderung Vermögensvorteil oder Vermögensschaden bedeutet, auf eine unsichere Basis gestellt wird. Man kann tatsächlich bei dieser Betrachtungsweise bei gleichgelagerten Fällen, aber verschiedenen Vermögensträgern, zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen. Diese Unsicherheit ist aber gegenüber der Ungerechtigkeit, die in einer anderen Entscheidung liegen würde, das kleinere Uebel. Entsprechend der verschiedenartigen Stellung, die in der Rechtslehre zum Begriff Vermögen eingenommen wird, ist auch die Fassung des Vermögensvorteils und Vermögensschadens verschieden. Diejenigen, die das Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen erfassen, betrachten nur dann einen Vermögensvorteil als vorliegend, wenn ein Vermögen um ein Gut vermehrt, nur dann einen Vermögensnachteil, wenn das Vermögen um ein Gut vermindert wurde.

Diejenigen aber, die das Vermögen als einen Inbegriff von geldwerten Gütern betrachten, verlangen für einen Vermögensvorteil (wie das RG.) eine irgendwie geartete Verbesserung, für Vermögensschaden dagegen eine entsprechende Verschlechterung der Gesamtvermögenslage[37]).

Den beiden angeführten Richtungen der Theorie ist es eigentümlich, daß sie in sich wieder auf durchaus gleichartige Weise gespalten sind. Insofern nämlich, als der eine Teil der Schriftsteller eine objektive und in Geld meßbare Veränderung der Vermögenslage fordert, der andere Teil aber für die Frage, ob Vermögensvermehrung oder Vermögensverminderung eingetreten ist, die subjektive Meinung des Vermögensträgers entscheiden lassen[38]).

---

[36]) Gegen eine subjektive Wertungsweise neuerdings vor allem Grünhut S. 120: Der Maßstab für Verlust oder Gewinn müsse ein wirtschaftlicher, objektiver sein. Ebenso Lieben S. 31.

[37]) Herrschende Ansicht: Siehe z. B. schon Hälschner Bd. 2 S. 272, Meyer-Allfeld S. 476, Gauß S. 14, Stämpfli S. 18, Jehle S. 23, Schmidt S. 26, Meyer S. 29, Kollmann S. 65 und Olsh. Note 18 zu § 263 mit weiteren Literaturangaben.

[38]) So z. B. Eckstein, der S. 349 darauf hinweist, daß überhaupt nur bei einer subjektiven Betrachtungsweise die Affektionsinteressen, die doch auch berücksichtigenswert seien, berücksichtigt werden könnten. Meyer S. 22, Klopfer S. 9, der bezüglich des Besitzes auf die Voluntas possidendi abstellt, Jehle, der zwar zum Vermögensvorteil eine *reale* Wertvermehrung fordert, S. 24 aber zugibt, daß er sich nach den persönlichen Eigenschaften des Inhabers des Vermögens, seinem Beruf usw. bestimme. Das soll wohl bedeuten, daß Vermögensvorteil von subjektiven Erwägungen bestimmt werde. Dies ist aber ein Widerspruch zur realen Wertmehrung. Auch Olshausen will den Vermögensvorteil unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Vermögensträgers bestimmt wissen. Aehnl. auch Frank V zu § 263. Gegen diese

Gegen diejenige Auffassung nun, die für die Vermögensveränderung Meßbarkeit in Geld fordert, sprechen dieselben Argumente wie gegen die Ansicht, daß für Vermögen Geldwert zu fordern sei. Es gibt eben eine Reihe von zweifellosen Vermögensvorteilen (und umgekehrt auch von Vermögensnachteilen), die sich in Geld weder genau ausdrücken noch ungefähr abschätzen lassen. Die Erlangung solcher Vorteile, die, wie Kredit, Kundschaft, Wegfall von Konkurrenz usw., für einen Kaufmann von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, werden bei dieser Auffassung eben nicht als Vermögensvorteil, ihr Wegfall nicht als Vermögensschaden angesehen werden können. Wir haben oben dargelegt, daß es richtig ist, auch diejenigen Güter, die nur Affektionswert haben, dem Vermögen zuzuzählen. Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß auch für die Entscheidung der Frage, ob Vermögensvorteil oder Vermögensnachteil vorliegt, das subjektive Interesse des Vermögensträgers zu berücksichtigen ist.

Hin und wieder kommt es vor, daß die Anhänger der subjektiven Richtung der Theorie für die Vermögensveränderung Meßbarkeit in Geld fordern[39]). Sie geraten dadurch in einen unlösbaren Widerspruch. Geld ist unbestreitbar ein objektiver Wertmaßstab. Verlangt man nun zum Vermögensvorteil Zuwachs an Geldwert, so muß sich diese geldwerte Erhöhung doch auch in Geld ausdrücken lassen. Dann aber muß die Bewertung dieselbe Geltung haben für den X., wie für den Y., wie auch für jeden Dritten. Für eine Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse des einzelnen Vermögensträgers bleibt dabei offensichtlich kein Raum mehr. Aber abgesehen von diesem Widerspruch, muß ganz allgemein darauf hingewiesen werden, daß die Forderung, Vermögensverschiebungen sollten in Geld meßbar sein, lediglich theoretischer Natur ist. Die Feststellung kann im einzelnen Fall unmöglich werden. Oder wollte sich jemand unterstehen, den Zuwachs oder Wegfall an Kundschaft z. B. in Geld zu beziffern?

In diesem Zusammenhang ist schließlich auch darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber vom Täter bei der Erpressung nur die Absicht verlangt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Vermögensvorteil braucht objektiv nicht eingetreten zu sein und auch tatsächlich nicht einzutreten. Er muß lediglich in der Vorstellung des Täters angestrebt werden, in dieser vorhanden sein. Sollte nun darin nicht ein Hinweis des Gesetzgebers liegen, die Vorstellung, die der Täter von dem angestrebten Vermögensstück hat, zu beachten? Sollte der straflos ausgehen, der einem andern durch einfache Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, einen Vorteil, der nach sei-

---

Auffassung der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, der ja auch das RG. huldigt, schon Buri aaO. S. 9: „Ein Vermögensvorteil muß in abstrakto ganz außer aller Beziehung zu dem konkreten Vermögen aufgefaßt werden." Die ablehnende Auffassung Grünhuts wurde oben schon angegeben.

[39]) So das RG. in verschiedenen Entscheidungen.

ner Ansicht einen wesentlichen Vermögensvorteil für ihn bedeutet, um deswillen er gehandelt hat, der aber nach Ansicht der Rechtslehre weder in Geld noch sonst objektiv abzuschätzen ist und nur deshalb überhaupt nicht als Vermögensvorteil gelten soll? Diese Folgerungen können m. E. nicht vertreten werden. Man sollte deshalb aufhören, für die Begriffe Vermögensvorteil bezw. Vermögensnachteil stets objektive geldwerte Vermehrung bezw. Verminderung des Vermögens zu fordern.

Alle bis jetzt angeführten Verschiedenheiten enthalten nur untergeordnete und mehr oder weniger theoretische Erwägungen. Von hervorragender praktischer Bedeutung aber sind folgende Erwägungen: Eine folgerichtige Konsequenz der Betrachtung des Vermögens als eines Wertganzen ist die, daß ein Vermögensnachteil dann nicht vorliegt, wenn die Minderung des Vermögens durch einen entsprechenden Gegenwert ausgeglichen wird. Die Anhänger dieser Auffassung — sie kann als die herrschende bezeichnet werden — verneinen also Erpressung (wie auch z. B. Betrug), wenn dem A. zwar ein Vermögensstück abgenötigt wird, der Täter ihm dagegen einen angemessenen Geldwert dafür aushändigt. Das Vermögen als Wertganzes, so wird gesagt, hat sich nicht verändert, es ist, wirtschaftlich betrachtet, vor der Tat genau so wertvoll wie nach der Tat, und deshalb kann weder von einem Vermögensvorteil noch von einem Vermögensnachteil die Rede sein[40]). Aus denselben Erwägungen heraus sei auch im folgenden Fall, der für das Gebiet der Erpressung von besonderer Bedeutung ist, Erpressung ausgeschlossen: Arbeiter nötigen ihren Arbeitgeber unter Androhung von Streik zur Gewährung eines Arbeitslohns, der dem wahren Wert der geleisteten Arbeit entspricht. Der Arbeitgeber, so wird gesagt, gewähre wohl einen höheren Lohn als vorher, er leide daher einen Vermögensnachteil, dieser Nachteil aber werde durch die Arbeitsleistung der Arbeiter, die den höheren Lohn wert sei, wieder ausgeglichen[41]).

Grundsätzlich anderer Auffassung sind diejenigen, die das Vermögen nicht als Wertganzes, sondern in seinen einzelnen Bestandteilen betrachten[42]). Für sie ist, wird dem Vermögen ein einzelner Gegen-

[40]) So Frank, Komm. IV zu § 253, Gerland S. 515, v. Tischendorf S. 15, Weinberg S. 229, Roeckner S. 81, Wegner S. 78, Klopfer S. 25, Meyer S. 31, Nevoigt, Weinberg S. 225, u. a. Neuestens s. Grünhut S. 121: Maßgebend für Gewinn oder Verlust sei die objektive Brauchbarkeit der Gegenleistung für die speziellen Bedürfnisse und Zwecke des Geschädigten. Dies sei eine notwendige Folge der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Vermögens.

[41]) Ueber die richtige Behandlung dieses Beispiels bes. in Beziehung auf die Erpressung s. unten S. 88.

[42]) Binding, LB. bes. Teil I S. 237, Rotering Goltd. Arch. Bd. 47 S. 420 („Ein Angriff kann nur gegen ein einzelnes Vermögensgut gerichtet sein"), Obernicker Arch. f. Krim. Anthr. 31/23, Eckstein, Goltd. Arch. 58/341, der ganz richtig darauf hinweist, daß Schädigung des Vermögens um ein einzelnes Gut stets zugleich auch Schädigung des Gesamtvermögens sei, Schröter S. 29

stand entzogen, das Vermögen um eben diesen Gegenstand geschädigt. Diese Tatsache kann nicht dadurch wieder ausgeglichen werden, daß dem Geschädigten in anderer Weise gleichzeitig ein Vermögensvorteil zufließt. Diese Anschauung muß als die richtige bezeichnet werden. Denn schließlich wäre ja, wollte man der entgegengesetzten Meinung beitreten, auch der Bestohlene an seinem Vermögen nicht geschädigt, wenn er eine dem tatsächlichen Wert des gestohlenen Gegenstandes entsprechende Geldsumme von der Diebstahlsversicherung bezahlt erhält. Deshalb ist und bleibt es auch in dem in der Literatur mehrfach besprochenen Fall Erpressung, wenn jemand genötigt wird, die einem andern zu einem vollständigen Satze noch fehlende einzige überhaupt vorhandene Briefmarke herauszugeben, auch wenn dem Genötigten der volle Wert dieser einzelnen Briefmarke ersetzt wird. Daß der Genötigte am Vermögen geschädigt ist, sollten eigentlich auch die Vertreter der subjektiven Richtung der Theorie, die das Vermögen grundsätzlich als Wertganzes ansehen, zugeben. Denn dem Genötigten liegt offenbar an dem Geld nichts, sonst hätte er die betreffende Briefmarke freiwillig gegen den angebotenen, angemessenen Geldbetrag eingetauscht.

Nach der Auffassung derjenigen, die das Vermögen in seinen einzelnen Bestandteilen erfassen, erstreben auch die Arbeiter, wenn sie ihren Arbeitgeber durch Streikandrohung zur Gewährung eines höheren Lohns zu nötigen versuchen, einen Vermögensvorteil. Sie schädigen das Vermögen des Arbeitgebers, wenn dieser sich zur Gewährung höherer Arbeitslöhne zwingen läßt[43]). Wie Krückmann S. 35 mit Recht ausführt, liegt in jeder Erwirkung eines gegenseitigen Vertrags ein Vermögensvorteil. Dies gilt selbstverständlich auch für den Dienstvertrag der Arbeiter. Auch diese erlangen durch den Abschluß eines Dienstvertrags mit besseren Lohnbedingungen zweifellos einen Vermögensvorteil. Sie vollbringen weiterhin dieselbe Leistung wie vorher, beziehen dafür aber jetzt einen höheren Lohn. Dieser Vermögensvorteil wird für die Arbeiter nicht dadurch wieder verloren, daß sie sich nach dem Streik mehr anstrengen und eine bessere Arbeitsleistung vollbringen. Genau so wenig wird durch die bessere Arbeitsleistung der Vermögensschaden des Arbeitgebers, der in der Gewährung höherer Löhne liegt, wieder ausgeglichen. Die gegenteilige Meinung, die das Vermögen als Wertganzes betrachtet und Leistung und Gegenleistung aufrechnet, übersieht, daß jedes Tatbestandsmerkmal in einem Verbrechenstatbestand so betrachtet werden muß, wie

„Das einzelne Vermögensstück ist das Vermögen, für die Feststellung des Vermögensschadens ist keine Ausgleichungsmöglichkeit gegeben". Ebenso Auh S. 29, Krückmann S. 36 und LZ. 1920 S. 418 ff, sowie LK. Note 2 b zu § 253.

[43]) Ob in solchen Fällen Erpressung liegt, entscheidet allein die Frage, ob in der Drohung mit Streik eine Drohung i. S. des Erpressungstatbestandes liegt.

es sich am Anfang einer tatbestandsmäßigen Handlung darstellt, und nicht so, wie es mehr oder weniger lange Zeit nach der Vollendung der Handlung aussieht. So wenig etwa ein Arzt, der einen andern vorsätzlich und rechtswidrig körperlich verletzt hat, die Körperverletzung dadurch wieder ungeschehen machen kann, daß er den Verletzten heilt, so wenig kann eben auch ein einem andern zugefügter Vermögensschaden dadurch wieder ausgeglichen werden, daß nach der Schadenszufügung ein dem Schaden entsprechendes eigenes Opfer gebracht wird[44]).

c) Die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils[45]).

Neben der Drohung ist der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils für das Delikt der Erpressung von ausschlaggebender Bedeutung. Denn wenn man auch darüber streiten mag, ob unter Gewalt im Sinn des Gesetzes vis compulsiva oder vis absoluta oder beides zu verstehen sei, wenn es auch hin und wieder zweifelhaft sein mag, was unter Handlung, Duldung oder Unterlassung zu verstehen sei — die Auslegung dieser Begriffe ist begrenzt, und vor allem hat die verschiedene Auslegung nur Bedeutung für den Einzelfall, läßt hingegen die gundsätzliche Stellung des Delikts unberührt. In scharfem Gegensatz hierzu steht die Drohung, deren Anwendbarkeit in sich unbegrenzt ist, wie aber auch der rechtswidrige Vermögensvorteil, für dessen Erkenntnis weder Sprachgebrauch, noch Geschichte, noch geltendes Recht einen unmittelbaren Anhaltspunkt bieten, und die beide für das Wesen des Delikts bestimmend sind.

Zunächst ist jedenfalls einmal soviel sicher, daß offenbar ein Vermögensvorteil, auf den ein rechtlich begründeter Anspruch besteht, kein rechtswidriger sein kann[46]). Wenn ich dem Dieb die mir gestoh-

[44]) Das RG. ist leider bei der Bewertung von Leistung und Gegenleistung schwankend: Zutreffend wird in E. 33/407 ff. entschieden, daß in der Erwirkung eines gegenseitigen Vertrags Erwerb eines Vermögensvorteils zu sehen sei. Dagegen aber z. B. RG. in JW. 25/541. Unklar RG. in JW. 41/424.

[45]) Auf den Begriff der Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Verbrechensmerkmal kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Es sei hierfür verwiesen auf die Werke von Graf Dohna „Die Rechtswidrigkeit usw." 1906, Hold v. Ferneck „Die Rechtswidrigkeit", der sich im Anh. z. 1. Bd. S. 399, v. Bahr „Gesetz u. Schuld", der im 3. Bd. S. 13 und Beling „Die Lehre vom Verbrechen", der sich S. 170 u. S. 176 Anm. 1 über die Erpressung ausspricht.

[46]) Allerdings kann an sich wieder zweifelhaft sein, was ein rechtlich begründeter Anspruch ist. Gehören hierher auch Ansprüche aus Naturalobligationen, aus Spiel, Wette usw.? Die Meinungen sind geteilt. Verneinend, m. E. zu Recht, Nipperdey, Anm. 1 S. 8, Kühne S. 20, Katz Ger. S. 31/443, Stern S. 84, Glashoff S. 44, Olsh. Note 4 II a zu § 253, bejahend Merkel H.H. 4/419 und Frank, ZStW. 14/398. Ueber die ganze Frage siehe Kuhn „Erpressung bei Naturalobligationen" (1930). Unklar ist die Stellung des RG. Doch wird in Entsch. 44/203 Erpressung angenommen beim Zwang zur Erfüllung einer verjährten Forderung.

lene Sache wieder abnötige, so wird der Vermögensvorteil, den ich dadurch erringe, daß ich die Sache wieder meinem Vermögen einverleibe, kein rechtswidriger. Er kann auch dadurch kein rechtswidriger werden, daß ich ihn durch ein Mittel der Erpressung, entweder durch Gewalt oder durch Drohung erlange. „Selbsthilfe ist keine Erpressung, sondern höchstens strafbare Nötigung[47])". Darüber besteht glücklicherweise allgemeine Uebereinstimmung[48]). Ob aber Rechtswidrigkeit in unserem Zusammenhang bedeutet „ohne rechtlichen Anspruch" (sine jure) oder aber „Verstoß gegen das Recht" (contra jus), das ist die viel erörterte Zweifelsfrage.

In einer großen Anzahl von Entscheidungen[49]) hat das Reichsgericht den von ihm geprägten lapidaren Satz wiederholt, daß „rechtswidrig der Vermögensvorteil sei, auf den ein rechtlich begründeter Anspruch nicht bestehe." Bei dieser Definition stützt sich das Reichsgericht auf die Motive, die in gleicher Weise bestimmen. Die angegebene Begriffsbestimmung hat zwei Seiten, eine positive und eine negative, und es ist zunächst zweifelhaft, in welchem Sinn das Reichsgericht sie gebraucht. Will das Reichsgericht sagen: „Jeder andere Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht, ist ein rechtswidriger" oder will es nur sagen: „Ein Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch besteht, ist keinesfalls ein rechtswidriger?" Die Zweifel sind deshalb berechtigt, weil das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen seine an sich klare Auffassung modifiziert und ausführt, daß rechtswidrig der Vermögensvorteil sei, auf den ein Anspruch nicht bestehe, *in Verbindung mit der Tatsache, daß er durch Drohung oder Gewalt erstrebt werde*[50]). Aus dieser letzteren Definition folgert ein Teil der Schriftsteller[51]), daß das Reichsgericht offenbar grundsätzlich der Ansicht sei, daß es nicht genüge, wenn auf einem Vermögensvorteil, der erstrebt werde, kein Anspruch bestehe, um ihn zu einem rechtswidrigen zu machen, sondern daß die Rechtswidrigkeit aus der Anwendung der Erpressungsmittel sich ergebe. Diese Auffassung wird von Olshau-

---

[47]) So Kühne S. 20, Ernst Meyer S. 35.

[48]) Eine unrühmliche Ausnahme macht Kohler, Goltd. Arch. 56/195. Er führt aus: „Die Ungerechtigkeit des Vermögensvorteils ergibt sich aus der Unlauterkeit der Drohung von selbst. Hat man auch ein Recht auf einen Vermögensvorteil, so ist es doch nicht gestattet, ihn auf unlautere Weise zu erlangen."

[49]) RGSt. 7/378; 20/56; 20/326; 21/114; 26/305; 30/337; 32/335; 33/78; 34/279; 41/203; 51/330. RG. in Goltd.Arch. 45/39; 46/318; RG. in JW. 1913 Sp. 947; 1923 Sp. 398; RG. in LZ. 13/650.

[50]) So u. a. in der neuen Entsch. i. Bd. 64 S. 383 ff.: „Ein Gewinn kann nicht schon wegen seiner vielleicht nicht gerechtfertigten Höhe als rechtswidriger bezeichnet werden, wohl aber, wenn oder soweit er auf rechtswidrige Weise durch Täuschung, Zwang, Gewalt oder Drohung erlangt wird."

[51]) Außer Olsh. siehe Engelhard S. 11, Wachenfeld III zu § 103.

sen[52]) folgendermaßen ausgedrückt: „Vorteile, auf die ein rechtlich begründeter Anspruch des Täters oder des Dritten, dem sie zugewendet werden sollen, besteht, sind nicht rechtswidrig. Alle anderen rechtlich irrelevanten Vermögensvorteile können Objekte der Erpressung sein. Sie werden zu rechtswidrigen Vorteilen durch die Widerrechtlichkeit des Nötigungsmittels[53]). Damit wird die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der Rechtswidrigkeit des angewandten Mittels abgeleitet. Daß dies aber gerade nicht die Auffassung des Reichsgerichts ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Entscheidung im Band 64 S. 383, in der das Reichsgericht ausdrücklich auch solche Drohungen für tauglich erklärt, bei denen mit einer an sich rechtmäßigen Handlung gedroht wird, sodaß also die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils keinesfalls aus der Widerrechtlichkeit des Mittels abgeleitet werden kann. Die Behauptung Olshausens, die bei ihm wiedergegebene Ansicht sei tatsächlich die des Reichsgerichts, wird also offensichtlich durch das Reichsgericht selbst nicht gestützt. Dies ergibt sich übrigens auch aus der Entscheidung im Band 1, S. 206. Dort kommt nämlich das Reichsgericht zu dem Ergebnis, für die Erpressung genüge jede Drohung, durch welche ein wirksamer Zwang ausgeübt werde, sofern der Vermögensvorteil, welcher vermittels der Drohung angestrebt werde, als ein rechtswidriger sich darstelle. Unter dieser Voraussetzung werde auch die Drohung mit einer Handlung, welcher unter anderen Voraussetzungen eine Berechtigung zukommen würde, zum rechtswidrigen psychischen Zwang. Mit anderen Worten: Das Reichsgericht erklärt, die Rechtswidrigkeit der Drohung ergebe sich aus der Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteils. Ein solcher Schluß wäre undenkbar, wenn auf der anderen Seite sich die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus (der Rechtswidrigkeit) der Drohung ergeben sollte[54]). Die Ansicht des Reichsgerichts wäre aber auch abzulehnen[55]). Abgesehen davon, daß das Reichsgericht für das Gebiet der Erpressung jede Drohung genügen läßt (also auch die Androhung einer rechtmäßigen Handlung), und es widersinnig ist, zu sagen, ein Vermögensvorteil, der auch durch eine rechtmäßige Handlung erlangt werden könnte, ist deshalb als rechtswidriger anzusehen, weil er durch

[52]) Note 4 zu § 253.

[53]) Ganz ähnlich auch Engelhard Chant. Probl. S. 8 u. Problematik S. 395.

[54]) In derselben Weise bestimmen übrigens die Motive zum StGB.: „Es kann selbst die an sich berechtigte Gewalt als Erpressung beurteilt werden. Wenn nur der Vermögensvorteil, zu dessen Erreichung die Gewalt angewendet wurde, sich als ein rechtswidriger darstellt. Denn mit diesem Momente wird die an sich rechtmäßige Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zweck angewendet wurde, selbst eine rechtswidrige."

[55]) Gegen die Auffassung, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils sei aus der Widerrechtlichkeit des Nötigungsmittels abzuleiten, grundlegend Waag S. 246.

Drohung mit dieser rechtmäßigen Handlung erlangt wurde, verlangt das Gesetz in § 253 ausdrücklich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil. Würde nun, wie Olshausen und andere behaupten, sich die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der Rechtswidrigkeit der Art seiner Erlangung ergeben, so wäre es einfach unverständlich, weshalb der Gesetzgeber nicht richtiger gesagt hätte: „Durch rechtswidriges Handeln erlangter Vermögensvorteil." Daß er dies nicht getan hat, kann seinen Grund eben nur darin haben, daß der Gesetzgeber nur solche Vermögensvorteile erfassen wollte, die für sich allein schon rechswidrig sind. Wäre es anders, so wäre, was Beling[56]) mit Recht betont, das Epitheton „rechtswidrig" beim Tatbestandsmerkmal „Vermögensvorteil" schlechthin überflüssig[57]).

Wenn aber das Reichsgericht keiner der bisher genannten Auffassungen ist, so kann es nur der in den meisten Entscheidungen ausgesprochenen anderen Auffassung sein, daß, wie sich das Reichsgericht in Bd. 3, S. 429, ausdrückt: „Schon allein aus dem Mangel eines bestehenden Anspruchs die Rechtswidrigkeit desselben folge", oder, wie die Entscheidung in Bd. 21, S. 117, sagt: „Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf dem Gebiet der Erpressung erfordert weiteres nicht als das Nichtbestehen eines Rechts oder eines begründeten Anspruchs auf den erstrebten Vermögensvorteil". Diese Auffassung des Reichsgerichts, die zum Teil auch in der Literatur vertreten wird[58]), und die ihre Eindeutigkeit und leichte Handhabung für sich hat, muß, wenn der Erpressungstatbestand nicht in anderer Weise eingeschränkt wird, zu unmöglichen Entscheidungen führen (schließlich erstrebt jeder Käufer einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, da er doch auf den Kaufgegenstand keinen Anspruch hat) und hat auch tatsächlich zu solchen Entscheidungen geführt (Arbeiter, die Lohnerhöhung forderten, wurden wegen Erpressung bestraft!). Sie wird in der Anwendung, die ihr das Reichsgericht auf den Erpressungstatbestand gibt, mit Recht auf das heftigste bekämpft.

Auszugehen ist von der m. E. unanfechtbaren Tatsache, daß es einen rechtswidrigen Vermögensvorteil an sich überhaupt nicht gibt[59]).

---

[56]) Die Lehre vom Verbrechen S. 174. Siehe hierzu auch die Ausf. v. Engelhard Chant. Probl. S. 5.

[57]) Siehe hierzu vor allem Merkel in H. H. IV, S. 732: „Wenn die Drohung als Mittel der Erpressung dieser von selbst einen rechtswidrigen Charakter verleiht, so hat es keinen Sinn, die Rechtswidrigkeit neben der Drohung als ein besonderes Erfordernis aufzustellen." Wie Merkel auch Hälschner S. 383 und von neueren Dürig S. 42.

[58]) Z. B. v. Buri S. 60 ff., Mittermaier S. 374 ff., Goldschmidt S. 34, Nipperdey S. 3 ff., Engelhard Probl. S. 395 und auch v. Liszt in früh. Auflagen.

[59]) So vor allem Frank Komm. IV zu § 253, auch VD. Bd. 6, S. 103 u. Nipperdey. Dagegen sind z. B. Rubo Ziff. 4 zu § 263 und bes. Börkel S. 27 in Beziehung auf res sacrae und Mittermaier, Ref. Bd. 2 S. 378, der den Lohn einer Dirne „an sich unerlaubt" nennt. Gegen Rubo siehe z. B. Jehle Anm. 1 S. 49 und auch Braun.

Das Gut, das den Vermögensvorteil verkörpert, ist wirtschaftlicher aber nicht unmittelbar rechtlicher Natur. Ob es einem Vermögen rechtmäßig oder rechtswidrig zugehört, muß offenbar an Dingen erkannt werden, die außerhalb seiner Existenz liegen. Zwei Möglichkeiten bestehen hierfür:

1. Entweder man stellt ab auf die Art und Weise, in der das Gut in das Vermögen des betreffenden Vermögensträgers gelangt ist. Die Anhänger dieses Versuchs, der, wie schon oben S. 33 dargelegt wurde, aus dem Gesetz nicht begründet werden kann, spalten sich in zwei Lager. Die einen[60]) halten jede Drohung für geeignet, um einen Vermögensvorteil zu einem rechtswidrigen werden zu lassen. Andere[61]) verlangen wenigstens eine rechtswidrige Drohung[62]).

Gegen beide Richtungen dieses Lösungsversuchs, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus den Mitteln seiner Erlangung zu erklären, wendet sich Engelhard (Chant. Probl. S. 5 ff.) überzeugend. Nur kurz soll hier sein viel erörtertes aber sicher richtiges Argument angeführt werden. Es lautet: „Der Gesetzgeber muß jedes Tatbestandsmerkmal so einfügen, wie es am Anfang der tatbestandsmäßigen Handlung aussieht, nicht so, wie es durch diese erst gebildet wird." Mit anderen Worten: Das Tatbestandsmerkmal „rechtswidriger Vermögensvorteil" im Erpressungstatbestand kann nicht erst durch ein anderes Tatbestandsmerkmal, z. B. die Drohung, gebildet werden; d. h. es ist unmöglich, einen Vermögensvorteil mit Hilfe der Mittel, durch die er erlangt wurde, also mit Hilfe der Gewalt oder der Drohung — sei es nun der rechtswidrigen oder der rechtmäßigen — zu einem rechtswidrigen werden zu lassen[63]). Aber selbst wenn dieser Schluß nicht richtig wäre, selbst wenn die angeführten Anschauungen zutreffen würden, so bringt jedenfalls die zweite dieser Definitionen, die eine rechtswidrige Drohung fordert, insofern keine Lösung, als leider nirgends steht, was rechtswidrige Drohung ist. Die Schwierigkeit der Interpretation würde nur auf eine andere

[60]) Z. B. Kohler, Goltd. Arch. 56, S. 195 ff.

[61]) Z. B. Olsh. Note 4 zu § 253, Kollmann S. 73, Jehle S. 48, Grünberg S. 43, Günther S. 40, Lasalle GS. Bd. 89.

[62]) Bei Gewalt scheinen die Anhänger beider Richtungen stets Rechtswidrigkeit des durch sie erlangten Vermögensvorteils anzunehmen. So für alle Kollmann S. 73, der, ausgehend von seiner Definition, daß rechtswidrig derjenige Vermögensvorteil sei, um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch rechtswidrige Nötigung geschädigt werde, sagt: „Nötigung durch Gewalt ist stets widerrechtlich, wenn nicht die konkrete Erzwingung eines körperlichen Verhaltens durch besondere Normen ausdrücklich gestattet ist."

[63]) In ähnl. Weise argumentiert die Begründung z. Entw. 1919: „Nimmt man aber, wie dies von manchen Seiten befürwortet wird, für die Entscheidung der Frage, ob ein Vermögensvorteil dem Recht zuwiderläuft, darauf Rücksicht, daß er auf einem dem Recht zuwiderlaufenden Weg erstrebt wird, so gerät man in eine bedenkliche Unklarheit; es würde dann ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen des strafbaren Tatbestands selbst zur Voraussetzung haben." S. auch noch Hegler i. JW. 1925 Sp. 1500.

Bahn verschoben werden. Die erste der Ansichten aber, die jede Drohung genügen läßt, ist unbrauchbar. Sie führt gerade bei der Erpressung zu Ergebnissen, die von jedem verworfen werden. Es muß deshalb nach brauchbareren Lösungen gesucht werden. Eine solche scheint sich mit Hilfe des Zivilrechts zu ergeben.

2. Durch Zivilrecht wie durch Strafrecht wird das Vermögen des einzelnen als Ganzes und in seinen einzelnen Bestandteilen geschützt. Eine Verletzung des Vermögens wird bestraft und ist mit Hilfe des Zivilrechts reparabel — mit einer einzigen Ausnahme: Es sei denn, daß dem Täter ein Recht auf die Vermögensverletzung zur Seite steht. Ob aber dem Täter ein Recht zur Seite steht, kann nur mit Hilfe des Zivilrechts festgestellt werden. Nur das Zivilrecht gibt Antwort auf die Frage, ob ich Eigentümer einer Sache bin, ob die geübte Selbsthilfe erlaubt ist, ob der Rückforderungsanspruch besteht u. a. m. Da nun bei der Erpressung (als einem Vermögensdelikt) fremdes Vermögen nach der Vorstellung des Täters, die er von dem Erfolg seiner Tat hat, irgendwie beschädigt und diese Beschädigung den Vorteil des Täters (wenigstens fiktiv) bewirkt haben muß, so hat der Geschädigte, falls die Vermögensverschiebung vom Zivilrecht in der Tat nicht gebilligt wird, einen Herausgabeanspruch oder Schadensersatzanspruch usw., jedenfalls einen Anspruch, der den Schaden wieder ausgleicht. Gibt nun das Zivilrecht einen solchen Ausgleichungsanspruch, dann, aber auch nur dann kann man sagen, daß der Vermögensvorteil rechtswidrig ist[64]). Daher ist im Anschluß an Frank, Beling u. a.[65]) zu sagen: Rechtswidrig kann nur der Vermögensvorteil sein, der nicht die Billigung des (bürgerlichen) Rechts findet. Daß das Zivilrecht eine Vermögensverschiebung nicht billigt, wird daraus ersichtlich, daß der Vermögensvorteil vom Täter wieder zurückverlangt werden kann oder vom Täter wieder ausgeglichen werden muß. Ist eine solche Rückforderung ausgeschlossen, so mag u. U. Nötigung oder versuchte Erpressung, keinesfalls aber vollendete Erpressung vorliegen. Aus dieser Herleitung ergibt sich ohne weiteres, daß Vermögensvorteile, durch die kein fremdes Vermögen geschädigt wird, niemals rechtswidrig sein können, weil in diesem Fall kein Anspruch auf Wiedergutmachung entsteht. Es ist daher vollkom-

[64]) Dem RG. ist insofern rechtzugeben, als es i. Bd. 26 S. 353 behauptet, das Zivilrecht beherrsche die Vermögensverhältnisse in so umfassender Weise, daß es keine Beschädigung eines Vermögens zulasse, ohne dem Beschädigten die Möglichkeit zu geben, den Schaden wieder ausgeglichen zu verlangen.

[65]) Frank ZStW. 14/398, Beling, Die Lehre v. Verbrechen S. 176. Siehe auch v. a. Merkel in H. H. IV/733: „Rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, der dem Vermögen eines andern im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts entzogen ist"; Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 363: „Rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, der vom objektiven Recht mißbilligt und auf Kosten der anerkannten Vermögenslage eines andern errungen wurde." Kitzinger GS. 55/101: „...dessen Erlangung mit der Rechtsordnung außerhalb des Strafrechts in Widerspruch steht." S. auch noch z. B. Weinberg S. 229.

men richtig, wenn Ernst Meyer[66]) sagt, es sei keine Erpressung, wenn jemand einen anderen zwinge, die Aneignung einer herrenlosen Sache zu unterlassen und die eigene Aneignung zu dulden.

Diese Lehre, die m. E. unangreifbar richtig ist, scheitert nun in ihrer praktischen Anwendung auf die Erpressung. Sie bringt für die wichtigsten Zweifelsfälle keine Lösung. Vermögensvorteile werden nach dem Zivilrecht aus fremdem Vermögen erworben durch vertragliche Leistung oder durch unerlaubte Handlung (von dem Vermögenserwerb durch Fund, Verbindung und Vermischung usw. kann hier abgesehen werden). Wie der Erwerb durch unerlaubte Handlung aufzufassen ist, untersteht keinem Zweifel. Niemand bestreitet, daß er rechtswidrig ist. Auch die Annahme, der Vermögensvorteil der durch verbotenes oder unsittliches Rechtsgeschäft erworben wurde, sei rechtswidrig, begegnet keinem Bedenken: Das Geschäft ist nichtig, der Erwerber ist grundsätzlich rückgabe- oder ausgleichspflichtig. Die Schwierigkeit entsteht erst bei den anfechtbaren Rechtsgeschäften und in dieser Gruppe besonders bei den wegen Drohung anfechtbaren. Ist nämlich ein Rechtsgeschäft durch Drohung zustande gekommen, und hat der Bedrohte unter dem Eindruck der Drohung eine Leistung vollbracht, so kann er das Geschäft anfechten und das Geleistete zurückfordern. Der Vermögensvorteil ist also nach unserer obigen Darstellung für den Drohenden ein rechtswidriger. Da nun, was von niemand bezweifelt wird, Drohung jedes Inaussichtstellen irgend eines Uebels ist, und alles zum Uebel werden kann, was auf dem Bedrohten als Uebel wirkt, so wäre also auch jeder durch eine solche Drohung errungener Vermögensvorteil ein rechtswidriger. Das würde aber bedeuten, daß der Zivilrechtsgeber fast jeden Vermögensvorteil zum rechtswidrigen machen würde, denn fast stets wird im täglichen Leben ein mehr oder weniger wirksames Uebel (ausdrücklich oder stillschweigend) in Aussicht gestellt, für den Fall, daß eine gewünschte Vermögensverschiebung nicht vorgenommen wird. Dies konnte aber die Absicht des Gesetzgebers nicht sein. Tatsächlich auch war der Gesetzgeber davon überzeugt, daß nicht jede Drohung ausreichen könne, um einen Vermögenserwerb zu einem anfechtbaren werden zu lassen. Er war der stillen Ueberzeugung, daß zur Anfechtung eine erpresserische Drohung gehöre, und deshalb verweist die Begründung zu § 123 BGB. in dem die Anfechtbarkeit wegen Drohung geregelt ist,

[66]) AaO. S. 36. Vgl. übrigens zu der ganzen Frage auch noch außerdem Anm. 2 v. S. 50 Genannten Meyer-Allfeld S. 478: rechtswidrig ist ein Vermögensvorteil, wenn seine Verschaffung der Rechtsordnung widerstreitet, Hegler vgl. Darst.: rechtswidrig ist jede vorteilbringende Zuwendung im Wege der Vermögensverschiebung, die man, ohne ein Recht auf sie zu haben, wider den wahren Willen des Berechtigten herbeiführt, ähnl. Schröder S. 34, Dürig S. 42 u. v. a. Merkwürdig ist die Auffassung von Braun, der S. 41 seiner Arb. sagt: „rechtswidrig ist der Vermögensvorteil, der gegen das Rechtsgefühl verstößt."

auf § 253 StGB.[67]). Da aber auch die Begründung des StGB. zu § 253 bezüglich des rechtswidrigen Vermögensvorteils auf § 123 BGB. verweist, so erkennen wir folgenden merkwürdigen Gedankengang des Gesetzgebers: Rechtswidrig, so sagt er, i. S. von § 253 StGB. ist der Vermögensvorteil, wenn die Zuwendung an den Täter für den Genötigten nach § 123 BGB. anfechtbar ist. Anfechtbar ist die Zuwendung aber nur, wenn die Handlung gegen § 253 StGB. verstößt[68])! Das Strafrecht soll also darüber Auskunft geben, wann ein durch Drohung errungener Vermögensvorteil rechtswidrig ist, während umgekehrt das Strafrecht von dem Zivilrecht Antwort auf diese Frage erwartet. Daß dies ein unheilvolles Versehen der Gesetzgebungsmaschine ist, wird allseits anerkannt.

Anerkannt sollte aber auch werden, daß bei dieser Sachlage die Frage, was ein rechtswidriger Vermögensvorteil ist, vom Standpunkt des geltenden Rechts aus überhaupt nicht allgemein gültig beantwortet werden kann. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als jeweils den Begriff des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" zu suchen, der für das besondere Gebiet genügt, weshalb auch im vorliegenden Fall nur zu fragen ist: „Was bedeutet das Merkmal „rechtswidriger Vermögensvorteil" im Erpressungstatbestand[69])?" Und hier muß auf die Ausführungen zu Anfang dieses Abschnitts zurückgegriffen werden. Auf keinen Fall kann wegen Erpressung bestraft werden, wer durch die Mittel der Erpressung sich einen Vermögensvorteil verschafft, auf den er einen wohlbegründeten rechtlichen Anspruch hat. Dies ist aber auch der einzige sichere Sinn, der aus dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal abgeleitet werden kann. Daß es der einzige Sinn des gesetzlichen Merkmals ist und sein kann, das haben Engelhard Chant. Probl. S. 3 ff. und Nipperdey S. 3 ff. überzeugend nachgewiesen:

[67]) Siehe darüber ausf. Hehnle, Drohung im Anfechtbarkeitstatbestand usw. S. 3.

[68]) Ueber diesen Irrkreis s. Maschke S. 18 ff., Krückmann S. 29 ff., der insbes. auch darauf hinweist, daß, wollte man die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der Anfechtbarkeit nach § 123 BGB. beurteilen, die Rechtswidrigkeit nach einem halben Jahr zur Rechtsmäßigkeit werden würde, denn mit Ablauf dieser Frist erlischt das Anfechtungsrecht des Bedrohten. Ueber die ganze Frage siehe auch noch eingehend Engelhard S. 5 und S. 37 ff.

[69]) Daher müssen alle die Autoren zu unbrauchbaren Ergebnissen kommen, die glauben, sie sollten an Hand der strafgesetzlichen Bestimmungen den Begriff eines allgemeingültig rechtswidrigen Vermögensvorteils begründen. Dies gilt vor allem für die Anm. 65 genannten Autoren. So sehr wir deren grundsätzlich richtige Erwägungen billigen und auch annehmen, so müssen wir doch daran festhalten, daß sie sich in einem Kreise bewegen, wenn sie auf das Zivilrecht verweisen, das seinerseits wiederum auf das Strafrecht verweist. Diesem Irrkreis entgeht auch Frank nicht, wenn er glaubt, die Lösung zu finden, indem er sagt: Drohung im S. des Zivilrechts sei eben gleichfalls — wie die Drohung der Erpressung — Drohung mit einem nicht verkehrsmäßigen Uebel. Frank verwendet damit ein Tatbestandsmerkmal — die Drohung — zur Erklärung eines andern, des rechtswidrigen Vermögensvorteils. Dies ist gesetzestechnisch und logisch unmöglich.

Ihnen ist daher auch in ihrer Schlußfolgerung zu folgen und mit Olshausen zu sagen: Außer den Vermögensvorteilen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gibt es nur solche, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Diese letzteren werden für den Erwerber nie zu rechtswidrigen an sich, sie werden vielmehr, wenn sie nach der Vorstellung des Täters aus dem Vermögen eines anderen erstrebt werden, nur dann zu rechtswidrigen i. S. des Erpressungstatbestandes, wenn auch noch die übrigen Merkmale dieses Tatbestandes erfüllt sind. Mit anderen Worten: Jeder Vermögensvorteil kann zum Erpressungstatbestandsmerkmal „rechtswidriger Vermögensvorteil" werden, wenn nur der Betreffende, der ihn erstrebt, nicht einen Anspruch auf den Vermögensvorteil hat, durch den er diesen auch auf andere Weise als gerade durch die Mittel der Erpressung erwerben könnte. Daß damit nicht der irrigen, oben abgelehnten Meinung beigetreten werden soll, wonach ein Vermögensvorteil zu einem rechtswidrigen wird durch die Mittel seiner Erlangung, braucht wohl nicht erst wiederholt zu werden. Daß aber der Gesetzgeber für das Tatbestandsmerkmal, das die Erpressung als Vermögensdelikt erkennen läßt, eine irreführende Bezeichnung gewählt hat, das sollte endlich allgemeine Meinung werden.

Wir kommen sonach zu dem Ergebnis, daß die Definition des Reichsgerichts, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils i. S. des Erpressungstatbestands sei ein solcher, auf den kein Rechtsanspruch bestehe, wörtlich genommen richtig ist. Sie wird nur vom Reichsgericht selbst insofern falsch ausgelegt, als das Reichsgericht dem Irrtum verfällt, es könne die Definition ganz unabhängig von den übrigen Tatbestandsmerkmalen der Erpressung anwenden und könne daher auch auf jede weitere Beschränkung verzichten, während doch in Wirklichkeit der Vermögensvorteil erst dann ein rechtswidriger i. S. der Erpressung wird, wenn zwar kein Anspruch auf ihn besteht, wenn aber noch für das Gebiet der Erpressung hinzukommt, daß er durch Drohung oder durch Gewalt erlangt wird[70]). Man sollte, um der Gefahr der Ausdeutung, es handle sich bei der Erpressung um einen allgemein gültig rechtswidrigen Vermögensvorteil zu entgehen, stets sagen: rechtswidriger Vermögensvorteil i. S. des Erpressungstatbestandes.

d) Die Absicht[71]), sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Der Erpresser handelt, „um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Wie allgemein aner-

[70]) Grundlegend für diese Erkenntnis sind die Arbeiten Engelhards. Ihm haben sich Nipperdey und seitdem viele angeschlossen.

[71]) Ueber den Begriff „Absicht" und seine verschiedenen Erklärungsversuche in der Wissenschaft sei auf die Arbeit Ernst Meyers S. 40 ff. verwiesen.

kannt ist, bedeutet die Wendung „um zu“ nichts anderes als die Absicht des Täters[72]) auf den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil[73]). Absicht ist die weiteste Form des Vorsatzes. Sie ist das „agens“, um deswillen der Täter handelt. Die Absicht muß sich auf den Vermögensvorteil beziehen. Da bei der Erpressung, wie wir sahen, der rechtswidrige Vermögensvorteil jeder Vorteil sein kann, auf den kein Rechtsanspruch besteht, so kann sich auch die Absicht des Täters auf jeden derartigen Vermögensvorteil beziehen. Aus dieser Ueberlegung ergibt sich, daß sich die Absicht des Täters nur auf den Vermögensvorteil überhaupt beziehen kann, nicht aber auch auf dessen Rechtswidrigkeit. Für die Rechtswidrigkeit muß es genügen, daß der Täter das Bewußtsein hat, er habe auf den erstrebten Vermögensvorteil keinen Anspruch. Diese Tatsache hätte das Reichsgericht, das bis in die jüngste Zeit hinein auch für die „Rechtswidigkeit“ „Absicht“ forderte, auch erkennen können, ohne an den „Erfahrungen des Lebens“ zu erkennen, daß ein Täter die Rechtswidrigkeit eines Vermögensvorteils niemals beabsichtigt[74]). Aus der Erkenntnis, daß die Absicht des Verbrechenstatbestands nicht gleichzusetzen ist mit Vorsatz, folgt, daß zur Erfüllung des Tatbestands dolus eventualis des Täters bezüglich des Vermögensvorteils nicht genügen kann, und daß damit alle diejenigen Fälle aus dem Gebiet der Erpressung ausscheiden, bei denen zwar der Täter die Beschädigung des fremden Vermögens, nicht aber den Vermögensvorteil für sich oder einen andern beabsichtigt[75]).

Ueber „Absicht“ siehe neuerdings auch Hegler in JW. 1925, allerdings in spezieller Beziehung zu § 274 Ziff. 1.

[72]) Gegen diese Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „um zu“ m. W. nur Binding, LB. S. 375 Anm. 1. Gegen Binding vor allem Kollmann S. 111 ff. Siehe im übrigen RG. 22/171, wo überzeugend dargelegt wird, daß die Absicht des Erpressungstatbestandes nicht der gewöhnlichen Vorsatzform entspricht.

[73]) Bezüglich der übrigen Tatbestandsmerkmale braucht der Täter nur vorsätzlich handeln. Siehe hierzu Merkel H.H. Bd. 4 S. 419: „Daß der Tatbestand der Erpressung durch das Bewußtsein der Unrechtsmäßigkeit des zu erlangenden Vorteils bedingt sei, sollte nicht erst ausgesprochen werden müssen“. Ebenso RG. i. LZ. 13/650.

[74]) So RG. in Bd. 55/257. Dagegen allerdings Busch, der S. 11 fordert, die Absicht des Täters müsse sich auf die Vermögensbeschädigung beziehen, also, da er die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der Beschädigung fremden Vermögens erklärt, indirekt verlangt, daß sich die Absicht auch auf die Rechtswidrigkeit beziehen müsse.

[75]) Mit dieser Ueberlegung entscheidet sich auch der bekannte Fall, daß der Beleidigte dem Beleidiger mit Strafanzeige droht falls er nicht eine bestimmte Summe an eine Armenkasse bezahle. Die Absicht des Beleidigten in diesem Fall ist wohl auf die Beschädigung des Vermögens des Beleidigers keineswegs aber auf die Bereicherung des Vermögens der Armenkasse gerichtet.

§ 2. Die Erpressung als Freiheitsdelikt

Die Erpressung ist, wie eingangs dargelegt, ihrer geschichtlichen Entwicklung entsprechend auch ein Delikt gegen die Willensfreiheit[1]). Die Mittel der Freiheitsbeschränkung sind Drohung und Gewalt. Von diesen beiden kommt der Drohung für den Erpressungstatbestand hervorragende Bedeutung zu. Sie soll im folgenden eingehend besprochen werden.

a) Der Begriff „Drohung"[2])

1. Das Reichsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung[3]) folgende Ansicht: Eine Drohung bestehe objektiv in der Ankündigung eines Uebels, dessen Verwirklichung irgendwie von dem Willen des Täters abhänge, und das so beschaffen sei, daß die Furcht vor Erleidung desselben die Freiheit des Willens des Bedrohten zu beeinträchtigen vermöge. Was ein Uebel sei, lasse sich nicht nach einem allgemein gültigen Maßstab bestimmen. Es komme auch gar nicht darauf an, ob das in Aussicht gestellte Uebel objektiv ein Uebel sei, es genüge, wenn der Bedrohte es als Uebel empfinde und der Drohende sich dessen bewußt sei. Diese weite Fassung, bei der schließlich, wie Kohler[4]) sich ausdrückt: „Jeder zur Memme wird, weil er bei energischem Auftreten eine Erpressungsklage gewärtigen muß", hat das Reichsgericht verschiedentlich einzuschränken versucht. So zuerst in der berühmten Entscheidung im Band 21 S. 114 ff. mit der Aufstellung des Grundsatzes der Vertragsproposition und zuletzt in der Entscheidung im 64. Bd. S. 383 ff. Es geht dabei von folgenden grundsätzlichen Erwägungen aus: Maßgebend sei nicht allein die Tatsache, ob der Bedrohte sich auch tatsächlich bedroht gefühlt habe, sondern maßgebend sei in erster Linie die Willensrichtung des Drohenden. Es komme darauf an, ob der Drohende durch die Drohung auf die Freiheit der Willensentschließung des Bedrohten habe einwirken wollen oder nicht. Der Tatbestand der Erpressung sei ausgeschlossen, wenn der Wille des Drohenden dahingehe, dem andern die Freiheit der

---

[1]) Sie ist ein Delikt sowohl gegen die Freiheit der Willensentschließung als auch der Willensbetätigung. Dies wird von manchen, z. B. auch von Frank u. Liszt § 98, bestritten. Dafür aber das RG. in E. 48/346; 61/156 mit eingehender Begründung.

[2]) Ueber das Wesen der Drohung im allgemeinen s. Angeloff S. 7 ff., insbes. S. 12, Henle S. 6 und Frank Komm. II 1 a zu § 48.

[3]) So RG. 64/383; 64/16; 63/424; 63/164; 53/281; 49/354; 34/15; 32/421; 32/335; 27/307; 26/305; 25/254; 21/114; 19/41; 15/333; 14/387; 14/264; 10/216; RG. in Goltd. Arch. 54/81; 46/125; 41/39; RG. i. JW. 52/398; 51/296 (unter Kitzingers Billigung in der Anm.); RG. i. LZ. 10/1548; 8/1025; 8/1388; RG. i. Recht 18 Ziff. 1767; 16 Ziff. 3018; 16 Ziff. 3297; 13/2865; 10/632; 10/1386; 8/1010; 8/456.

[4]) Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 6 S. 278.

Willensentschließung zu lassen[5]). Dagegen sei Nötigungsvorsatz stets gegeben, wenn der Täter mit dem Bewußtsein und Willen handle, dem Bedrohten ein anderes Verhalten, als es seinem freien Willen entspräche, zwangsweise aufzudrängen. Unter diesen Voraussetzungen könne dann auch das kleinste Uebel zur Drohung werden[6]). Da die Willensrichtung des Täters, als ein rein subjektiver Vorgang nicht unmittelbar zu erkennen ist, so verweist das Reichsgericht auf die begleitenden Umstände, insbesondere auf die Form, in der das Uebel vom Drohenden in Aussicht gestellt werde. Dies soll die Erkenntnisquelle dafür sein, ob ein Uebel als Drohung i. S. des § 253 StGB. zu erfassen sei[7]). Diese Theorie des Reichsgerichts ist unhaltbar. Mag es auch richtig sein, daß i. S. des allgemeinen Sprachgebrauchs „Drohung" gleich „Inaussichtstellen eines Uebels" ist, keinesfalls aber kann und darf es richtig sein, daß jedes Inaussichtstellen eines Uebels zu einer strafrechtlich relevanten, zur Drohung i. S. des § 253 StGB. stets dann wird, wenn nicht gerade die vollkommen unzulänglichen, von Zufälligkeiten abhängigen reichsgerichtlichen Einschränkungsgrundsätze zutreffen. Diese Einschränkungsmerkmale liegen sämtlich auf subjektivem Gebiet. Es ist fast müßig, hier zu wiederholen, daß es ungerecht und unsinnig ist, die strafrechtliche Qualifizierung einer Drohung davon abhängig zu machen, ob der Drohende seine Forderung in plumper, dreister Form vorbringt, oder ob er sich einer raffiniert höflichen Form bedient. Zu oft schon ist dieser psychologische Irrtum, diese Lebensfremdheit unseres höchsten Gerichtshofs getadelt worden[8]). Aber dies ist nicht der einzige Irrtum des Reichsgerichts. Es muß noch ein anderer Irrtum hervorgehoben werden. In Bd. 64 S. 383 sagt das Reichsgericht: Keine Drohung liege vor, wenn dem Bedrohten die Freiheit der Willensentschließung gelassen werden solle. In demselben Bd. S. 16 ff. sagt das Reichsgericht ganz richtig, daß jede Drohung dem Drohenden mehr oder weniger die Wahl lasse, ob er sich ihr fügen wolle oder nicht. Das heißt, jede Drohung lasse den Bedrohten in seiner Willensentschließung mehr oder weniger frei. Lediglich der Wille des Drohenden, auf die Willensfreiheit des andern einzuwirken, macht also — nach dem Reichsgericht — die Drohung zu einer strafrechtlich relevanten. Dieser Wille, auf die

[5]) Das gleiche Unterscheidungsmerkmal findet sich bei Schwarz, Komm. Anm. 3 zu § 253.

[6]) Uebereinstimmung besteht darüber, daß das in Aussichtstellen einer verbotenen bezw. widerrechtlichen Handlung stets den Drohungsbegriff erfüllt. Zweifel bestehen nur darüber, wann die Drohung mit einer nicht verbotenen Handlung (die sog. Chantage im eigentl. Sinn) zur Drohung i. S. des Gesetzes werde.

[7]) Mit anderen Worten: Es ist der Versuch der Unterscheidung von Mitteilungen und Drohungen, den auch z. B. Beling, Grundzüge S. 80 unternimmt.

[8]) Siehe z. B. auch Nipperdey S. 69.

Willensfreiheit des andern irgendwie einzuwirken, ist aber nach der vernünftigen Erfahrung des Lebens bei jedem vorhanden, der einem andern ein Uebel in Aussicht stellt für den Fall, daß der andere nicht so handelt, wie der Drohende es wünscht. Es läßt sich m. E. kein Fall ausdenken, bei dem ein vernünftiger Mensch, der einem andern einen Vorschlag macht und dabei gleichzeitig ein Uebel ankündigt, für den Fall, daß der andere auf den Vorschlag nicht eingeht, dabei nicht den Willen hätte, auf die Freiheit der Willensentschließung des Andern einzuwirken. Denn eben zu diesem Zweck und zu gar keinem andern sonst wird doch diese drohende Bemerkung gemacht. Mit andern Worten: Der Wille, die Freiheit der Willensentschließung eines andern zu beeinflussen, ist stets dann vorhanden, wenn ein Uebel in Aussicht gestellt wird, denn eben durch dieses Inaussichtstellen wird der Wille, zu beeinflussen, manifestiert. Mit dieser Feststellung zerfällt der Einschränkungsversuch des Reichsgerichts. Der Schluß, den dieses von der Willensseite des Täters auf die strafrechtliche Relevanz der Drohung zieht, ist ein Trugschluß: jedes Inaussichtstellen muß nach der reichsgerichtlichen Definition eine Drohung i. S. des § 253 StGB. sein[9]).

Immerhin zeigen die Einschränkungsversuche des Reichsgerichts, daß es erkannt hat, daß die allgemein richtige Definition, Drohung sei Ankündigung eines Uebels, dem strafrechtlichen Bedürfnis nicht genügt, jedenfalls nicht für das Gebiet der Erpressung, und daß deshalb nach einer Grenzlinie zwischen strafbarer Drohung und straffloser Ankündigung zu suchen ist. In der Literatur werden mancherlei Lösungsversuche unternommen. Die Frage ist, da die Beantwortung der anderen Kardinalfrage der Erpressung, wann nämlich ein rechtswidriger Vermögensvorteil vorliege, für das geltende Recht nicht befriedigend beantwortet werden kann, die eigentliche Kernfrage des Erpressungsproblems. Ehe aber die Lösungsversuche geschildert werden, sollen aus der Lehre von der Drohung noch einige grundsätzliche, immerhin aber weniger bestrittene Fragen hervorgehoben werden.

2. a) Die Drohung muß ein zukünftiges Uebel enthalten[10]). Es ist m. W. unbestritten, daß die Drohung mit einem bereits zugefügten Uebel nicht ausreicht, um den Drohungsbegriff des Erpressungstatbestands zu erfüllen. Eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel gilt nur für den Fall, daß mit einem in der Vergangenheit zugefügten, in der Gegenwart und in der Zukunft noch andauernden Uebel gedroht wird; hier wird dann Drohung anzunehmen

[9]) Gegen diese Unterscheidung des RG. Engelhard S. 29, Chant. Probl., Franke S. 25/26, der insbes. darauf hinweist, daß bei Vertragsproposition stets Drohung gegeben sei. Ebenso Bechtel S. 25, der darauf hinweist, daß das Kriterium der Vertragsproposition dann versagt, wenn man, wie Klee z. B. (siehe hierüber unten), die Erpressung auf vertragsrechtl. Grundlage konstruiere. Wie hier auch Köpke S. 11 ff.; Heine Arch. f. soz. Ges. 17/596 ff.

[10]) Siehe vor allem RG. 19/41.

sein, wenn der Drohende verpflichtet ist, das noch andauernde Uebel abzustellen und er dazu in der Lage ist (siehe hierüber noch unten Ziff. f.).

b) Drohung mit einem Uebel, das ein Dritter verwirklichen soll[11]). Dies ist jedenfalls dann stets eine relevante Drohung, wenn der Drohende auf den Dritten maßgebenden Einfluß hat oder dies wenigstens vorgiebt, und der Bedrohte es glaubt[12]).

c) Drohung mit einem unmöglichen Uebel. Es ist nicht erforderlich, daß das angedrohte Uebel für den Täter oder einen andern überhaupt ausführbar ist. Auch durch die Androhung eines unmöglichen Uebels kann ein Zwang auf einen andern ausgeübt werden. Erforderlich ist nur, daß der Bedrohte die Ausführung des angedrohten Uebels für möglich hält. Dies allein ist entscheidend[13]).

d) Die nicht ernstlich gemeinte Drohung. Sie wird ebenso zu behandeln sein wie die Drohung mit einem unmöglichen Uebel. Es ist nicht erforderlich, daß der Drohende den ernstlichen Willen hat, das Uebel herbeizuführen, es genügt, wenn der Bedrohte dies glaubt[14]).

e) Identität von Bedrohtem und Genötigtem. Ob sie erforderlich ist, kann mindestens für den Fall sehr zweifelhaft sein, daß der Bedrohte und der Genötigte in einem nahen (etwa verwandtschaftlichen) Verhältnis stehen. In solchen Fällen wird regelmäßig das dem einen angedrohte Uebel auch für den andern ein Uebel bedeuten und daher geeignet sein, ihm gegenüber zur Drohung zu werden[15]).

f) Drohung mit Unterlassung[16]). Daß auch Drohung mit Unterlassung eine relevante Drohung sein kann, wurde oben Zif-

---

[11]) Siehe RG. 15/333; 26/305 ff.; 27/307; 34/279; RG. i. Recht 12 Ziff. 2865; 10 Ziff. 622. Richtig auch Bruck S. 51, Stämpfli S. 14, Thurow S. 35, Stern S. 71, Lehmann S. 34. Unrichtig Vollag S. 76 und Kollmann S. 15. Gegen diesen wendet sich Rhonheimer S. 34.

[12]) S. z. B. Bayr. ObLG. i. DJZ. 1929 Sp. 1555.

[13]) Ebenso Glashoff S. 32, Lehmann S. 36. Entgegen auffallenderweise das sonst (auch bei der Drohung) subjektiven Erwägungen sehr zugängliche RG. i. Recht 13 Ziff. 2865 mit der Behauptung, es liege keine wahre Drohung vor, wenn die Verwirklichung des angedohten Uebels an sich und von vornherein außer der Macht des Androhenden stehe. Mit dieser Entscheidung steht allerdings RG. LZ. 10/1548 im Widerspruch.

[14]) Richtig deshalb RG. 10/217; 20/329.

[15]) So Frank, Komm. § 253 II a. E. Ebenso Lehmann S. 38 und insb. RG. 63/164. Siehe auch Schröter: Es könne daher ein Sohn wirksam seinem Vater mit Selbstmord drohen. Ebenso Busch S. 60, Gerland S. 392 und Hofmann Goltd. Arch. 73/342, dagegen allerdings Liszt-Schmid.

[16]) Siehe hierüber ausf. Mannheim Ger. Saal 84/238 ff. und Klee S. 96. Auch RG. i. Recht 16 Ziff. 3018. Unklar RG. 14/264: Eine Drohung liege dann vor, wenn es sich um ein Uebel handle, dessen Fortbestand von der Tätigkeit des Drohenden selbst abhänge. Zu vergl. noch Gottschalk i. Jur. Rundschau 1926 Sp. 504 ff.

fer 2a bereits berührt. Zweifellos ist dies dann, wenn der Drohende zu dem Handeln de lege, de pacto oder de facto verpflichtet ist, und wenn durch das Handeln das Unheil abgewendet werden kann[17]). Es ist m.E. aber fraglich, ob es dem praktischen Bedürfnis genügt, wenn nur auf die Rechtspflicht zum Handeln abgestellt wird[18]). Sollte nur dann Erpressung vorliegen, wenn der Freund, der ein guter Bergsteiger ist und mich zu einer schwierigen Bergtour verführt hat, an einer exponierten Stelle droht, mich zu verlassen, wenn ich ihm nicht einen Wechsel unterzeichne, nicht aber dann, wenn ich einen Bergsteiger in gefährlicher Lage in den Felsen antreffe, den ich mit leichter Mühe retten könnte, den ich aber erst retten will, wenn er mir seine Börse reicht? Jedes gesunde Rechtsempfinden wird auch in diesem Fall Erpressung annehmen; daran sollte m.E. die Wissenschaft nicht achtlos vorbeigehen. Es ist allerdings richtig, daß es große Schwierigkeiten macht, die Grenze zwischen dem Fall, in dem der Drohende zum Handeln noch verpflichtet ist und dem Fall, in dem er nicht mehr dazu verpflichtet ist, zu finden. Das Kriterium der Abgrenzung könnte vielleicht mit Hilfe des Begriffs der „guten Sitten" gefunden werden; d.h. die Ankündigung der Unterlassung einer Handlung, zu der der Ankündigende nicht verpflichtet ist, ist dann Drohung, wenn das Handeln durch die guten Sitten geboten erscheint. Zugegeben werden muß allerdings, daß gegen diese Formulierung im wesentlichen dieselben Argumente eingewendet werden können, die unten gegen die sog. Moraltheorien aufgeführt werden. Auf jeden Fall aber scheint mir die Ansicht Henles[19]) nicht allen Fällen gerecht zu werden. Er behauptet, Drohung mit erlaubter Unterlassung sei niemals Drohung i.S. des Gesetzes, und sucht dies durch den Fall zu beweisen, daß jemand in einem Laden Herabsetzung des Kaufpreises fordert mit dem Bemerken, wenn die Ermäßigung ihm nicht gewährt werde, habe er das Geschäft zum letzten Mal betreten[20]). Auf die kritische Würdigung dieser Ansicht auf S. 54 wird verwiesen. Im übrigen liegt dann nie Drohung vor, wenn die Unterlassung einer strafbaren Handlung in Aussicht gestellt wird. Das Reichsgericht hat dies neuestens im Band 63 S. 424 mit Recht ausgeführt.

g) Unterscheidung von Drohung und Warnung. Hat der ein Uebel Ankündigende keinerlei mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die Verwirklichung des Uebels, und schreibt er sich

[17]) Ebenso Kollmann S. 22.

[18]) Dagegen ist z.B. Köpke S. 15.

[19]) Seite 7 ff.

[20]) Selbstverständlich liegt in dem angef. Fall keine Erpressung vor, aber nicht deshalb, weil mit „erlaubter Unterlassung" gedroht wird, sondern weil die Ankündigung des Uebels zur Wahrung eines „berechtigten Interesses" des Drohenden dient. (Ueber dieses Kriterium siehe unten §6 der vorliegenden Arbeit).

auch keinen solchen Einfluß zu, dann warnt er, droht aber nicht[21]). Zweifelhaft ist hier die Entscheidung des Falls, wenn der Ankündigende wohl einen Einfluß auf das Uebel hat, aber von Amts wegen verpflichtet ist, das Uebel herbeizuführen. Z. B. der Gerichtsvollzieher kündigt jemand an, er werde pflichtgemäß an einem bestimmten Tag pfänden. Wenn er aber RM. 100.— erhalte, dann werde er die Pfändung erst später vornehmen. M. E. muß in diesem Fall Erpressung angenommen werden. Zwar hat der Gerichtsvollzieher keine freie Verfügung über das Uebel, in gewissem Rahmen aber bleibt es ihm überlassen, die Verwirklichung des Uebels (Ausführung der Pfändung) herbeizuführen. Also droht er mit seiner Mitteilung und warnt nicht nur.

h) Unterscheidung von Uebel und Unannehmlichkeit. Diese Unterscheidung, die sich auf die Qualität des angedrohten Uebels bezieht, ist abzulehnen. Jede Unannehmlichkeit kann zum Uebel und daher zur Drohung werden[22]).

3. Die Einschränkungsversuche für den Begriff „Drohung". Allgemeine Uebereinstimmung besteht darüber, daß das Inaussichtstellen eines strafbaren und verbotenen Handelns oder Unterlassens stets erpresserische Drohung ist[23]). Zweifelhaft ist nur, ob auch Drohung mit einer rechtlich irrelevanten oder gar einer rechtlich erlaubten Handlung (Drohung mit minae juris) den Drohungsbegriff des Erpressungstatbestands zu erfüllen vermag[24]). Und um

[21]) So das RG. in 34/15; RG. i. JW. 52/398; Nipperdey S. 65, Lehmann S. 35, Schröder S. 13, Olsh. Note 2 § 253 und andere. Verfehlt ist die Unterscheidung Kollmanns, der nur deshalb in dem von ihm S. 15 geprägten Beispielen keine Drohung und richtig Warnung annimmt, weil er der (unrichtigen) Auffassung ist, der Drohende müsse die Drohung auch selbst verwirklichen. Verfehlt ist auch die Unterscheidung Gerlands S. 392: Drohung lasse den Eintritt des Uebels als gewiß, Warnung dagegen als nur möglich erscheinen. Das umgekehrte wäre richtiger.

[22]) Ebenso Nipperdey S. 67 gegen Reinhold, Binding (Normen II. Bd. S. 265 und LB. bes. Teil. I S. 85), gegen dessen Unterscheidung sich Kollmann S. 18 wendet. Falsch ist auch Lehmann S. 41. Richtig dagegen Olsh. Note 15 § 253.

[23]) Vgl. hierzu Lehmann S. 45, Engelhard S. 27 und bes. Lasally i. Ger.Saal Bd. 89, der zu dem Ergebnis durch die Ueberlegung kommt, daß keine Drohung i. S. von § 253 vorliege, wenn der Vermögensvorteil, der durch die Androhung des Uebels erreicht werden soll, auch durch die Zufügung des Uebels erreicht werden kann. Auf keinen Fall treffe dies auf an sich rechtswidrige Uebel zu, die deshalb auch stets Drohungen i. S. des Gesetzes seien.

[24]) Dies sind die Fälle der eigentlichen Chantage (siehe über diese eingehend die Arbeit von Reinhold). Das RG. hält in konstanter Rechtsprechung daran fest, daß Drohungen mit rechtmäßigem Verhalten wohl geeignet seien, erpresserisch zu sein. So z. B. RG. 26/305; RG. i. LZ. 8/1025 und 10/1748, RG. i. JW. 51/296; RG. i. Recht 18 Ziff. 1767. Die Entscheidungen erfolgten zu Recht! Wenn dagegen eingewendet wird, daß es unlogisch sei, eine Handlung zu erlauben, ihre Androhung dagegen zu bestrafen, so muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß die Androhung eines Uebels eben et-

diese Frage allein kreisen die Lösungsversuche. Auszugehen[25]) ist von den richtigen grundsätzlichen Ausführungen Franks, daß der Mensch überhaupt nie frei ist, und daß es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, diese natürliche Unfreiheit aufzuheben und dem Menschen die Willensfreiheit zu schenken. Was Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, ist, den Menschen vor außergewöhnlichen Freiheitsbeschränkungen zu schützen. Allein diese Mittel, durch die solche außergewöhnlichen Freiheitsbeschränkungen herbeigeführt werden können, sind taugliche Mittel der Erpressung und sie zu finden, die untauglichen aber auszuscheiden, ist der Sinn jedes Einschränkungsversuchs.

a) Die direkten Einschränkungsversuche

α) „Drohung i. S. des StGB. ist nur rechtswidrige Drohung, d. h. Drohung mit einer rechtswidrigen Handlung". Dies behaupten manche Schriftsteller[26]) unter Verweisung auf § 123 BGB. Abgesehen davon, daß dieser Ansicht der Wortlaut des Gesetzes widerspricht[27]), (denn gerade im Gegensatz zu § 123 BGB. fehlt bei § 253 StGB. das Wort „rechtswidrig" bei dem Merkmal „Drohung"), bringt diese Einschränkung praktisch keine Lösung, denn es steht nirgends und ist deshalb außerordentlich bestritten, was unter „rechtswidriger Drohung" zu verstehen ist. In welchem Irrkreis man sich aber bewegt wenn man das Merkmal „rechtswidrige Drohung" des § 123 BGB. zu erklären versucht, ist oben in dem Abschnitt über den rechtswidrigen Vermögensvorteil dargelegt worden. Gegen diese Auffassung ist übrigens auch das Reichsgericht. Siehe z. B. die Entscheidungen in Goltd. Arch. 54/81 und im Recht 18 Ziff. 1767. Das Reichsgericht weist dort die Unterscheidung von Drohung mit rechtmäßigem und Drohung mit rechtswidrigem Handeln zurück und erklärt den Boykott für ein Uebel, dessen Ankündigung eine Drohung darstellen könne, obwohl RGZ. 64/52 den Boykott als ein erlaubtes Kampfmittel im gewerblichen Lohnkampf bezeichnet habe.

β) Verschiedene Schriftsteller, sowie das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen, vertreten die Ansicht, nur eine solche Drohung,

was anderes ist, als die Zufügung des Uebels selbst. Frank sagt hierzu richtig, die Drohung habe vor der Zufügung die motivierende Kraft voraus. Sie sei keineswegs ein minus gegenüber dem Uebel, sondern ein aliud.

[25]) Siehe Frank, Komm. II, 2 zu § 253; vgl. auch Nipperdey S. 70 und die dort Angeführten.

[26]) Z. B. Börkel S. 64, Jehle S. 53, Olsh. Note 5 zu § 253, nach welchem eine rechtswidrige Drohung stets dann vorliegt, wenn: 1. Begehung einer strafbaren Handlung in Aussicht gestellt wird (dies ist richtig), 2. die vorsätzliche Begehung einer nach BGB. unerlaubten Handlung angedroht werde. (Wann ist dies der Fall? Jedenfalls stets dann, wenn die Handlung strafbar ist. Wann aber sonst noch? Wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten, § 826 BGB. vorliegt?), 3. wenn die vorsätzliche Begehung einer Vertragsverletzung in Aussicht gestellt wird.

[27]) Siehe hierüber eingehend Angeloff S. 28.

durch die zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils ein wirksamer Zwang ausgeübt werde, sei eine Drohung i. S. der Erpressung[28]). Auch diese Ansicht ist abzulehnen. Denn genau so, wie es unmöglich ist, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus der erpresserischen Drohung erklären zu wollen, ist es unmöglich, die erpresserische Drohung mit der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils zu erklären. Es wird in diesem Fall von den Theoretikern derselbe Irrkreis gegangen wie in jenem, nur in umgekehrter Richtung. Auch hier gilt eben die richtige Erkenntnis Engelhards[29]), daß der Gesetzgeber jedes Tatbestandsmerkmal so einfügen muß und einfügt, wie es am Anfang der tatbestandsmäßigen Handlung sich darstellt. Hieraus folgt, daß in einem gesetzlichen Tatbestand ein Tatbestandsmerkmal unmöglich mit Hilfe eines anderen Tatbestandsmerkmals desselben Tatbestands erklärt werden kann.

b) Die Relationstheorien[30])

Als erster hat m. W. Binding (LB. bes. Teil S. 379) scharf hervorgehoben, daß aus dem allgemeinen Drohungsbegriff gewisse Drohungen für das Gebiet der Erpressung auszuscheiden sind. Diese erblickte er in der Ankündigung solcher Uebel, „als deren normales Abwendungsmittel von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint." Er setzte also die Drohung des Erpressungstatbestands in Beziehung zu dem von dem Erpresser erstrebten Zweck[31]). Dies ist der Grundgedanke aller Relationstheorien.

In der vorliegenden Arbeit können nur die beiden wichtigsten Relationstheorien kurz besprochen werden. Weitere sind z. B. von Beling (Grundriß S. 68 und Ziv. Arch. Bd. 125 S. 263 ff.), von Meyer-Allfeld (S. 552), Nipperdey (S. 64 ff.) Liebling (S. 15 ff.) aufgestellt worden, um nur einige der zahlreichen Autoren zu nennen. Sie alle sind mehr oder weniger von den nachfolgenden Theorien abhängig und kommen jedenfalls im allgemeinen zu denselben Ergebnissen.

α) Die Theorie Engelhards. Engelhard geht von der unbestreitbaren Tatsache aus, daß Drohung Ankündigung eines vom Drohenden herbeizuführenden und vom Bedrohten als Uebel zu emp-

---

[28]) So z. B. Gauß S. 51, Lasally S. 89 und vor allem das RG. in E. 1/205; 26/305; Goltd. Arch. 41/39 und in JW. 51/296. Ob es sich bei diesen Entscheidungen nur um terminologische Ungenauigkeiten handelt, oder ob das RG. seine oben dargestellte Auffassung modifizieren wollte, ist angesichts der gerade über die Erpressung uneinheitlichen reichsgerichtlichen Rechtsprechung zweifelhaft. Siehe hierüber Lehmann S. 45 ff.

[29]) S. 5 Chant. Probl.

[30]) Der Ausdruck stammt von Engelhard, der ihn (S. 53 Chant. Probl.) für seine Theorie verwendet. Gegen den Relationsgedanken an sich wird Verschiedenes eingewendet. Siehe v. a. Klee ZStW. 34/674 auch Henle S. 16.

[31]) Denselben Weg beschritt auch v. Liszt, als er für die Drohung seine auch sonst häufig gebrauchte Formel: „Richtiges Mittel zum richtigen Zweck" verwendete. Vgl. Liszt-Schmid LB. § 35 III und § 98 III 2.

findendes Ereignis sei. Nur, so meint Engelhard, sei nicht jede Art von Drohung unter § 253 StGB. zu subsummieren, vielmehr liege Drohung i. S. des Gesetzes nur vor, wenn es dem Wesen der Drohung nicht entspreche, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken. Drohung i. S. des § 253 StGB. liege nur dann vor, wenn die Abwendung des in Aussicht gestellten Uebels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Uebels nicht entspräche[32]).

Diese Theorie, die im wesentlichen[33]) zu richtigen Ergebnissen führt, verkennt doch das Wesen der Erpressung als eines Freiheitsdelikts. Engelhard kommt daher bei den sog. wirtschaftlichen Geschäften zu unhaltbaren Ergebnissen. So ist Engelhard der Ansicht, der von ihm geforderte „wesentliche Zusammenhang zwischen Drohung und Zweck" sei immer gegeben durch das Prinzip des „größtmöglichen Nutzens"[34]) und kommt zu dem Ergebnis, daß Erpressung ausgeschlossen ist, wenn eine Köchin, deren Hausfrau schwer krank ist, droht, die Arbeitsstelle aufzugeben, wenn sie nicht zu einem hohen Lohn weiter engagiert werde. Denn (so Engelhard) „wenn die von uns geforderte Relation gegeben ist, so kommt Erpressung nicht mehr in Betracht, mag die Handlung noch so sehr vom Normalen abweichen oder gegen die Regeln des Verkehrs oder der guten Sitten verstoßen." (S. 67 Chant. Probl.). Unter Umständen sei in solchen Fällen Wucher gegeben. Die Erpressung wird sonach als reines Vermögensdelikt betrachtet. Es kommt nicht darauf an, ob der Bedrohte durch das in Aussicht gestellte Uebel mehr oder weniger in seiner Willensfreiheit beeinträchtigt wird. Nur dann soll dies entscheidend sein, wenn in eine von Grund auf nicht wirtschaftliche Situation ein wirtschaftliches

[32]) Oder etwas anders gefaßt: Es komme darauf an, ob in der Situation, die der Täter antrifft, ein wirtschaftliches Moment bereits liege oder erst vom Täter dadurch hineingetragen werde, daß er die Möglichkeit der Uebelszufügung in Beziehung setze zum erstrebten Vermögensvorteil. In diesem Hineintragen des wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation liege das Charakteristikum der Erpressung, der Grund der Strafwürdigkeit. Deshalb sei Erpressung immer zu verneinen, wenn der Vermögensvorteil auch durch Zufügung des Uebels erlangt werden könne, denn damit sei nachgewiesen, daß das wirtschaftliche Moment in der Situation, der die Uebelandrohung entnommen ist, bereits liege. (So S. 403 Probl.). Dieser Theorie Engelhards haben sich viele angeschlossen. Z. B. Lehmann S. 60 ff., Wegner S. 90 ff., der z. B. von dieser Ueberlegung aus bei Drohung mit Streik zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen Erpressung verneint, da hier stets „ein wesentlicher Zusammenhang zwischen angedrohtem Uebel und dem erstrebten Vermögensvorteil vorhanden sei; es sei vielmehr eine wirtschaftliche Ausnützung einer wirtschaftlichen Situation. Siehe auch Oberniker, Groß. Arch. 31/21: Erpressung liege dann vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes sei und nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage entspreche. Ebenso Dürig S. 29.

[33]) Engelhard sucht dies an reicher Kasuistik nachzuweisen.

[34]) S. 94.

Moment hineingetragen werde. Dies geht an dem Wesen des Delikts, das eben auch gegen die Willensfreiheit des andern gerichtet ist, vorbei. Auch in einer wirtschaftlichen Situation muß Erpressung begangen werden können, wenn der Bedrohte durch die Androhung wirtschaftlicher Nachteile in seiner Willensfreiheit übermäßig beeinträchtigt wird. Es geht m. E. nicht an, solche Fälle einem anderen Gesetzestatbestand — von dem man de lege ferenda nicht weiß, wie er gestaltet wird — zu überlassen. In seiner neuesten Arbeit („zur Problematik des Erpressungstatbestands" in der Festgabe für Frank) ist Engelhard allerdings davon abgewichen, alle die angeführten Fälle dem Wucher zu überlassen. Er ist der Auffassung, daß eine wirtschaftliche Situation nur bis zu einer bestimmten Grenze wirtschaftlich ausgenützt werden kann. Geht der Täter darüber hinaus, so „trägt er ein weiteres wirtschaftliches Moment in die wirtschaftliche Situation" und handelt erpresserisch. Die Einführung dieses Merkmals zwingt Engelhardt aber zur Verwendung von Begriffen, die nicht scharf abgegrenzt werden können. Engelhard hat stets die Notwendigkeit eines objektiven (tatbestandsmäßigen) Merkmals für die Ausscheidung der nicht erpresserischen Drohungen aus dem weiten Gebiet der Drohung an sich verlangt. Er wendet sich deshalb besonders gegen Krückmann, der in dem Fall, daß ein Reporter unter Androhung der Veröffentlichung eines Berichtes über eine Gerichtsverhandlung von einer Beteiligten für die Unterlassung der Veröffentlichung des Berichts ein angemessenes Honorar fordert, Erpressung verneint. Engelhard fragt: „Wo in aller Welt gibt es Verkehrsregeln darüber, wie viel ein Reporter für die Unterlassung eines Artikels verlangen kann?" Genau dieselbe Frage muß man an Engelhard richten bei seiner Entscheidung solcher und ähnlicher Fälle. In Problematik S. 400 behandelt Engelhard den Reporterfall auf folgende Weise: Verlangt der Reporter, was er von der Zeitung erhalten würde, so ist das die wirtschaftliche Behandlung einer wirtschaftlichen Situation, d. h. es ist nach Engelhard Erpressung ausgeschlossen. Verlangt der Reporter aber nur wenig mehr, so will er nicht mehr die ihm entgehende Einnahme ersetzt haben, sondern er will aus der moralischen Zwangslage des andern Teils Kapital schlagen und das sei typische Erpressung. Diese Entscheidung mag zutreffen auf die Fälle, für die der Reporter mit der Zeitung ein festes Honorar vereinbart hat. Wie aber soll entschieden werden, wenn kein Honorar vereinbart ist? Dann müßte auch Engelhard wohl den von ihm so verpönten Weg gehen und fragen „was ist in dem konkreten Fall ein angemessenes Honorar?" Und Engelhard geht diesen Weg tatsächlich. Dies ergibt sich aus seiner Behandlung folgenden Falls (Problematik S. 406): Ein Pfarrer brüstet sich vor der Gemeinde seiner Wohltätigkeit einer armen Frau gegenüber. Diese Frau hat aber noch nie etwas von dem Pfarrer empfangen. Verlangt nun diese

Frau von dem Pfarrer „was ihr bei angemessener Unterstützung“ (so Engelhard) auch gewährt worden wäre, so nütze sie ein wirtschaftliches Moment aus und begehe keine Erpressung. Verlange sie aber einen Betrag, der nie in Betracht kommen würde, so trage sie ein weiteres wirtschaftliches Moment in die Situation, das bisher noch gar nicht darin lag, und begehe Erpressung. (Nach seiner früheren Stellungnahme hätte Engelhard diesen Fall dem Wucher zur Beurteilung überlassen). Mit Engelhard ist gegen ihn selbst zu fragen: „Wo in aller Welt gibt es Verkehrsregeln darüber, wie viel eine arme Frau als angemessene Unterstützung fordern darf?“

Eine erschöpfende Kritik der Relationstheorie Engelhards findet sich bei Nipperdey S. 95 ff. Hierauf, sowie auf die Kritik bei Heiland S. 56, sei verwiesen.

β) Die Theorie Franks. Frank entnimmt der Natur der Erpressung als eines Freiheitsdelikts, daß nur solche Drohungen erpresserisch sein können, mit denen eine Freiheitsbeschränkung verbunden ist. Vollständig frei sei der Mensch niemals, stets sei etwas vorhanden, was die Autonomie seiner Entschließungen hemme. Das Gesetz wolle selbstverständlich dem Menschen nicht mehr Freiheit garantieren, als er ohnehin eben habe. Jeder Mensch müsse bei der Fassung eines bestimmten Entschlusses mit der Zufügung gewisser Uebel rechnen. Die ausdrückliche Androhung solcher Uebel könne, trotzdem im allgemeinen die Androhung eines Uebels gegenüber der Zufügung die motivierende Kraft voraus habe, niemals eine strafbare Einschränkung der Freiheit bedeuten. Solche Freiheitsbeschränkungen seien üblich, sie seien „verkehrsmäßig“. Das Gesetz wolle aber den Menschen nur vor abnormen Freiheitsbeschränkungen schützen. Auf Grund dieser Ueberlegungen kommt Frank zu folgendem Leitsatz: Die Androhung eines verkehrsmäßigen Uebels, d. h. eines solchen, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß, fällt nicht unter den Begriff Drohung i. S. der Erpressungsbestimmungen[35]). Die Frage nach der Verkehrsmäßigkeit eines Uebels könne aber immer nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Entschließung aufgeworfen und beantwortet werden. Das heißt, es komme darauf an, ob bei der Fassung gerade dieses Entschlusses mit der Zufügung dieses Uebels gerechnet werden müsse. Aus dem Kreis der verkehrsmäßigen Uebel scheide jedenfalls ein solches Uebel aus, dessen Herbeiführung rechtlich verboten sei oder gegen die guten Sitten verstoße. Ebenso wenig trete die Frage der Verkehrsmäßigkeit

[35]) Gegen diese Ueberlegung wendet sich Röckner S. 88, indem er darauf hinweist, daß das „Volk“ auch die Ankündigung eines Uebels, das im natürlichen (verkehrsmäßigen) Zusammenhang mit dem Entschluß stehe, regelmäßig als Drohung bezeichne.

auf, wenn das abzunötigende Verhalten verboten oder sittenwidrig sei. In solchen Fällen sei immer Erpressung gegeben.

Dieser Formulierung Franks haben sich mit mehr oder weniger unwesentlichen Abweichungen eine große Anzahl von Schriftstellern angeschlossen[36]). Tatsächlich enthält auch der Ausgangspunkt der Frankschen Definition einen Gedanken von unbestreitbarer Richtigkeit: Das Kriterium der übernormalen Freiheitsbeschränkung des Bedrohten. Die Grenzlinie zwischen der normal freiheitsbeschränkenden Wirkung und der übernormal freiheitsbeschränkenden Wirkung der Drohung soll die Verkehrsmäßigkeit des angedrohten Uebels bilden. Dagegen wendet sich mit Recht der Großteil der Gegner Franks. Was Verkehrsmäßigkeit, oder, wie Frank sich in seinem neuesten Kommentar ausdrückt, was „normale Verkehrsmäßigkeit" ist, ist nirgends zu erkennen. Mit Recht wendet sich Krückmann (Boykott S. 84 ff.) gegen diesen Begriff in folgender Weise: „Verkehrsmäßigkeit ist schon an sich etwas Unjuristisches und enthält in sich ein Moment der Unschärfe. Bedenklicher aber noch ist, daß es ausgesprochen relativ ist und den Verkehr oder das, was einzelne darunter verstehen, zum Herrn über die Entscheidung macht, ob eine Drohung zulässig sein soll oder nicht. Umgekehrt ist aus erziehlichen, sittlichen Gründen ein Bedürfnis da, ein festes, über den Schwankungen des Verkehrs stehendes Merkmal zu gewinnen... Wir werden noch sehen, auf welche Bedenklichkeiten man mit der bloßen Verkehrsmäßigkeit geraten ist, indem sie zu leicht in ein allgemeines, unbestimmtes Moralisieren hineinführt, dessen Ergebnisse je nach dem Parteistandpunkt („Sozial" oder „Scharfmacher") verschieden ausfallen." Diesen Worten braucht nichts mehr hinzugefügt zu werden. Gegen den Angriff, seine Auffassung legalisiere die im Verkehr üblichen (evtl. unsittlichen) Drohungen, wenn sie zu Massenerscheinungen werden[37]), kann sich Frank auch nicht durch die Wendung verteidigen, daß es nicht darauf ankomme, ob die Drohung als solche, sondern darauf, ob das in Aussicht gestellte Uebel verkehrsmäßig, d. h. im legalen Verkehr zu erwarten ist. Es kann aber m. E. keinen Unterschied machen, ob die Drohung als solche oder das Uebel durch die Verkehrsmäßigkeit bestimmt werden[38]).

[36]) So, um nur einige zu nennen: Maschke, Heinemann, Schröder, Schröter, Köpke, Mühsam, Peschke, Schmidt, Eberler, Kohler, Munk und LK. (der allerdings „adäquaten Zusammenhang" fordert).

[37]) So Beling Ziv. Arch. N. F. 5/263 ff.

[38]) Gegen Frank auch Dürig, der S. 26 darauf hinweist, daß das Merkmal Verkehrsmäßigkeit deshalb zu eng sei, da die Regeln des Verkehrs nicht allumfassend seien. Es werde immer Verhältnisse geben, für die der Verkehr, d. h. Gewohnheit und Herkömmlichkeit noch keine Richtlinien geschaffen habe. Das Merkmal sei übrigens auch zu weit. Der Verbrecher z. B. müsse immer damit rechnen, daß seine Straftat angezeigt werde. Nicht aber müsse er damit rechnen, daß ihm Geld abverlangt werde. Und doch könnte dies verkehrsmäßig werden. Gegen Frank s. auch noch Lasalle.

c) Die ziviliſtiſchen Einſchränkungsverſuche

α) Krückmann behandelt das Problem der Erpreſſung im Rah
men ſeiner eingehenden zivilrechtlichen Unterſuchungen über der
Boykott. Dabei kommt er zu der Ueberzeugung, daß Boykott und
Erpreſſung „in den meiſten Fällen“ parallel gehen, daß daher eine
Schadenserſatzpflicht (auf die es Krückmann beſonders ankommt) be
Boykott in der Regel gegeben iſt, da Boykott als ſtrafbare Erpreſ
ſung den Tatbeſtand des § 823 Abſ. 2 BGB. erfülle. Im übrigen gelte
es als Regel[39]), daß grundſätzlich jede Drohung ſtrafbar ſein müſſe
durch die ein Vermögensvorteil erſtrebt werde, auf den der Drohende
im Augenblick der Drohung keinen Anſpruch habe. Nur in folgenden
Fällen liege bei Anwendung von Drohung zur Erlangung eines
rechtswidrigen Vermögensvorteils keine Erpreſſung vor (Boykott
S. 180): 1. Erpreſſung liegt nicht vor, wenn das Druckmittel, das ge
gen den Gegner angewandt wird, aus dem umſtrittenen Rechtsver
hältnis, ſei es von ſeiner zivilrechltichen oder von ſeiner ſtrafrecht
lichen Seite, hergeholt iſt, und wenn es nicht ſchon rechtswidrig iſt.
Das Druckmittel muß alſo unter allen Umſtänden an ſich geſetzlich
zuſtehen, darf nicht ſchon an ſich unzuläſſig ſein, z. B. der Ver
tragsbruch. 2. Unter den Druckmitteln nimmt die Abkehr vom
Rechts- und Geſchäftsverhältnis eine beſondere Stelle ein. Sie iſt als
Drohung unbeſchränkt zuläſſig. 3. Das Hineinziehen dritter Perſo
nen oder genauer fremder Rechtsverhältniſſe macht grundſätzlich die
Drohung durch Schadenszufügung zur Erpreſſung. Wie weit perſön
licher Zuſammenhang eine Ausnahme macht, muß ſich aus den Erfah
rungen der Rechtſprechung ergeben. 4. Keine erlaubte Erpreſſung lieg
vor, wenn zwiſchen dem Drohenden und dem Begünſtigten eine recht
lich anerkannte Erwerbsgemeinſchaft beſteht, zu deren Funktionieren
das umſtrittene Rechtsverhältnis gehört. In ſolchen Fällen kann die
Partei in demſelben Umfang, wie ſie es zu ihren Gunſten dürfte
durch Schadenszufügung drohen, um dem Genoſſen den Abſchluß
eines gleichartigen Geſchäfts zu verſchaffen. 5. Unwürdigkeit ver
ſcherzt das Boykottrecht und macht als Strafhaftung haftbar. 6. Boy
kott zum Zwecke, Arbeiter auszudrängen, iſt verwerflich, weil dem
Arbeitgeber Unerträgliches zugemutet wird, fällt aber nicht unter die
Erpreſſung. Ebenſo verwerflich iſt der auch unter § 253 StGB. fal
lende Boykott, um Arbeiter einzudrängen, weil damit das fundamen
tale Recht der Abkehr verneint wird. 7. Boykott, um unerträgliche
Zumutungen i. S. der Unmöglichkeitstheorie durchzuſetzen, brauch
nicht unſittlich zu ſein, fällt aber doch ſtrafrechtlich unter die Erpreſ
ſung[40]).“ Krückmann tadelt zutreffend mehrfach die herrſchende Un

[39]) Boykott S. 36.

[40]) Oder, wie Krückmann ſeine Lehre S. 67 zuſammenfaßt: An ſich ge
nüge zur Erpreſſung, daß dem Drohenden kein Anſpruch auf die angeſtrebt
Vermögensverfügung zuſtehe. Trotzdem ſei der Drohende nicht ſtrafbar, wenn

sicherheit auf dem Gebiet der Erpressung. Er will an deren Stelle eine „scharf umrissene zivilistische Formel" setzen. Diese Formel Krückmanns, bei der nur solche Drohungen erlaubt sind, bei denen sachlicher oder persönlicher Zusammenhang zwischen Drohung und Forderung gegeben ist, ist viel zu eng. Krückmann muß sie deshalb ausweiten und führt dafür Begriffe ein wie „Unwürdigkeit", „Verwerflichkeit" usw. Man wird aber nicht behaupten können, daß die Einführung solcher, dem Strafrecht jedenfalls völlig unbekannter Begriffe geeignet ist, die herrschende Unsicherheit zu beseitigen[41])!

3) Eigenartig ist die Ansicht von Klee („der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage" und ZStW. 34/672 ff.). Er betrachtet die Erpressung unter dem Gesichtspunkt des zivilrechtlichen Vertrags. Der Erpresser biete an, die Ausführung seiner Drohung zu unterlassen, wenn er den erstrebten Vermögensvorteil von dem andern Teil erhalte. Da das Strafrecht gegenüber dem Zivilrecht subsidiär sei, so könne ein zivilrechtlich gültiger Vertrag nicht strafbar sein. Mit anderen Worten: Erpressung liege nur vor, wenn der zu Grunde liegende Vertrag gemäß §§ 134, 138 BGB. nichtig sei. Gegen Klee, dessen Ausführungen auf den ersten Blick bestechend sind, wendet sich fast einmütig die gesamte Literatur. Zu verweisen ist vor allem auf die Ausführungen bei Engelhard, Chant. Probl. S. 42 ff., sowie auf Bechtel S. 31 ff. und Lasally GS. Bd. 89. Immerhin ist die Ansicht Klees doch nicht ohne Anklang geblieben. Sie wurde in den Tatbestand der Erpressung des Gegenentwurfs zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs aufgenommen. Es heißt dort § 320: „Wer in der Absicht, für sich oder einen Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung *zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt*, wird mit Gefängnis bestraft." Aber auch diese Formulierung hat keinen Anklang gefunden[42]).

---

er einen strafrechtlich anerkannten Gegenwert gegen die angestrebte Vermögensverfügung einzuwerfen habe. Dies treffe in der Regel zu, wenn der Drohende einen z. B. der Drohung vorhandenen wirtschaftlichen Gegenwert einsetze (Ausnahme). Der Drohende sei aber doch wieder strafbar, wenn dieser Gegenwert vertragsfremd, nicht verkehrsmäßig sei (Ausnahme von der Regel). Was der strafrechtlich anerkannte Gegenwert ist, wird S. 59 dargelegt. Diese Definition ist nicht brauchbarer als die im Text angegebene. Sie enthält zwei unklare Begriffe. Was ist ein strafrechtlicher bezw. was kann als wirtschaftlicher Gegenwert gelten? Wann ist dieser Gegenwert nicht verkehrsmäßig?

[41]) Geg. Kr. eingehend Engelhard Probl. S. 397 ff.

[42]) Daß in der Erpressung die Elemente eines Vertrags stecken, behaupten übrigens auch Lourié, Dormanns (der im übrigen Anh. der sog. Moraltheorien ist) und Mannheim GS. 84/238 ff. Anklänge an die Vertragstheorie finden sich auch bei Wachenfeld III zu § 103.

γ) Henle („Die Drohung im Anfechtbarkeits- und Erpressungsta
bestand") unterscheidet zwischen Ankündigung einer Handlung un
Ankündigung einer Unterlassung. Bei der Ankündigung einer Hand
lung unterscheidet er weiter zwischen Ankündigung einer verbotene
und Ankündigung einer unverbotenen Handlung. Das erstere i
ihm stets Drohung i. S. des Gesetzes[43]). Die strafrechtliche Beurte
lung der zweiten Wendung macht Henle erstaunlicherweise von de
subjektiven Haltung des Täters abhängig. Kündige nämlich (
Henle S. 19) der Täter das Uebel an, nur um dem andern Schade
zuzufügen, so liege Drohung i. S. des Gesetzes vor. Vertrete der Tä
ter aber die Wahrung seiner eigenen Interessen, so drohe er nich
sondern verhandle. Daher liege keine Drohung vor, wenn der Ver
letzte vom Verletzer unter Androhung der Strafanzeige eine Buß
fordere, wohl aber dann Drohung, wenn der Verletzte die Buß
nur fordere, um dem andern Schaden zuzufügen. Ob un
wann dies der Fall sei, müsse aus dem Willen des Täters abgeleite
werden. Diese Ansicht enthält eine bedenkliche Annäherung an di
allgemein abgelehnte Unterscheidung des Reichsgerichts zwischen Dr
hung zum Zweck der Nötigung und Drohung zum Zweck der Ver
tragsproposition. Es gilt hier das Gleiche, was gegen die Ansich
des Reichsgerichts eingewendet wurde: Da die Willensrichtung de
Täters selten objektiv erkannt werden kann, so ist man geneig
diese Willensrichtung des Täters aus äußeren, nur scheinbar objek
tiven Merkmalen abzuleiten. Daher würde nach dieser Ansicht de
Arbeiter, der in ungeschlachter Weise seine Forderung vorbring
wiederum Gefahr laufen, „erpresserisch" zu drohen, während de
Berufserpresser, der seine Forderung in höflicher oder gar zuvo
kommender Weise anbringt, nicht zu fassen wäre.

Auch bei der Unterlassung unterscheidet Henle zwischen Drohun
mit erlaubtem und unerlaubtem Unterlassen. Die Drohung mit e
laubtem Unterlassen sei stets straflos. Auch dies muß zu unhal
baren Konsequenzen führen. Es ist zwar billigenswert, daß na
Henle die Drohung mit Arbeitsniederlegung als Drohung mit e
laubter Unterlassung straflos bleiben soll, nicht billigenswert abe
ist es, daß diese Drohung auch dann keine erpresserische sein so
wenn der Drohende eine Zwangslage des Bedrohten ausnütze un
für sich einen übermäßigen Vermögensvorteil erstrebe[44]). Zutreffen

[43]) S. 17: Die Drohung mit Begehung groben Unfugs, Androhung vo
Tierquälerei z. B. sei Drohung i. S. des Gesetzes.

[44]) Gegen Henle Engelhard Problematik S. 408 ff., der richtig darauf hi
weist, daß Drohung mit Arbeitseinstellung nicht immer ein Drohen mit ein
Unterlassung sei. Streik z. B. sei in der Regel etwas höchst Aktives. J
Anschluß daran könnte man auch bezweifeln, ob Drohung mit Kündigun
Drohung mit einer Unterlassung (nämlich mit Arbeitseinstellung z. B.) i
wie Henle meint. Man könnte auch daran denken, diese Drohung als Dr
hung mit einem Tun, nämlich als Drohung mit der Willenserklärung „Kü

ist schließlich die Ansicht Henles, daß die Drohung mit verbotener Unterlassung stets erpresserisch sei.

d) Der Vollständigkeit halber seien schließlich noch die von Nipperdey (S. 119) sog. Moraltheorien[45]) angeführt. Sie werden von Jehle[46]), Kühne[47]), Kollmann[48]) und Dormanns[49]) u. a. vertreten. Sie alle gipfeln in der Feststellung, daß als Drohung i. S. des § 253 StGB. offenbar jedes Androhen eines Uebels anzusehen sei, das gegen die guten Sitten verstoße. Daß aber für das Kriterium der Sittenwidrigkeit in unserem Strafrechtsystem, das vollkommen auf dem Grundsatz der einzeln festgelegten Tatbestandsmerkmale aufgebaut ist, kein Raum ist, hat Engelhard (Chant. Probl. S. 44 ff.) überzeugend nachgewiesen[50]).

Mit diesen Moraltheorien sind nicht etwa alle der zu der Drohung im Erpressungstatbestand vertretenen Theorien aufgeführt. Wie bei den einzelnen Theorien in kurzer Kritik gezeigt wurde, befriedigt keine in allen Fällen. Dies würde sich auch bei den nicht aufgeführten, weniger hervorragender Ansichten erweisen. Von einer eingehenden Kritik der aufgeführten Theorien konnte in dieser Arbeit abgesehen werden, da jeweils mindestens ein hervorragender Vertreter einer Theorie die Lücken der andern überzeugend nachgewiesen hat. Auf die kritischen Ausführungen dieser Schriftsteller konnte je-

---

digung" aufzufassen. Gegen Henle auch Beling Ziv. Arch. Bd. 125 S. 263. Gegen diesen wiederum Engelhard Problematik S. 412. Es muß schließlich noch betont werden, daß die Ansicht Henles zu bedenklichen Folgerungen führt. So läßt Henle die Arbeiter straflos, die Lohnerhöhung unter Streikandrohung fordern, nachdem sie von einer unter hohe Vertragsstrafe gestellten eiligen Bestellung ihres Arbeitgebers erfahren haben. Was für Engelhard gilt gilt auch hier: es ist ein schwacher Trost, daß solche zweifellosen Erpressungsfälle „unter Umständen" als Wucher bestraft werden können.

[45]) Ueber diese neuestens eingehend Bechtel S. 26 ff. Siehe über sie auch Nipperdey S. 119.

[46]) S. 53.

[47]) S. 31.

[48]) S. 99. Ein reiner Moraltheorethiker ist übrigens auch Angeloff. Er kommt nach zivilistischen Erwägungen zu folgendem Schluß (S. 53): „Man wird immer fragen müssen, ob sich ein ehrenhafter Mann auf diese Weise auf Kosten anderer bereichern bezw. einen Dritten bereichern dürfe. Wird diese Frage verneint, und sind die sonstigen Voraussetzungen des § 253 StGB. gegeben, so hat man es mit einem Erpresser zu tun, sonst nicht. Die Arbeiter also, die mit Kündigung drohen und sich auf diese Weise höheren Lohn verschaffen, sind nicht wegen Erpressung strafbar — eben deswegen nicht, weil es nicht unmoralisch ist, sich ein höheres Gehalt oder höheren Lohn zu verschaffen, weil ein solcher Vermögensvorteil auch von dem ehrenhaften Mann erstrebt wird." „Ebenso wenn Arbeiter mit Streik drohen." (S. 54).

[49]) Der S. 24 der optimistischen Auffassung ist: „Was Drohung ist, wird das gesunde richterliche Ermessen von selbst finden."

[50]) Siehe auch Franke, der es (S. 30) nicht dem Richter überlassen will, festzustellen, wann eine Handlung so sittenwidrig sei, daß sie bestraft werden müsse. Vgl. auch Heiland S. 48 mit scharfer Kritik.

weils verwiesen werden. Aus diesem Gegensatz der Meinungen soll nun aber für die vorliegende Arbeit nicht der resignierte Schluß gezogen werden, daß es offenbar überhaupt unmöglich sei, das Problem der Erpressung de lege lata befriedigend zu lösen. Es muß vielmehr unter allen Umständen der Versuch unternommen werden, ein Kriterium zu finden, das nach dem Standpunkt des Verfassers den Verhältnissen am ehesten Rechnung trägt, durch das diejenigen Fälle durch die Erpressungsbestimmung erfaßt werden, die nach Ansicht des Verfassers strafwürdig sind, das andere Fälle dagegen aus dem Gebiet der Erpressung ausscheidet, die nicht bestraft werden sollten. Dieser Versuch wird in § 7 der Arbeit unternommen.

Alle die aufgeführten Theorien der Wissenschaft haben nur Bedeutung für das künftige Gesetz. De lege lata ist die Entscheidung über die Beschränkung oder Ausdehnung des Begriffs „Drohung" im Erpressungstatbestand in die Hände der Staatsanwaltschaft und der Gerichte gelegt. Heute muß man anerkennen, daß diese Behörden in den letzten Jahren, insbesondere bezüglich der Ausdehnung der Drohung auf die Ankündigung des Streiks und anderer Mittel des Arbeitskampfes, so gehandelt haben, wie es der billig und gerecht Denkende erwarten konnte. „Die Wendung erfolgte nicht durch Entscheidungen der oberen Gerichte, sondern dadurch, daß die Staatsanwaltschaften keine Anklagen mehr erhoben oder gegen die Freisprechungen der unteren Gerichte keine Rechtsmittel mehr einlegten[51])."

[51]) So Engelhard Problematik S. 394. Kaskel (Arbeitsrecht 1928 S. 400) hat aus der Tatsache, daß „seit über zehn Jahren bei Arbeitskämpfen nicht nur keine Verurteilung wegen Erpressung erfolgte, sondern daß auch von keiner einzigen Staatsanwaltschaft Anklage deshalb mehr erhoben wurde, obwohl die Zahl und die Bedeutung der Arbeitskämpfe gerade in der heutigen Zeit so groß wie nie zuvor war", den Schluß gezogen, daß die Anwendbarkeit der Erpressung bei Streikandrohung zur Erlangung besserer Lohnbedingungen durch ein derogatorisches Gewohnheitsrecht beseitigt sei. Diese Annahme ist kühn. Immerhin scheint die Rechtsprechung (eine Uebersicht über die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Gebiet der Lohnkämpfe gibt Konrad DJZ. 1914 S. 897 ff.) unter dem Eindruck des Widerstandes fast der gesamten Literatur, die mit geringen Ausnahmen (z. B. Dierig S. 41, Röckner S. 89 und teilweise auch Krückmann) sich gegen die Anwendung der Erpressungsbestimmungen bei Lohnkämpfen ausspricht, in der Anwendung dieser Bestimmungen recht vorsichtig geworden zu sein — ausdrücklich aufgegeben allerdings hat sie ihre frühere Stellungnahme, die regelmäßig zur Verurteilung wegen Erpressung führte, noch nicht. Ueber die Stellung der neueren Literatur zum Problem Erpressung und Arbeitskampf, insbesondere über das Verhältnis von § 152 GewO. bzw. Art. 159 RV. zu § 253 StGB. siehe Hueck-Nipperdey „Arbeitsrecht" 1931 Anm. 84 zu § 71 mit umfassenden Literaturangaben und S. 649 Anm. 1; Olsh. Note 1 bb) zu § 253 und in Stengleins Komm. zu den strafrechtlichen Nebengesetzen (1931), die Anmerkungen zu § 152 GewO.

Ueber den Eingriff der neuesten Sozialgesetzgebung in unser Problem siehe Kühne „Der Arbeitskampf im Recht der Arbeitslosenversicherung" 1929.

b) Der Begriff der Gewalt.

Der Begriff „Drohung" an sich ist unbestritten: Es ist die Ankündigung eines Uebels. In hohem Maß aber ist bestritten, wann eine solche Uebelankündigung erpresserisch ist. Gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse bei dem Begriff „Gewalt". Hier ist außerordentlich bestritten, was unter Gewalt überhaupt zu verstehen sei, fast unbestritten ist dagegen, daß durch jede Art von Gewaltanwendung Erpressung begangen werden kann. Die Lehre von der Gewalt ist sonach viel mehr ein allgemeines Rechtsproblem, als ein typisches Erpressungsproblem. Auf jenes kann im Rahmen dieser Darstellung nicht eingegangen werden, auf dieses aber braucht nur insoweit eingegangen zu werden, als das Problem auch noch für das künftige Strafrecht von Bedeutung ist[52]).

Das Wesen der Gewalt kann verschieden bestimmt werden, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Täters oder auf den des Genötigten stellt. Tatsächlich werden auch beide Ansichten vertreten und stehen sich schroff gegenüber.

Die einen, die sich auf den Standpunkt des Täters stellen und fragen: „Was ist für diesen Gewalt?", kommen zu dem Ergebnis: „Gewalt ist jede Aufwendung von Körperkraft"[53]). Diese Theorie gerät dann in Schwierigkeiten, wenn sich der Täter zur Gewaltanwendung mechanischer Kräfte bedient und die Aufwendung von Körperkraft, die erforderlich ist, um die mechanischen Kräfte in Bewegung zu setzen, außerordentlich gering oder überhaupt nicht mehr feststellbar ist (z. B. das Drücken auf den Knopf einer elektrischen Leitung, das Aussprechen eines Worts). Tatsächlich scheut sich Gauß nicht, das Aussprechen eines Worts z. B. genau so als Aufwendung von Körperkraft zu bezeichnen wie das Erschlagen eines Menschen oder das Erbrechen eines eisernen Schranks!

Zu der entgegengesetzten Auffassung müssen diejenigen kommen, die das Wesen der Gewalt vom Standpunkt des Opfers aus betrachten und fragen: „Was wirkt auf dieses als Gewalt?"[54]) Der hervorragendste Vertreter dieser Ansicht ist Binding[55]). Er definiert als

[52]) Daher scheiden die Fragen, ob unter Gewalt i. S. des Gesetzes auch die Anwendung von narkotischen, berauschenden u. ä Mitteln zu verstehen sei —, ob die Anwendung von List den Gewaltbegriff des Gesetzes erfülle, aus unserer Erörterung aus; denn, wie im II. Abschnitt dieser Arbeit dargestellt werden wird, sind alle diese Streitfragen des geltenden Rechts durch positive Bestimmung in den einzelnen Gesetzentwürfen gelöst worden. Dasselbe gilt auch für die berüchtigte Streitfrage, in welchem Verhältnis bezüglich des Begriffs Gewalt § 253 und § 255 StGB. stehen.

[53]) So z. B. Gauß S. 26, Scholz S. 10: „Gewalt ist körperliche Kraftaufwendung, die den Zweck hat, durch sich selbst auf einen Widerstrebenden einzuwirken. Gegen diese Auffassung siehe z. B. Börkel S. 34.

[54]) Gegen diese Auffassung vor allem Kollmann S. 31. S auch noch Wenck S. 33

[55]) LB. bes. Teil I S. 83. In ähnl. Weise definieren übrigens auch Helmke S. 32 und Winkler S. 42.

Gewalt: „Jede Einwirkung, welche den Angegriffenen der Fähigkeit der Willensbildung beraubt".

Die herrschende Lehre vermittelt. Frank, der mehrfache Repräsentant der herrschenden Meinung, definiert folgendermaßen: „Gewalt ist eine zur Ueberwindung eines Widerstands entfaltete physisch wirkende Kraft". Nach dieser Auffassung genügt also für die Annahme von Gewalt die Aufwendung von Körperkraft allein nicht, diese Körperkraft muß vielmehr irgendwie auf den Genötigten einwirken[56]).

Die Stellung des Reichsgerichts, das sich nicht sehr häufig zu dem Gewaltbegriff ausgesprochen hat, ist nicht einheitlich. So wird in E. 13/49 ausdrücklich erklärt, für die Gewalt sei Aufwendung von Körperkraft nicht erforderlich. Daher könne auch durch eine Unterlassung — z. B. Unterlassen von Nahrungszufuhr — Gewalt verübt werden. In E. 27/405 dagegen wird kurz erklärt: „Gewalt ist eine unter Aufwendung von Körperkraft vorgenommene Handlung", und in E. 20/254 wird wiederum verlangt, daß die Gewaltanwendung vom Genötigten physisch empfunden werde. In der einen Entscheidung also wird auf den Standpunkt des Genötigten abgestellt und erklärt, alles sei Gewalt, was auf diesen als Gewalt wirke, — in der andern dagegen völlig auf den Standpunkt des Täters und behauptet, Gewalt sei jede Aufwendung von Körperkraft. In neuerer Zeit hat das Reichsgericht seine Stellungnahme zu dem Problem der Gewalt etwas eingehender in E. 56/87 dargelegt. Es führt in dieser Entscheidung aus: „Das geltende Recht versteht unter Gewalt ausschließlich die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein zu unterdrückenden Widerstandes."

Die Annahme einer dieser vorbezeichneten Definitionen wird (auch für das Gebiet der Erpressung) dann bedeutungsvoll, wenn es gilt, die praktisch wichtigen Fragen zu entscheiden: Ob Gewalt i. S. des Gesetzes nur vis absoluta oder auch vis compulsiva sei, ob sich die Gewalt nur gegen Personen richten könne oder auch gegen Sachen, ob sie dann wenigstens mittelbar gegen die Person gerichtet sein müsse, oder ob Gewalt gegen Sachen schlechthin genüge. Zu all diesen Fragen soll im folgenden an Hand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung kurz Stellung genommen werden.

α) Gewalt als vis absoluta. In verschiedenen Entscheidungen[57]) stellt das Reichsgericht fest, daß Gewalt i. S. des Gesetzes auch

[56]) Daher ist die Betäubung durch narkotische Mittel nach der herrschenden Lehre keine Gewalt, es sei denn, daß — was eigentlich selbstverständlich ist — die Narkose mit Gewalt herbeigeführt wurde. So Frank und das RG. in E. 56 87 und 58 98. Zur Orientierung über den sich an diesen Fragenkomplex anschließenden Streit in der Literatur sei auf Rhonheimer S. 21 ff., Lehmann S. 12 ff., Helmke S. 29 ff. und Kollmann S. 32 ff. hingewiesen.

[57]) So schon RG. E. 2/287; 2/184; 7/145; 13/49 und RG. Goltd. Arch. 53/72.

die vis absoluta umfasse. Dies gelte insbesondere dann, wenn ein Dulden in Frage stehe. Diese Auffassung gründe sich auf die Geschichte und den Wortlaut der Bestimmung; sie entspreche auch der herrschenden Lehre in der Literatur[58]). Sie ist auch begründet. Denn wenn es richtig ist, daß die Erpressung ein sowohl gegen die Freiheit der Willensentschließung als auch gegen die Freiheit der Willensbetätigung gerichtetes Delikt ist[59]), so muß die vis absoluta, die sich besonders gegen die Freiheit der Willensbetätigung richtet, taugliches Mittel der Erpressung sein. Außerdem hat sich gerade mit der Anwendung der vis absoluta die Erpressung als ein Aushilfsdelikt (so Frank) zu bewähren. Denn mag es auch zweifelhaft sein, ob jemand Raub oder Erpressung begeht, wenn er einen andern mit unwiderstehlicher Gewalt zwingt, ihm seinen Geldbeutel zu geben, so darf es doch nicht zweifelhaft sein, daß Erpressung begangen wird, wenn jemand mit überlegener Kraft einem andern die Feder zur Ausstellung eines Schecks, der auf den Nötiger lautet, führt. Keinesfalls liegt in diesem Fall Raub vor. Sollte der Täter aber straflos sein?

β) Gewalt als vis compulsiva. Auch diese Art von Gewaltanwendung erfüllt nach der reichsgerichtlichen Ansicht den gesetzlichen Begriff „Gewalt“[60]). Dies leuchtet ein, wenn man sich darüber klar bleibt, daß auch die nicht nur überwältigende Aufwendung von Körperkraft taugliches Mittel zu der in der Erpressung enthaltenen Nötigung, die sich auch gegen die Freiheit der Willensentschließung richtet, ist.

Diese These wird von Binding[61]) und seinen Anhängern bestritten. Sie behaupten, jede Gewaltanwendung, die nicht als vis absoluta beurteilt werden könne, also jede vis compulsiva in unserem Sinne, müsse als Drohung gelten. Diese Ansicht führt in der Praxis häufig zu außerordentlichen Schwierigkeiten. Zwar kann noch gesagt werden, daß, wenn jemand einen andern prügle, um die Herausgabe eines Schuldscheines zu erzwingen, der Täter drohe, und zwar drohe er mit Fortsetzung der Prügel bis zur Herausgabe des Schuldscheines. Unmöglich aber kann im folgenden, vom Reichsgericht mehrfach entschiedenen Fall[62]) Drohung angenommen werden: Ein Vermieter hängt bei seinem Mieter, der nicht ausziehen will, sämtliche Türen

---

58) S. Frank II, 1 zu § 253, Liebling S. 20, Lehmann S. 18, Stern S. 68, Helmke S. 16, Schröter S. 11, Dormanns S. 19 und v. a. Binding LB. bes. Teil 1. Bd. S. 83. Für das Gebiet der Erpressung s. dagegen bes. Olshausen Note 5 zu § 253.

59) Siehe RG. E. 48/346. Das dort für die Nötigung Ausgeführte muß entsprechend für die Erpressung gelten.

60) So schon RG. E. 2/287 und die seitdem herrsch. Lehre. Siehe statt allen Frank, Komm.

61) LB. bes. Teil I S. 377, Hälschner 2. Bd. S. 379, Liebling S. 21, Dormanns S. 19 u. a.

62) S. RG. E. 27/405; 20/354; 9/58.

und Fenster aus, um ihn zum Auszug zu bewegen, oder der Vermieter verschließt zu demselben Zweck in Abwesenheit des Mieters sämtliche Türen der betreffenden Wohnung. Absolute Gewalt liegt in diesen Fällen selbstverständlich nicht vor, ebensowenig eine Drohung. Soll der Täter aber straflos ausgehen?

Zugegeben muß werden, daß die Grenze zwischen Drohung und vis compulsiva nicht leicht zu ziehen ist. Wann liegt *noch* Gewalt vor? Wann schon Drohung? Das Reichsgericht hat seit jeher folgendes Kriterium zur Unterscheidung von Gewalt und Drohung gebraucht: Jede Aufwendung von Körperkraft sei Gewalt, sofern sie sich dem zu Nötigenden noch physisch mitteile, seine physische Integrität noch beeinträchtige. Sofern die Aufwendung von Körperkraft *nur* psychisch und nicht mehr physisch auf den zu Nötigenden einwirke, könne nur Drohung, niemals aber Gewalt in Frage kommen.

Von diesem Standpunkt aus lösen sich ohne Schwierigkeit folgende sogleich zu besprechenden Fragen:

γ) Ob nämlich die Gewalt unmittelbar gegen den zu Nötigenden betätigt werden muß, oder ob es auch genügt, daß die Gewalt sich unmittelbar gegen Sachen, und nur mittelbar gegen den zu Nötigenden richtet. In einer großen Anzahl von Entscheidungen hat das Reichsgericht zur Entscheidung dieser Fragen seine eben angeführte Erkenntnis angewandt[63]) und grundsätzlich dabei etwa folgendes erklärt: Der Begriff der Gewalt erfordere nicht eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Vergewaltigten, sondern es genüge auch eine nur mittelbar gegen Personen gerichtete Einwirkung, welche von diesen wenigstens körperlich empfunden werde. Aus diesen Gründen könne sogar, wie die Entscheidung im 60. Band ausführt, in der Abgabe bloßer Schreckschüsse auf den zu Nötigenden eine Nötigung durch Gewalt erblickt werden, denn „es genügen alle Handlungen, die von der Person, gegen welche sie unmittelbar oder auch nur mittelbar gerichtet sind, als ein nicht nur seelischer, sondern körperlicher Zwang empfunden werden". Schreckschüsse aber, so meint das Reichsgericht, wirken unmittelbar auf den Sinn und versetzen in einen Zustand starker Nervenerregung, beeinflussen daher das körperliche Empfinden und damit auch die körperlichen Voraussetzungen der Freiheit der Willensentschließung und der Willensbbetätigung[64]). Auch in dieser Entscheidung kommt noch zum Ausdruck, was in früheren Entscheidungen (z. B. 45/153) ausdrücklich ausgesprochen wurde: Daß nämlich ein lediglich seelischer Zwang auf die Freiheit der Wil-

[63]) Vgl. RG. E. 3/179; 9/58; 15/138; 20/354; 27/405; 45/153; 60/157; 61/156; sowie RG. in Goltd. Arch. 49/281; 56/222.

[64]) Siehe auch Bayr. Ob.LG. in D.J.Z. 1929 Spalte 1555 und in gleicher Weise die durchaus herrschende Meinung. S. u. a. Frank, Helmke S. 22, Olshausen Note 5 zu § 253. Dagegen allerdings Binding LB. 1 bes. Teil S. 84 und z. B. Stämpfli S. 10.

lensentschließung des Genötigten ausgeübt, den Gewaltbegriff des Gesetzes nicht erfülle. Eine ausschließlich gegen Sachen gerichtete Gewalt, die sich nicht auch irgendwie physisch auf den Genötigten überträgt, konnte daher nach reichsgerichtlicher Ansicht niemals erpresserische Gewalt sein. Stellte sich die betreffende Handlung des Täters auch nicht als Drohung dar, so mußte er straflos bleiben. Mit dieser Auffassung scheint das Reichsgericht mit der Entscheidung im Band 61 S. 156 ff. zu brechen. Es stellt dort darauf ab, daß das entscheidende Kriterium der Nötigung (und auch der Erpressung) darin liege, daß dem andern durch die entfaltete Tätigkeit die eigene Wahlentscheidung für die Bestimmung und Betätigung seines Willens derart genommen werde, daß an ihre Stelle die Herrschaft des Zwingenden trete. Dies könne auch durch Einwirkung auf Sachen geschehen und sei z. B. dann der Fall, wenn ein Vermieter durch Ausräumung eines nicht bewohnten Zimmers seinen Mieter zur Aufgabe der Mietwohnung zu nötigen suche. Das Reichsgericht vertritt mit anderen Worten jetzt die Auffassung, es genüge auch eine nur gegen Sachen sich richtende Aufwendung von Körperkraft, um den Gewaltbegriff des Gesetzes zu erfüllen. Die Aufwendung von Körperkraft brauche sich — und das ist die entscheidende Aenderung der Auffassung — dem Genötigten nicht mehr physisch mitzuteilen, es genüge auch eine psychische Beeinflussung einer Person, sofern nur durch die Kraftaufwendung des Täters die Freiheit der Willensentschließung des Genötigten eingeengt werde. Durch diese Aenderung seiner Auffassung hat das Reichsgericht die bisherige wohlbegründete scharfe Scheidung zwischen Drohung und Gewalt (in der Form der vis compulsiva) aufgegeben. Sie muß daher abgelehnt werden[63]).

[63]) An dieser ablehnenden Haltung kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die neue Auffassung des Reichsgerichts von dem Begriff „Gewalt" de lege lata insofern praktisch ist, als nunmehr Gewalt gegen eine Person ausschließlich durch § 255 StGB., jede andere Gewalt aber durch § 253 StGB. erfaßt wird. (Dies ist auch die Auffassung Franks, Komm. II, 1 zu § 253).

II. Abschnitt: Die Erpressung de lege ferenda

Wir haben gesehen, daß sich der gesetzliche Tatbestand der Erpressungsbestimmung in wörtlicher Auslegung auf eine Reihe von Fällen des täglichen und wirtschaftlichen Lebens anwenden läßt, auf Vorgänge, die nach vernünftiger Auffassung nicht strafwürdig sind. Es wurde dargelegt, daß die Rechtsprechung tatsächlich die gesetzliche Bestimmung auf solche Fälle angewendet hat, und daß sie den vielfachen Vorschlägen der Rechtslehre zur Einschränkung ihrer formalen Begriffsgestaltung unzugänglich blieb. Aufgabe des Gesetzgebers, der das zukünftige Strafrecht zu gestalten hat, ist es daher, den Tatbestand der Erpressung einzuschränken. Hierfür bieten sich im wesentlichen zwei Möglichkeiten: Entweder der Gesetzgeber schränkt das Gebiet, das in letzter Linie durch die Erpressung angegriffen wird, ein, d. h. er beschränkt den Begriff „rechtswidriger Vermögensvorteil" des geltenden Rechts; oder aber er beschränkt die Mittel, durch die die Erpressung verübt wird, d. h. er begrenzt die Begriffe „Gewalt" und „Drohung". Von welcher dieser beiden Möglichkeiten die Vorschläge zur Reform des Strafgesetzbuchs Gebrauch machen, ist im folgenden darzustellen.

§ 1. Die Strafgesetznovelle von 1909

Der erste gesetzgeberische Versuch einer Neuregelung der Erpressung wurde mit der Novelle von 1909 unternommen. Am 12. 3. 1909 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Strafgesetzbuchs vorgelegt. Er lautet:

„Das Strafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

7. Der § 253 erhält folgende Fassung:

§ 253: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Gegenüber dem geltenden Recht enthält diese Formulierung zwei Aenderungen, durch die der Tatbestand der Erpressung völlig dem

des Betrugs angeglichen wird[1]). Einmal wird die Wendung „um sich... zu verschaffen" ersetzt durch die Wendung „in der Absicht, sich... zu verschaffen". Hierdurch wird lediglich für diejenigen eine sachliche Aenderung getroffen, die wie Binding[2]) z. B. bestritten, daß die Wendung „um zu" des geltenden Rechts dieselbe sachliche Bedeutung habe, wie die Wendung „in der Absicht zu". Für alle andern bedeutet die Aenderung lediglich einen Wechsel in der Form, nicht aber im Inhalt.

Die zweite Aenderung dagegen ist von wesentlich höherer sachlicher Bedeutung; sie besteht darin, daß das Erfordernis einer Vermögensbeschädigung aufgestellt wird. Daraus ergibt sich folgendes:

a) Es ist nun unzweifelhaft auch aus dem objektiven Tatbestand des Delikts zu erkennen, daß es auch der großen Gruppe der Vermögensdelikte zuzurechnen ist. Die Ansicht derjenigen, die die Erpressung als reines Freiheitsdelikt darzustellen suchten, wird damit widerlegt. Die Bedeutung der Folgen dieser Klarstellung haben wir oben auf S. 16 berührt.

b) Die sachliche Bedeutung der Vermögensbeschädigung ist verschieden je nach dem Vermögensbegriff, den man zu Grunde legt. Abgesehen davon, daß die Annahme, es liege Vermögensbeschädigung vor, zum Teil von der subjektiven Meinung des Vermögensträgers abhängig gemacht werden kann (Affektionsgüter), muß die Antwort auf die Frage, ob Vermögensbeschädigung vorliege, verschieden ausfallen, je nachdem man das Vermögen als Wertganzes oder in seinen einzelnen Teilen betrachtet[3]). Wie wir oben gesehen haben, wird diese Frage besonders praktisch, wenn ein Vermögen durch die Hingabe einer Leistung beschädigt, durch eine gleichwertige Gegenleistung aber gleichzeitig wieder bereichert wird. Leugnet man wie wir, daß eine gleichwertige Gegenleistung den einmal eingetretenen Vermögensschaden reparieren kann, so hat das neue Merkmal geringen Wert, es vermag sachlich an dem geltenden Recht wenig zu ändern. Eine andere Bedeutung hat das Merkmal aber für diejenigen, welche den Vermögensschaden nach dem Ergebnis des Austausches von Leistung und Gegenleistung bemessen. Von der Richtigkeit dieser Art der Wertung, die der Ansicht des Reichsgerichts für den Betrug

[1]) Erpressung und Betrug unterscheiden sich nunmehr nur noch durch die Mittel, die beim Betrug Täuschung, bei der Erpressung weiterhin Gewalt und Drohung bleiben. Die Angleichung an den Betrugstatbestand war der besondere Sinn und Zweck der Einführung der Vermögensbeschädigung. Der Regierungsvertreter führte hierzu aus (Druckf. d. Dt. Reichstags 12. Leg. per. 2. Sess. 1909/10 S. 20): „Bei der vorgeschlagenen Fassung müssen die Grundsätze, die nach feststehender Auslegung für den Begriff der Vermögensbeschädigung gegenüber dem Betrug zur Anwendung kommen, auch hier Platz greifen."

[2]) LB. bes. Teil Bd. 1 S. 375 Anm. 1.

[3]) Siehe hierüber oben S. 24 ff.

und derjenigen mancher Autoren[4]) auch für die Erpressung gerecht wird, war offenbar der Gesetzgeber selbst überzeugt. Ihm bereiteten im Jahre 1909 größte Sorgen die Entscheidungen der Gerichte über die bei den Lohnkämpfen begangenen Formal-Erpressungen. Es galt, dieser, die Arbeiterschaft schwer beunruhigenden Rechtsprechung Einhalt zu gebieten. Das Mittel glaubte man in der Vermögensbeschädigung gefunden zu haben. Daher wurde in der Regierungsvorlage (S. 19) ausgeführt: „Diese (die Vermögensbeschädigung) hat auf dem Gebiet des gewerblichen Lohnkampfes zur Folge, daß die seitens eines Arbeitgebers durch Drohung mit Arbeitseinstellung erwirkte Herabsetzung des Arbeitslohnes, und umgekehrt, daß die von den Arbeitern durch Drohung mit Arbeitseinstellung erlangte Lohnerhöhung nur dann unter dem Gesichtspunkt der Erpressung bestraft werden kann, wenn der auf die Drohung hin vereinbarte Arbeitslohn im Mißverhältnis zu dem wahren Wert der Leistung steht und die Täter sich dessen bewußt sind." Es wird also von der Einführung der Vermögensbeschädigung in den Erpressungstatbestand die Lösung des alten Streits über die gewerblichen Lohnkämpfe und deren Verhältnis zu der Erpressung erwartet[5]). Von unserem Standpunkt aus kann sich diese Erwartung nicht erfüllen. Es bedeutet auch weiterhin für einen Arbeitgeber einen Vermögensnachteil — dessen Kehrseite der Vermögensvorteil des Arbeitnehmers ist —, wenn er zur Gewährung eines höheren Lohnes genötigt wird. Die Leistung der Arbeiter — mag sie nun so viel wie der erzwungene Arbeitslohn oder noch mehr wert sein — kann diesen Vermögensschaden nicht wieder ausgleichen[6]). Immerhin aber muß zugegeben werden, daß die Hoffnung des Gesetzgebers deshalb berechtigt war, weil in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zum Betrug für die Feststellung, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist, stets auch die evtl. Leistung des Täters mit berücksichtigt wird. Ob das Reichsgericht diese Wertung auch bei der Erpressung anwendet, steht allerdingns nicht sicher fest, kann aber wohl angenommen werden. Aber selbst wenn man die Richtigkeit dieser Ansicht zugibt, so stehen doch ihrer praktischen Verwertbarkeit außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Was bislang noch niemand befriedigend gelungen ist, das soll in der Folgezeit jedem

[4]) Frank, ZStW. 29/641; Finger GS. 74/357; Klee DJZ. 1909/400; v. Tischendorf S. 14; Roeckner S. 96; Zapp S. 19 u. a.

[5]) Gegen den Versuch, die Erpressung gleichzeitig mit den gewerblichen Lohnkämpfen zu regeln, ist Ebermayer. Er sagt in LZ. 13/296: „Solange die Bestimmungen der Nötigung und Erpressung gleichzeitig den allgemein strafrechtlichen Bedürfnissen und denen des gewerblichen Lohnkampfes dienen sollen, wird ihre Fassung im StGB. stets auf Schwierigkeiten stoßen, denn diese Bedürfnisse sind auf den verschiedenen Seiten stets verschieden. Am besten wäre es, man überließe die Arbeiter einer Sondergesetzgebung."

[6]) Siehe auch Bauer S. 45 und Brauweiler S. 97, der im übrigen der Auffassung ist, daß im Interesse des Verletzten niemals eine Einschränkung des Tatbestandmerkmals „Vermögensbeschädigung" erfolgen dürfe.

Amtsrichter gelingen: Den wahren Wert irgend einer Arbeitsleistung zu finden, und zu enträtseln, ob und wann eine Forderung im Mißverhältnis zum Wert dieser Leistung steht[7])!

Im übrigen sollte von denen, welche die Vermögensveränderung an dem Austausch von Leistungen prüfen, doch ein zeitlich gegenwärtiger oder unmittelbar zukünftiger Zusammenhang zwischen beiden gefordert werden. Keinesfalls darf das Beispiel des Regierungsvertreters bei der Beratung der Novelle zutreffen, der erklärte, nach seiner Meinung solle in Zukunft auch dann keine Bestrafung wegen Erpressung eintreten, wenn neben einer Lohnerhöhung für die Zukunft eine Lohnentschädigung für eine in der Vergangenheit liegende Zeit gefordert werde. Wo wäre hier die Grenze zu ziehen? Sollte jemand für eine um Jahre zurückliegende Arbeitsleistung heute noch „den wahren Wert" hierfür fordern dürfen? Die Bejahung dieser Frage würde strafwürdige Fälle aus dem Gebiet der Erpressung ausscheiden. Dies geschieht ohnedies schon durch die Erhebung der Vermögensbeschädigung zum Tatbestandsmerkmal. So ist nun sicher, daß diejenige Frau nicht mehr bestraft werden könnte, die einen Arbeitgeber durch Drohung mit Enthüllungen sexueller Natur nötigt, ihr eine Stelle in seiner Fabrik zu verschaffen, wofür sie ihrer Arbeitsleistung entsprechend bezahlt wird. Dieser Fall ist nach geltendem Recht als Erpressung zu beurteilen; er sollte es auch nach künftigem Recht bleiben.

Darauf hinzuweisen ist auch, daß die Einführung des Vermögensschadens für den gewiß nicht klaren Erpressungstatbestand eine neue schwere Belastung bedeutet. Zu der peinlichen Frage: „Was ist rechtswidriger Vermögensvorteil?" kommt nun noch die nicht minder peinliche Frage: „Wann liegt ein Vermögensschaden vor?" hinzu. Gehört dazu auch entgangener Gewinn usw.? Das Merkmal wird den Tatbestand nur noch weiter verwirren[8]). Es hat aber noch eine weitere nachteilige Folge.

c) Der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts wird nun von der eingetretenen Vermögensbeschädigung abhängig gemacht. Es ist außerordentlich zweifelhaft, ob dies gegenüber dem geltenden Recht einen Fortschritt bedeutet. M. E. ist diese Frage zu verneinen. Wie oben schon mehrfach dargelegt, liegt das strafwürdigste Moment der Erpressung nicht in der (vom geltenden Recht auch gar nicht verlangten) Vermögensbeschädigung, sondern in der Beeinträchtigung der

[7]) Vgl. Hackelsberger S. 48: „Es kann nicht Aufgabe des Strafrichters sein, einen Lohntarif aufzustellen" und Laufenberg, der S. 41 darauf hinweist, daß die Einführung der Vermögensbeschädigung in die Erpressung nicht den gewünschten Erfolg zu haben brauche: Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung könne gleichwertig sein, und trotzdem könne eine Vermögensbeschädigung vorliegen.

[8]) Ueber Schwierigkeiten im einzelnen siehe z. B. Nipperdey S. 56 ff., Oberniker S. 436, Lehmann S. 34 und Mühsam S. 71.

Willensfreiheit eines andern. Schon mit Verletzung dieser Freiheit und der durch sie erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung tritt nach geltendem Recht Bestrafung ein. Die Verfasser der Novelle waren anderer Ansicht. Sie hielten die Verletzung der Willensfreiheit in diesem Zusammenhang für nicht strafwürdig genug und gewährten den vollen Schutz des Strafrechts erst dann, wenn die materiellen Güter einer Person verletzt werden. Dies ist m. E. ungerechtfertigt[9]). Aber abgesehen davon, wird durch das Hinausschieben der Vollendung bis zum Eintritt der Vermögensbeschädigung keineswegs eine gleichmäßige Behandlung aller strafwürdigen Fälle garantiert. Es ist nämlich, wie Klopfer u. a.[10]) nachweisen, sehr häufig vom Zufall und nicht mehr von dem Willen des Täters abhängig, ob infolge der vom Täter erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung der Vermögensschaden eintritt. Sollte aber der Zufall darüber entscheiden dürfen, ob der Täter wegen des vollendeten Delikts mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder aber nur wegen Versuchs des Delikts mit einer wesentlich geringeren Freiheitsstrafe gestraft werden kann?

d) Im übrigen glaubten die Verfasser der Novelle, durch die Einführung der Vermögensbeschädigung sei auch das Gebiet der Drohung eingeschränkt worden. Sie gingen davon aus, daß Drohung i. S. des Erpressungstatbestands nur eine rechtswidrige Drohung sein könne, und argumentierten folgendermaßen (Begründung S. 19): „Bei dem auf den Eintritt der rechtswidrigen Vermögensbeschädigung gerichteten Willen des Täters müsse jede Drohung genügen, d. h. es werde jede Drohung zu einer rechtswidrigen." Es ist der alte Zirkel wieder: Die Rechtswidrigkeit der Drohung soll aus der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils folgen. Ein Vermögensvorteil wird aber rechtswidrig durch die Anwendung der rechtswidrigen Drohung des § 123 BGB.! Einen Einfluß auf die Formulierung des Tatbestands hatte aber dieser Irrtum nicht.

Fassen wir unsere Kritik zu dem neuen Merkmal zusammen, so muß gesagt werden, daß es seinen unmittelbaren Zweck, nämlich, die Ausdehnung der Erpressung auf das Gebiet der Arbeitskämpfe zu verhindern, nicht erfüllen kann. Insofern bringt es gegenüber dem geltenden Rechtszustand keine Verbesserung. Es bedeutet aber insofern eine Verschlechterung, als es den Tatbestand der Erpressung noch weiter verwirrt, und als die Vollendung des Delikts ungerechtfertigt lange hinausgeschoben wird. Es sollte deshalb besser wieder aus dem Erpressungstatbestand verschwinden[11]).

[9]) Siehe hierüber auch Schröter S. 38.

[10]) S. 54, vgl. auch Finger GS. 74/357, Lourié S. 91 und Lehmann S. 69.

[11]) Gegen die Aufnahme der Vermögensbeschädigung kämpft u. a. [z. B. Fechner S. 24] in temperamentvoller Weise Krückmann LZ. 1920/418 ff. Er führt aus: „Die Aufnahme der Vermögensbeschädigung in den Erpressungs-

Eine eingehende Kritik zu dem Merkmal „Vermögensbeschädigung" war notwendig, weil es sich in sämtlichen Entwürfen, einschließl. des amtlichen Entwurfs 1927, wieder findet. Bei der Besprechung dieser Entwürfe kann nun jeweils hierher verwiesen werden.

§ 2. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909

Die Novelle ist nicht Gesetz geworden. Große Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus dem Verhältnis zu anderen Delikten ergaben, ließen es ratsam erscheinen, mit der Reform der Erpressung bis zu einer allgemeinen Reform des Strafrechts zuzuwarten, zumal die Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch schon weit vorgeschritten waren. Mit diesen Vorarbeiten war eine Sachverständigenkommission betraut worden, die im Jahre 1909 auf Anordnung des Reichsjustizamts ihre Ergebnisse veröffentlichte. Bei der Regelung der Erpressung war die Kommission nach der Begründung von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ausgegangen: „Der Tatbestand der Erpressung hat in Deutschland in der Praxis eine solche Ausdehnung genommen, daß eine Einschränkung nötig erscheint. Der Entwurf schlägt daher eine grundlegende Einschränkung des Tatbestandes vor." Dieser selbst lautet:

§ 275: „Wer, abgesehen von den Fällen des § 274[1]), in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem andern durch Gewalt oder durch Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Die Stellung der Erpressung im System ist dieselbe geblieben. Weiterhin wird sie mit dem Raub zusammengestellt. Die Fassung aber stellt ein vollständiges Novum in der Geschichte des Erpressungstatbestands dar. Völlig neue Gedanken scheint sie zum Ausdruck zu bringen. Was ist unrechtmäßiger Gewinn? Was heißt „einen Vermögensvorteil abnötigen„?

a) Der unrechtmäßige Gewinn. Nach der Begründung soll durch die Wendung „unrechtmäßiger Gewinn" dasselbe ausgedrückt werden, was bisher durch die Wendung „rechtswidriger Vermögensvorteil" gesagt wurde[2]). Es soll nämlich ein solcher Vermögensvorteil

tatbestand ist ein Rückfall in die Lehre des Vermögensdelikts. Dies aber ist gerade unrichtig und die Quelle all der vielen Unklarheiten und Streitigkeiten in der Erpressungstheorie. Wir werden aus ihnen nicht vorher herauskommen, als bis wir uns von der Vermögensbeschädigung freigemacht haben. Es ist auch schon Erpressung, wenn jemand gegen seinen Willen zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrags gezwungen wurde, der ihm ein durchaus angemessenes Entgelt sichert!"

[1]) Diese Bestimmung behandelt Raub und räuberische Erpressung.

[2]) Siehe auch Röckner S. 101.

sein, auf den der Täter keinen Anspruch hat, oder, wie die Begründung S. 757 sich ausdrückt: „Ein Vermögensvorteil i. S. des § 275 ist rechtswidrig, wenn er ohne Rechtsgrund, d. h. ohne rechtlich anerkannte Causa erworben wird." Man wird zugeben müssen, daß diese Tatsache aus der gewählten Fassung nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Einmal besagt „unrechtmäßig" etwas ganz anderes als „ohne Recht"; es bedeutet stets einen Widerspruch zum Recht, eine Verletzung des Rechts. In wörtlicher Auslegung müßte sonach der Vermögensvorteil contra jus erworben werden. Diesen (nach der Begründung falschen) Schluß zieht Mittermaier (Reform S. 371) tatsächlich.

Sodann bedeutet Gewinn keineswegs dasselbe, was Vermögensvorteil bedeutet. Gewinn ist der weitere Begriff. Er bedeutet stets einen positiven Zuwachs zu dem vorhandenen Vermögen[3]). Man könnte daran denken, daß durch die neue Fassung „Gewinn" der Auffassung Ausdruck gegeben werden sollte, es müsse bei Austausch von Leistung und Gegenleistung für den Täter nach Abzug der eigenen Leistung von der abgenötigten Gegenleistung noch ein Ueberschuß, eben ein Gewinn vorhanden sein. Aber dies alles wollten die Verfasser nicht unmittelbar. Sie wollten nur an die Stelle der alten Begriffe „gemeinverständlichere Begriffe" setzen, ohne sachlich etwas zu ändern. Auf die Gemeinverständlichkeit darf es aber bei der Neufassung eines Gesetzes nicht ankommen. Gemeinverständliche Begriffe sind meist unscharf und unjuristisch. Sie öffnen der nachträglichen Interpretation Tür und Tor. Daher ist es stets gefährlich, in einen gesetzlichen Tatbestand vollkommen neue, unerprobte Merkmale einzuführen. Unverständlich ist es aber, wenn dies geschieht, ohne daß nach dem Willen des Gesetzgebers sachlich etwas geändert werden sollte.

b) Durch die neue Wendung „abnötigen", die dem schweiz. Strafrecht[4]) entnommen wurde, sollen vier Gedanken zum Ausdruck kommen.

1. Die unmittelbare Wirkung der Erpressungshandlung bestehe in einer Freiheitsbeschränkung.

2. Durch die Freiheitsbeschränkung werde das Vermögen eines andern beschädigt.

3. Durch die Vermögensbeschädigung müsse das Vermögen des Angreifers oder eines Dritten bereichert werden.

4. Die Objekte der Bereicherung und Beschädigung müssen dieselben sein.

Schließlich kommt durch die gewählte Fassung auch noch zum Ausdruck: Die Vollendung des Delikts tritt erst mit der Bereiche-

[3]) So Mittermaier Ref. S. 371.
[4]) Ausführlich hierüber s. Frank BD. bes. Teil S. 112.

rung des Täters oder eines Dritten ein[5]). Im geltenden Recht ist schon unbestritten, daß die unmittelbare Wirkung der Drohung oder der Gewalt in einer Freiheitsbeschränkung bestehe. Sollte diese Wirkung durch das Wörtchen „abnötigen" zum Ausdruck kommen, so würde dies gegenüber dem geltenden Recht zum mindesten keinen Fortschritt bedeuten. Ebensowenig, wie es eine sachliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht ist, daß durch die gewählte Fassung der Kausalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Vermögensvorteil klar zum Ausdruck kommen soll[6]). Auch dies ist heute schon unbestritten. Ob die Wendung „abnötigen" zum Ausdruck bringt, daß das Vermögen eines andern beschädigt werden muß, wird von einigen[7]) bestritten. Für diejenigen, die das Problem der Erpressung mit Hilfe der Einführung des Merkmals „Vermögensschaden", lösen wollen, bedeutet daher dieser Mangel gegenüber der Novelle einen entschiedenen Rückschritt. Zweifellos ist, daß durch die Neufassung die Erpressung zu einem sog. Vermögensverschiebungsdelikt wird. Dadurch werden mit Sicherheit die Fälle ausgeschieden, bei denen der erworbene Vermögensvorteil nicht aus dem Vermögen des Genötigten oder eines Dritten stammt[8]). Mangelhaft ist die Fassung aber insofern, als durch sie die Ansicht vertreten zu werden scheint, als müsse der Vermögensvorteil gerade aus dem Vermögen des Genötigten stammen. Mit anderen Worten: Die Fassung erweckt den Anschein, als müßten der Genötigte und der am Vermögen Geschädigte dieselbe Person sein. Für das geltende Recht wird eine solche Identität nicht verlangt, sie wird sogar nur in engem Rahmen zugelassen. Es ist in der Tat auch nicht einzusehen, weshalb es nicht Erpressung sein soll, wenn z. B. ein Konkursverwalter zur Herausgabe eines Gegenstandes genötigt wird. Dies sollte auch nach dem zukünftigen Recht Erpressung bleiben, auch wenn der Konkursverwalter nicht in seinem Vermögen geschädigt wird.

Auf der subjektiven Tatseite wurde dieselbe Veränderung getroffen, die schon die Novelle eingeführt hat: Die Wendung „um zu" wird ersetzt durch die Wendung „in der Absicht zu"[9]).

[5]) Außerdem soll durch die Formulierung auch noch zum Ausdruck kommen, daß die Erpressung sich sowohl gegen die Willensfreiheit als auch gegen das Vermögen eines anderen richtet. Die Begründung drückt dies auf folgende Weise aus: „Raub und Erpressung sind Verbrechen gegen das Vermögen die durch einen Angriff auf die persönliche Freiheit begangen werden. Daß die Kennzeichnung der Erpressung als Vermögensdelikt eine gewisse Einschränkung des Tatbestandes zur Folge hat, wurde oben dargelegt. Vgl. hierzu noch Franke S. 13 ff.

[6]) Vgl. Kohler, Goltd. Arch. 56/299.

[7]) Z. B. v. Mittermaier, Reform S. 364, Börkel S. 25.

[8]) Z. B. keine Erpressung, wenn ich einen andern durch Gewalt zwinge, die Aneignung der herrenlosen Sache zu unterlassen und meine eigene Aneignung zu dulden.

[9]) Die Begründung sagt hierzu: „Die vorgeschlagene Strafbestimmung ist also nicht anwendbar, wenn der Täter keine Bereicherungsabsicht hat und

Eine außerordentliche Verschlechterung des Tatbestands des geltenden Rechts besteht darin, daß der Vorentwurf die Vollendung des Delikts noch weiter als die Novelle hinausschiebt. Der Täter oder der Dritte, zu dessen Vorteil der Täter handelt, sollen tatsächlich bereichert werden; erst dann, wenn dieser Erfolg eingetreten ist, kann die Erpressung als vollendet gelten. Demnach liegt in dem folgenden Schulbeispiel keine Erpressung vor: Der A. zwingt mich durch Drohungen, an einem bestimmten Ort eine Geldsumme niederzulegen. Ehe A. das Geld wegholt, wird es von B., dem Mitwisser des A., gestohlen. Diese Hinausschiebung der Vollendung ist unsinnig und daher, trotz der gegenteiligen Ansicht Bindings[10]), abzulehnen.

Auch der Vorentwurf ist an dem eigentlichen Erpressungsproblem (Beschränkung der Drohung) achtlos vorbeigegangen. Er bedeutet gegenüber dem geltenden Recht keinen Fortschritt. Einen außerordentlichen Rückschritt sogar, wenn man die späte Vollendung des Delikts in Betracht zieht.

§ 3. Der Gegenentwurf zum Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs

Der Vorentwurf schien weiten Kreisen der Wissenschaft eine unvollkommene Grundlage für ein neues Strafgesetzbuch zu bilden. Daher wurde von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt im Jahre 1911 ein Gegenentwurf ausgearbeitet. Die Erpressung erhielt dabei folgende Fassung[1]):

§ 320: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemand durch Gewalt oder Drohung zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist der verursachte Schaden besonders groß, hat der Täter mit persönlicher Gefahr gedroht oder die Tat durch längere Zeit fortgesetzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren[2])."

insbesondere keine Bereicherung des andern Teils will." Daher soll keine Erpressung mehr in dem Fall vorliegen, in dem zu einer Zuwendung an die Armenkasse genötigt wird. Dies gilt aber schon nach geltendem Recht. Siehe hierüber auch Giegold S. 60.

[10]) Der im Ger. S. 77/13 billigt, daß der Entwurf die materielle Vollendung erst mit der Erreichung des verbrech. Erfolgs eintreten lasse. Dagegen s. Klauke.

[1]) Neu ist die systematische Zusammenstellung der Erpressung mit dem Betrug. Die nahe Verwandtschaft der beiden Delikte sollte dadurch auch formell besonders hervorgehoben werden.

[2]) Ob diese neuartige Aufzählung von Qualifizierungsgründen empfehlenswert ist, ob die Qualifizierung tatsächlich auch sämtliche besonders strafwürdigen Erpressungsfälle umfaßt, ist zweifelhaft. Besser ist jedenfalls eine allgemeine Qualifizierung „für besonders schwere Fälle".

Das Erfordernis der Vermögensbeschädigung — durch Novelle und Vorentwurf eingeführt — ist sonach beibehalten worden. Insoweit bringt der GE. nichts Neues — nach unserer Auffassung gegenüber dem geltenden Recht eine Verschlechterung[3]). Neu ist die Formulierung des Ziels, das der Erpresser verfolgen muß: Der Vermögensvorteil, den er beabsichtigt, muß dem Recht zuwiderlaufen. Damit wollte sich der GE. in bewußten Gegensatz zu der reichsgerichtlichen Anschauung setzen. Er entscheidet die Frage, was rechtswidriger Vermögensvorteil ist, nicht, sondern läßt nur erkennen, daß es nach Auffassung seiner Verfasser für die Erpressung nicht genüge, wenn ein Vermögensvorteil angestrebt wird, auf den kein Rechtsanspruch bestehe. Dieses Merkmal „dem Recht zuwiderlaufend" ist abzulehnen. Es ist nicht klarer als das Merkmal rechtswidrig des geltenden Rechts. Gehören hierher nur die verbotenen Vorteile? In diesem Fall würde die Erpressung aus dem Rechtsleben verschwinden, denn solche Vorteile sind äußerst selten. Oder gehören hierher auch die sittenwidrigen Vermögensvorteile? Abgesehen davon, daß, wie schon mehrfach betont wurde, die Sittenwidrigkeit kein strafrechtliches Kriterium bilden kann, würde hierdurch der Tatbestand viel zu sehr eingeengt werden[4]). Im übrigen gingen die Verfasser des GE. von der Erkenntnis aus, daß der Kern der Erpressung eine Vermögensdisposition sei, die irgendwie mit dem Willen oder dem Einverständnis des Genötigten vorgenommen werde. Aus diesem Grund verlangen sie, daß die Gewaltanwendung oder die Drohung zu einem Rechtsgeschäft zwischen dem Nötiger und dem Genötigten über dessen Vermögen führe. Durch die Aufnahme dieses außerstrafrechtlichen Begriffes „Rechtsgeschäft" soll nach der Begründung noch einmal die Verwandtschaft mit dem Betrug hervorgehoben werden und außerdem soll sich, wie die Begründung S. 291 meint, „wenn auch bei der Erpressung die abgenötigte Handlung unzweideutig als Vermögensdisposition gekennzeichnet wird, ein klares Verhältnis insbesondere zu dem Raub ergeben". Mag diese gewünschte Klarheit auch zutreffen, so kann doch eine völlige Umgestaltung des Delikts mit diesem Bestreben allein nicht begründet werden. Die Verfasser argumentieren daher auch weiter mit den bekannten Gründen Klees, der ja der geistige Urheber der Konstruktion der Erpressung auf vertragsrechtlicher Grundlage ist. Sie sagen: wenn die Erpressung ein Vertrag ist, so kann sie jedenfalls dann nicht strafbar sein, wenn der Vertrag dauernden rechtlichen Bestand hat. Daher kann Erpressung nur vorliegen, wenn der Vertrag nichtig ist oder sonstwie rückgängig gemacht werden kann. Durch diese Ueberlegung kommt die Erpressung in unmittelbare Abhängigkeit von den mehr oder weniger schwankenden Begriffen des Zivilrechts.

[3]) Siehe hierüber oben S. 63 ff.
[4]) Dagegen siehe auch Hegler JW. 1925, Sp. 1501.

Die Verfasser rechtfertigen diese Folge mit der Behauptung, das Strafrecht sei dem Zivilrecht gegenüber subsidiär. Ob diese Behauptung zutrifft, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls aber kann damit die Konstruktion der Erpressung als Rechtsgeschäft nicht gerechtfertigt werden. Außerdem ist gegen den Vorschlag einzuwenden, daß die Gedanken der Verfasser in ihm gar nicht zum Ausdruck kommen. Denn durch die Formulierung wird der Eindruck erweckt, als soll durch die Erpressung zu einem vollgültigen Rechtsgeschäft genötigt werden. Das aber ist, wie wir sahen, gerade nicht der Fall. Ganz abgesehen aber von diesen Erwägungen, ist es vollkommen falsch, anzunehmen, die Erpressung sei unter allen Umständen ein Vertrag[5]). Wie Fechner S. 13 nachweist, lassen sich sehr wohl Vermögensvorteile denken, denen kein Vertrag zu Grunde liegt. Diese würden durch den vorgeschlagenen Tatbestand nicht mehr erfaßt werden. Der Versuch, die Erpressung unabhängig von deren geschichtlicher Entwicklung als Vertragsverhältnis zu normieren, ist angesichts des Widerstands des größten Teils der Literatur mit Recht als gescheitert anzusehen.

Der Versuch beweist nur, daß es einfach unmöglich ist, das Erpressungsproblem in anderer Weise als durch Beschränkung des Mittels der Drohung zu lösen[6]).

Durch die Wendung „zu einem Rechtsgeschäft über das Vermögen nötigen" soll schließlich auch noch zum Ausdruck kommen, daß der Vermögensvorteil für die Vollendung des Delikts bereits in das Vermögen des Täters oder eines Dritten übergegangen sein müsse. Auch diese Abänderung des geltenden Rechts ist abzulehnen; es gilt hierfür das oben S. 70 Gesagte.

§ 4. Der Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission 1913

Die Arbeiten der vom Reichs-Justizamt berufenen Strafrechtskommission wurden durch den Ausbruch des Weltkriegs unterbrochen. Eine offizielle Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeiten der Kommission fand erst im Jahre 1920 statt[1]). Darnach sollte (wie beim GE.) in Abweichung von der historischen Gepflogenheit die Erpressung nicht mehr in einem Abschnitt mit dem Raub zusammen be-

[5]) Wie es auch falsch ist, zu glauben, Nötigen zu einem Rechtsgeschäft sei gleichbedeutend mit Nötigen zu einer Vermögensdisposition (Begr. S. 294). Dagegen Schröter S. 56: Es werden die Fälle nicht erfaßt, bei denen die Vermögensbeschädigung durch ein Dulden herbeigeführt wird. S. auch noch Franke S. 21.

[6]) Gegen den GE. vor allem Wach DJZ. 16/962.

[1]) In der Samml. „Entw. z. einem deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums" Berlin 1920.

handelt werden. Die Erpressung wurde zusammengestellt mit dem Betrug, der Untreue usw. in dem mit „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung" überschriebenen Abschnitt. Der Tatbestand selbst sollte nach der amtlichen Veröffentlichung folgenden Wortlaut erhalten:

§ 365: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen andern mit Gewalt[2]) oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem andern rechtswidrigen Verhalten oder durch eine Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren[3])."

Die Vermögensbeschädigung ist also, wie in den vorhergehenden Entwürfen, beibehalten worden. Nicht beibehalten wurde dagegen bezeichnenderweise, daß für die Vollendung des Delikts der Vermögensvorteil auf den Täter oder einen Dritten übergegangen sein müsse. Nach unserer Stellungnahme bedeutet diese Vorverlegung der Vollendung gegenüber den früheren Entwürfen eine wesentliche Verbesserung. Der Vermögensvorteil muß im übrigen ein solcher sein, auf den kein Rechtsanspruch besteht, muß also sine jure und nicht — gleichfalls im Gegensatz zum GE. — contra jus erworben sein. In diesen Vorschlägen allein liegt aber die Bedeutung des KE. nicht begründet. Seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß die Kommission erkannt hat, daß das Problem der Erpressung nur durch Beschränkung der Drohung gelöst werden kann, und daß sie in dieser Erkenntnis versucht hat, das Wesen der erpresserischen Drohung zu bestimmen. Ebermayer, das ständige Mitglied der Kommission und deren zeitweiliger Vorsitzender, gibt diesem Versuch folgende authen-

---

[2]) Vgl. hierzu § 12 des KE.: § 12 Ziff. 5: „Gewalt: auch die Anwendung eines hypnotischen, narkotischen oder ähnl. Mittels, durch das jemand bewußtlos oder widerstandsunfähig gemacht wird. Dies ist eine sog. Legaldefinition, die zwar nicht feststellt, was Gewalt an sich, wohl aber was auch Gewalt ist.

[3]) Diese Fassung weicht nicht unerheblich von derjenigen ab, die der Vorsitzende der Kommission, Lucas, seiner Besprechung des E. in DStZ. 1914 Heft 7 S. 38 zu Grunde legt. Sie lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, vorsätzlich fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen andern durch Gewalt oder durch Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten oder durch eine solche Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird... bestraft."

tische Interpretation[4]), „Man scheute sich mit Recht, jede Art von Drohung, auch die mit irgend welchem berechtigten Verhalten, zur Strafbarkeit genügen zu lassen, insbesondere in den Fällen, in welchen der Täter nicht einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil, sondern einen solchen erstrebt, auf den er keinen rechtlichen Anspruch hat; andererseits glaubte man, daß die Einschränkung auf Drohung mit Gewalt oder mit einem rechtswidrigen Verhalten (wie bei der Nötigung) zu eng sei, und ließ daneben auch eine solche Drohung genügen, die zwar nicht auf ein rechtmäßiges Verhalten ging, aber den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht." Geht also die Absicht des Täters auf einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil, so soll jede Drohung genügen, geht sie auf einen Vermögensvorteil, auf den der Täter keinen Anspruch hat, so soll die Strafbarkeit wegen Erpressung nur durch Drohung mit Gewalt oder einem andern rechtswidrigen Verhalten oder durch Drohungen, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widersprechen, herbeigeführt werden können. Praktisch bedeutet dies die Spaltung in rechtswidrige und rechtmäßige Drohung. Die erstere ist stets erpresserisch, die letztere nur, wenn sie den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht. Dieses dem norwegischen Recht nachgebildete und von vielen zur Aufnahme in das künftige deutsche Strafrecht empfohlene Merkmal hat nur den einen, aber außerordentlichen Mangel, daß es — scheinbar objektiv — vollkommen unbestimmt und für den Richter unbestimmbar ist[5]). Es ist so wenig ein Tatbestandsmerkmal, wie es der Begriff der guten Sitten ist, und wie bei diesem müßte der Gesetzgeber auch bei jenem sich in moralisierenden Betrachtungen verlieren. Daß aber das Recht und die Moral divergierende Kulturerscheinungen sind, ist allgemein anerkannt[6]).

§ 5. Der Entwurf von 1919

Was von Ebermayer angeregt wurde, hat der Entwurf 1919 durchgeführt, — nämlich den Tatbestand der Erpressung zu regeln,

[4]) LZ. 13/304.

[5]) Ebenso Franke S. 28/29, Schröter S. 58, Giegold, der S. 64 darauf hinweist, daß das Merkmal „redlicher Verkehr" die Drohung mit Streik nicht umfasse, eine Folgerung, die die Verf. des KE. ganz gewiß nicht bedacht haben. A. A. ist Klauke, der die Fassung deshalb begrüßt, weil die „Zwangsmittel präzisiert" werden! Uebrigens wurde schon bei der Beratung der Novelle ein Antrag mit ähnlicher Begründung gestellt. Es sollte dem geltenden Tatbestand einfach ein Absatz hinzugefügt werden des Inhalts: Die Ankündigung eines Nachteils, die der Verkehrssitte entspreche, sei keine Drohung i. S. des Gesetzes. Damals lehnte der Reg.Vertr. diesen Antrag ab mit der Begründung, daß damit die Schwierigkeiten der Gesetzgebung in die Rechtsprechung verlegt würden.

[6]) S. Max Ernst Mayer, Rechtsphilosophie S. 61.

ohne auf die gewerblichen Lohnkämpfe Rücksicht zu nehmen. Die Verfasser des Entwurfs gingen davon aus[1]), daß „eine Sonderregelung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Anwendung der bezeichneten Vorschriften auf gewerbliche Lohnkämpfe entweder ganz ausschließe oder durch Sondervorschriften ersetze oder doch, je nach dem Bedürfnis, durch Sondervorschriften erweitern oder einschränken werde." In diesen Worten liegt ein Niederschlag der Stimmung, die im Jahre 1919 den deutschen Gesetzgeber beherrschte. Er war der Ueberzeugung, daß die von sozialen Stimmungen beherrschte Volksvertretung in Bälde ein Arbeitsrecht kodifizieren, und daß dabei auch das Verhältnis von Erpressung und Arbeitskampf geregelt werde. Diese Hoffnung hat getrogen. Das Arbeitsrecht wurde zwar in späteren Jahren vom Gesetzgeber in einzelnen Teilen geregelt, das alte Mißverhältnis von Arbeitskampf und Erpressung aber blieb bestehen. Wie in der Einleitung zu dieser Arbeit dargelegt ist, war es gerade die Anwendung der Erpressungsbestimmungen auf die Arbeits- und Lohnkämpfe durch die Gerichte, welche eine Reform der Erpressungsbestimmungen besonders dringlich erscheinen ließen. Wenn nun ein Gesetzgeber das Gebiet der Erpressung neu regelt, ohne überhaupt auf die Anwendbarkeit der Bestimmung auf die Arbeitsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, also ein hervorragendes Anwendungsgebiet vollkommen unberücksichtigt läßt, so liegt auf der Hand, daß die Neuregelung Allgemeingültigkeit nicht beanspruchen kann; sie muß Stückwerk bleiben. Es ist daher gerechtfertigt, den Entwurf im Rahmen dieser Darstellung nur kurz zu behandeln.

Der Erpressungstatbestand hat in § 370 folgende Formulierung gefunden:

§ 370: „Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, *auf den kein Rechtsanspruch besteht*, fremdes Vermögen dadurch *beschädigt*, daß er jemand durch Gewalt[2]) oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit einem anderen Nachteil für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft[3])."

[1]) S. Anm. zu § 370 des Entwurfs.

[2]) In derselben Weise wie der KE. gibt auch der E. 1919 verschiedene Legaldefinitionen. So wird in Ziff. 6 zu § 9 gesagt, was *auch* Gewalt i. S. des Gesetzes sei, nämlich: „Die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zweck, jemanden bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen."

[3]) Die Erpressung wird wieder zusammen mit dem Raub in einem Abschnitt behandelt. Die Zusammenstellung wird folgendermaßen begründet: „Für die Vermögensdelikte des Raubs und der Erpressung ist kennzeichnend das Mittel ihrer Begehung; Räuber und Erpresser wenden beide Gewalt oder Drohung an, um zu ihrem verbrecherischen Ziele zu gelangen.

Wiederum wird im Anschluß an die vorhergehenden Entwürfe Vermögensschaden zur Vollendung verlangt. Aus der Denkschrift zum Entwurf geht hervor, daß die Verfasser gleichfalls der irrigen Ansicht waren, es werden durch dieses Merkmal alle nicht strafwürdigen Fälle aus dem Anwendungsgebiet der Erpressung ausgeschieden. Dies wird in folgender Weise ausgedrückt: „Fremdes Vermögen ist geschädigt, wenn der Gesamtbestand des Vermögens des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher. Wer also einen andern mit Gewalt nötigt, ihm eine Sache zu einem angemessenen Preis zu vermieten, kann zwar wegen Nötigung, nicht aber wegen Erpressung bestraft werden. Dies gilt auch dann, wenn zwar der Mietpreis nicht angemessen gewesen ist, der Täter den Preis aber für angemessen gehalten hat." Es ist oben versucht worden nachzuweisen, daß diese Auffassung unhaltbar ist. Nach unserer Auffassung ist in den beiden von der Denkschrift angeführten Fällen stets ein Vermögensschaden dadurch gegeben, daß der Vermieter gezwungen wird, die Sache, die er gar nicht vermieten will, die er vielleicht selbst dringend benötigt, zu vermieten. An dieser Tatsache wird dadurch nichts geändert, daß der Erpresser nach der vollendeten Erpressung einen angemessenen Mietzins zahlt, noch weniger dadurch natürlich, daß der bezahlte Mietzins nicht einmal angemessen ist. Ob an dieser Entscheidung durch die subjektive Tatseite etwas geändert werden kann, ist eine andere Frage. Sie hat mit der Frage, wann objektiv eine Vermögensbeschädigung vorliegt, nichts zu tun. Selbstverständlich ist mit dem Nachweis, daß im konkreten Fall ein Vermögensschaden vorliegt noch nicht nachgewiesen, daß, objektiv wenigstens, auch Erpressung gegeben ist. Dies hängt — da über die Untauglichkeit der Gewalt zur Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den man keinen Anspruch hat, nicht mehr gestritten wird (s. u.) — allein von der Natur der Drohung ab. Hier haben die Verfasser des E. 1919 entgegen den früheren Entwürfen einen neuen Weg beschritten. Sie verzichten auf eine allgemeine Definition für die erpresserischen Drohungen und bestimmen nur in kasuistischer Weise diejenigen Drohungen, die sie auf jeden Fall für erpresserisch ansehen. Nicht ohne Resignation rechtfertigt dies die Denkschrift mit folgenden Worten: „Als Erpressungsmittel bezeichnet der § 253 StGB. Gewalt und Drohung. Darüber, daß Gewalt als Erpressungsmittel jedenfalls strafbar sein muß, besteht allgemeines Einverständnis. Die Schwierigkeit beginnt erst bei der Frage, wie weit man darüber hinausgehen muß und darf. Der E. steht hier auf dem Standpunkt, daß es bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen. Gegen den Vorschlag der Strafrechtskommission läßt sich einwenden, daß die Begriffe des rechtswidrigen Verhaltens und der Gewohnheiten des redlichen Verkehrs allzu flüssig sind und in

den Tatbestand, der bei seiner großen Bedeutung für das wirtschaftliche Leben scharf abgegrenzt sein muß, eine große Unsicherheit hineintragen." Die Verfasser des E. standen auch auf dem Standpunkt, daß sich diese oder ähnliche Einwendungen gegen jede Fassung erheben lassen, die das Mittel der Drohung in allgemeinen Ausdrükken zu umschreiben suche. Sie griffen daher das schweizerische Vorbild auf und zählten die nach ihrer Ansicht strafbaren Drohungen einzeln auf. Mit voller Absicht haben sie die Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen weggelassen. Sie könne, so meinten die Verfasser u. U. unter anderen Gesichtspunkten (Wucher usw.) erfaßt werden. Die Strafbarkeit der Chantage dagegen hielten sie durch die Einbeziehung der Drohung mit Nachteil für Ehre oder guten Ruf für genügend gewährleistet.

Da die amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 die Anwendbarkeit der Drohung in derselben oder wenigstens ähnlich kasuistischen Weise beschränken, so sei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen hierzu in der nächsten Ziffer verwiesen[4]).

§ 6. Die amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927

Die Veröffentlichung des Entwurfs von 1919 geschah in der Absicht, der Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Gelegenheit wurde auch in Oesterreich wahrgenommen. Dort wurde der deutsche E. daraufhin geprüft, ob er nicht als Grundlage für gemeinsame Reformarbeiten geeignet sei. Ein österreichischer Gegenentwurf wurde den deutschen Entwürfen zur Seite gestellt und auf diese Weise eine Grundlage für eine gemeinsame Arbeit Deutschlands und Oesterreichs auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung geschaffen. „Im Zusammenwirken der österreichischen und der deutschen Justizverwaltung wurde ein neuer Entwurf aufgestellt; über seinen Inhalt wurde für das ganze große Gebiet der Verbrechen und Vergehen Einverständnis erzielt." (So Begründung zum a. E. 1925 S. 3). Der Entwurf wurde im Jahre 1922 dem Reichsjustizministerium vorgelegt. Die Reichsregierung beschloß am 12. 11. 1924, dem Entwurf mit verhältnismäßig geringen Abänderungen zuzustimmen und ihn zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung wurde der a. E. 1925. Von den gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland konnte der E. nicht durchberaten werden, da der Reichstag in der Zwischenzeit aufgelöst wurde. Dem neuen Reichstag legte die Reichsregierung den Entwurf 1925 fast unverändert zur Beratung vor. Dies ist der a. E. 1927.

In dem Entwurf 1925 sowohl, als auch im Entwurf 1927 wird die Erpressung im 27. Abschnitt zusammen mit dem Raub behandelt. Die

[4]) S. hier nur z. B. die Ausf. von Schink, der sich S. 49 ff. ebenso wie auch Franke S. 35 ff. in temperamentvoller Weise gegen die vorgeschlagene Regelung ausspricht.

Formulierung des Tatbestands ist in beiden Entwürfen[1]) bis auf eine Aenderung in den Strafzumessungsgründen wörtlich dieselbe[2]). Sie lautet: a. E. 1925:

§ 306: „Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Der Tatbestand des a. E. 1927 lautet:

§ 339: „Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmäßig zu bereichern, jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines andern nachteilig ist, wird mit Gefängnis *nicht unter einem Monat* bestraft. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Diese Fassung des E. 1927 wurde durch die Beschlüsse des deutschen Reichstagsausschusses in der ersten Lesung nicht abgeändert[3]). Sie wird mit mancherlei Ergänzungsbestimmungen[4]) der folgenden Besprechung zu Grunde gelegt.

a) *Der Vermögensbegriff des Entwurfs. Vermögensvorteil und Vermögensschaden.* Wie in der Begründung zum E. 27 S. 172 angegeben ist, richtet sich nach der Ansicht der Verfasser des Entwurfes die Erpressung „gegen das Vermögen als solches". Erpressung liege z. B. auch vor, wenn dem Opfer ein Schuldversprechen, ein Verzicht auf ein Recht, die Auflassung eines Grundstücks usw. abgezwungen werde. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Verfasser des E. der heute herrschenden Ansicht folgen und als Angriffsobjekt bei der Erpressung das Vermögen als Ganzes betrachten. Diese Ansicht wird durch folgende Feststellungen bestätigt: Die Verfasser setzen nämlich das Objekt „Vermögen", gegen das sich die Erpressung richtet, in Gegensatz zu dem Objekt, gegen das sich der Raub richtet, nämlich dem einzelnen Vermögensstück. Sodann

[1]) Auch die Begründungen zu den Entwürfen sind im wesentlichen gleichlautend.

[2]) Eine sachlich nicht unbedeutende Aenderung ergibt sich durch die verschiedene Bedeutung des in den Entwürfen gleichlautenden Tatbestandsmerkmals „gefährliche Drohung". Siehe hierüber unten.

[3]) Wohl aber wird diese Fassung durch die Beschlüsse in der zweiten Lesung umgeändert. Siehe hierüber unten.

[4]) § 11 Ziff. 6 u. 7, § 75 und 77, § 103, § 254 des a. E. 1925 und § 9 Ziff. 6 u. 7, § 76, § 78, § 104 und § 280 des a. E. 1927.

behaupten die Verfasser auf S. 173 der Begründung zum E. 27, daß die Frage, ob bei einem Austausch von Leistung und Gegenleistung Vermögensvorteil oder Vermögensnachteil für den Betroffenen entstehe, zu beurteilen sei nach der Gesamtvermögenslage, wie sie sich für den betr. Vermögensträger nach Austausch von Leistung und Gegenleistung darstelle. Wären die Verfasser der oben S. 28 als richtig dargestellten Ansicht gefolgt, so hätten sie bei Nötigung zu einer vermögenswerten Leistung in dieser Leistung den zur Erpressung erforderlichen Vermögensschaden bezw. Vermögensvorteil erblicken müssen, ohne die Gegenleistung des Nötigers berücksichtigen zu können.

Nach dem Standpunkt des Entwurfs ist daher Erpressung nicht gegeben, wenn jemand einen andern durch Gewalt nötigt, ihm eine Sache zum angemessenen Preis zu verkaufen.

Immerhin folgt der E. der herrschenden Auffassung vom Vermögen insofern nicht, als er für das Vermögen offenbar keinen Geldwert fordert. Zwar wird nicht ausdrücklich gesagt, daß auch die Güter, welche nur einen Affektionswert besitzen, zum Vermögen zu rechnen seien. Wenn aber die Begründung zum E. 27 S. 173 ausführt, daß es für einen Vermögensnachteil nicht entscheidend sei, ob sich die Aktiven vermindert oder die Passiven vermehrt hätten, so wird damit gleichzeitig betont, daß die Vermögensveränderung nicht meßbar, nicht in Geld ausdrückbar zu sein brauche. Wenn aber die Vermögensveränderung nicht in Geld ausdrückbar zu sein braucht, dann braucht, das ist leicht einzusehen, auch das ganze Vermögen nicht in Geld meßbar zu sein.

Der Täter muß nach dem Entwurf handeln in der Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern. Die Begründung ist S. 174 der Auffassung, dieses Merkmal stehe in Uebereinstimmung mit der gegenwärtig in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht. Der Täter muß demnach handeln in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Was zur Kritik derjenigen Entwürfe, die dasselbe Tatbestandsmerkmal „unrechtmäßig" verwenden, gesagt wurde, gilt auch hier. Es ist nicht einleuchtend, daß der Gesetzgeber an die Stelle des anerkannten und klaren Begriffs „ohne Rechtsanspruch" den bis jetzt der Gesetzessprache unbekannten, geheimnisvollen Begriff „unrechtmäßig" verwenden soll. Auch wenn die Begründung mit noch so eindringlichen Worten behauptet, das Merkmal „unrechtmäßig" habe dieselbe Bedeutung wie das Merkmal „ohne Rechtsanspruch", so kann sie doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Merkmal, verbal interpretiert, gerade das Gegenteil von dem bedeutet, was es bedeuten soll.

Einem gleichartigen Irrtum unterlagen die Verfasser bei der Aufstellung des Merkmals „bereichern". Sie waren auch hier der Auffassung, daß durch die Formulierung „bereichern" dasselbe ausgedrückt werde, wie durch die Fassung „einen Vermögensvorteil erwer-

ben". Wie oben nachgewiesen wurde, kann die irgendwie geartete Verbesserung der Gesamt-Vermögenslage, durch die z. B. die Kreditwürdigkeit erhöht wird, sehr wohl als Vermögensvorteil angesehen werden, nicht aber kann in diesem Fall gesagt werden, der Täter habe sich „bereichert". Die Bereicherung gerade verlangt m. E. eine feststellbare, meßbare Verbesserung der Vermögenslage. Ein Merkmal mit dieser Bedeutung wollten aber die Verfasser des E. nach ihren eigenen Worten nicht in den Erpressungstatbestand einführen. Aus diesen Gründen wäre die Wendung „unrechtmäßig bereichern" besser zu ersetzen durch die in mehreren Entwürfen bereits gebrauchte Wendung: „sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht...".

Die von dem Erpresser erzwungene Handlung, Duldung oder Unterlassung muß für das Vermögen des Genötigten oder eines andern („eines Dritten" nach dem E. 25) nachteilig sein. Durch dieses Merkmal soll in Uebereinstimmung mit sämtlichen Entwürfen, im Gegensatz aber zum geltenden Recht, das Erfordernis einer Vermögensbeschädigung für den Erpressungstatbestand aufgestellt werden. Die formelle und materielle Bedeutung dieses Merkmals haben wir oben bei der Besprechung der Novelle eingehend dargelegt. Auf diese Ausführungen sei verwiesen. Hier soll nur betont werden, daß der Begriff „nachteilig" insofern weiter als der Begriff „Vermögensschaden" ist, als durch ihn auch eine ganz allgemeine, positiv in Geld nicht ausdrückbare Vermögensverschlechterung umfaßt wird, was, wie wir oben sahen, sich aus der Bedeutung des Wortes „Vermögensschaden" nicht zwangsläufig ergibt. So ist es nach dem Entwurf unzweifelhaft, daß der Wegfall von Kredit und Kundschaft z. B., der nicht mit Geld zu messen ist, als „Vermögensschaden", d. h. als „Vermögensnachteil" anzusehen ist. Die Einführung dieses Begriffes in den gesetzlichen Tatbestand ist sonach als eine Verbesserung für diejenigen begrüßenswert, welche die Aufnahme des „Vermögensschadens" in den Erpressungstatbestand fordern.

Auf keinen Fall aber ist begrüßenswert die Stellung, die das Merkmal im Gesetz gefunden hat. Durch die Formulierung des gesetzlichen Tatbestands wird der Eindruck erweckt, als habe die Erpressung zwei Zeitpunkte der Vollendung. Einerseits nämlich soll sie nach dem Wortlaut des Entwurfs vollendet sein, wenn der Genötigte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wurde; andererseits soll die Vollendung aber gleichzeitig erst dann eintreten, wenn ein Schaden für das Vermögen des Genötigten eingetreten ist. Zweifellos wollte der Gesetzgeber, das ergibt sich eindeutig aus der Begründung, die Erpressung erst mit dem Eintritt des Vermögensschadens vollendet sein lassen. Daß aber die Fassung mißverständlich ist, beweisen z. B. Hackelsberger und Bauer, die beide auf dem (unrichtigen) Standpunkt stehen, daß an dem geltenden Recht durch den

Entwurf nichts geändert werde, daß also das Delikt vollendet sei mit der Vornahme der Nötigungshandlung. Es wäre daher von dem Standpunkt der Verfasser aus folgende Fassung vorzuziehen: „... zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und hierdurch das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten benachteiligt..."

b) Die Mittel der Erpressung. Die Mittel der Erpressung sind in den Tatbeständen der Entwürfe 1925 und 1927 dieselben: Gewalt und gefährliche Drohung. Sie sind aber insofern verschieden, als in den Legaldefinitionen der beiden Entwürfe zwar nicht der Begriff Gewalt, wohl aber der Begriff gefährliche Drohung verschieden bestimmt ist.

α) Der Begriff der Gewalt. Der Gesetzgeber, der es in den beiden Entwürfen unternimmt, verschiedene, in den einzelnen Tatbeständen des Gesetzes mehrfach vorkommende Begriffe ein für allemal zu bestimmen, hat es unterlassen, auch den Begriff Gewalt zu definieren. In § 11 Ziff. 6 des E. 25 ist nur bestimmt, Gewalt „i. S. dieses Gesetzes" sei „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen"; und in § 9 Ziff. 6 des E. 27 ist bestimmt, Gewalt „i. S. dieses Gesetzes" sei „auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen". Damit ist die alte Streitfrage entschieden, ob Narkose, Hypnose usw. Mittel der Erpressung sein können. Entschieden ist aber auch, daß die Anwendung von List, nicht, wie von manchen für das geltende Recht behauptet wird, als Gewalt anzusehen sei. Die List ist unter den Merkmalen, die die Verfasser auch als Gewalt behandelt wissen wollen, nicht aufgeführt. Sie wäre zweifellos aufgeführt worden, hätten die Verfasser sie auf dieselbe Stufe wie die Hypnose, Narkose usw. stellen wollen. Klarheit bringen die Entwürfe auch insofern, als sie den unglücklichen Zwittertatbestand der räuberischen Erpressung des geltenden Rechts weggelassen und dem Raub beigeordnet haben, sodaß nicht mehr darüber gestritten werden muß, ob als Gewalt i. S. der Erpressungsbestimmung nur Gewalt gegen eine Person oder auch andere Formen der Gewaltanwendung zu verstehen sind[5]). Bedauerlich ist, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, Gewalt und Drohung gegen einander abzugrenzen. Die Grenze zwischen beiden Erpressungsmitteln ist daher weiterhin flüssig und wird auch in Zukunft Gegenstand lebhafter Kontroversen bleiben.

[5]) Wie unten darzulegen ist, wird nach dem Entwurf die Drohung mit Gewalt gegen Sachen (Drohung mit dem Vergehen der Sachbeschädigung) als erpresserisch angesehen. Was für die Drohung gilt, muß hier auch für die Ausführung der Drohung gelten: Auch die Gewalt gegen Sachen muß erpresserisch sein.

β) Der Begriff der gefährlichen Drohung. §11 Ziff. 7 des E. 25 lautet: Im Sinn dieses Gesetzes ist „eine gefährliche Drohung: eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll." In §9 Ziff. 7 des E. 27 ist bestimmt: Eine gefährliche Drohung im Sinn dieses Gesetzes ist „eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst, oder einen andern treffen soll."

„Der Entwurf steht (wie der E. 19) auf dem Standpunkt, daß es bei der Unmöglichkeit, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, besser ist, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen. Demgemäß konnte weder die Regelung des geltenden Rechts noch die des VE., der ebenfalls jede Drohung genügen läßt, beibehalten werden. Man kann nicht den Mieter, der mit Kündigung droht, wegen Erpressung bestrafen, auch wenn er eine unbillige Herabsetzung des Mietzinses erreichen will; ebensowenig ist der ein Erpresser, der seinem Verkäufer droht, die Beziehungen zu ihm abzubrechen, wenn er eine vielleicht unbegründete Mängelrüge nicht anerkenne. Ob diese oder ähnliche Fälle nach der Fassung des E. der Strafrechtskommission... straffrei bleiben würden, ist mindestens zweifelhaft." Mit dieser Begründung wird die Einführung des neuen Begriffs „gefährliche Drohung" zu rechtfertigen versucht. Dieser Begriff ist, wie aus der Legaldefinition ersichtlich wird, nur ein Sammelname für bestimmte einzelne Arten besonders qualifizierter Drohungen[6]). Die Verfasser haben also den Weg der kasuistischen Regelung beschritten. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß eine derartige Regelung lückenhaft sein muß[7]). Der Vorschlag ist daher abzulehnen.

Im einzelnen geht der Entwurf von folgender Zweiteilung aus: Drohung mit rechtswidrigem und Drohung mit rechtmäßigem Verhalten. Die Anwendung von Gewalt, die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, sind stets rechtswidrig, also soll es auch ihre Androhung sein. Dem stimmen wir bezüglich der Gewalt zu. Von zweifelhaftem Wert dagegen ist die Beschränkung auf die Androhung von Verbrechen oder Vergehen. Ehe nämlich das Gesetz verabschiedet ist, kann nicht gesagt werden, ob das einzelne Delikt als Verbrechen, als Vergehen oder als Uebertretung gekennzeichnet wird. Die Qualifizierung hierzu hängt auch nach den Entwürfen — wie im gelten-

[6]) Gegen diese Auffassung ist z. B. Bauer, der behauptet, es handle sich um einen völlig neuen strafrechtlichen Begriff (S. 80).

[7]) Siehe hierüber eindringlich Engelhard Problematik S. 414.

den Recht — von der Höhe der angedrohten Strafe ab. Welches Strafmaß nun für die einzelne Straftat angedroht wird, hängt, worauf Mannheim S. 352 mit Recht hinweist, mehr oder weniger vom Zufall ab. Man kann aber diesem Zufall doch nicht die Entscheidung darüber überlassen, ob die Ankündigung einer Handlung erpresserisch oder nicht erpresserisch ist. Die vorgeschlagene Regelung könnte zu unabsehbaren Folgerungen führen. Aber auch wenn man den E. 27 zu Grunde legt, — die Beschränkung auf Verbrechen oder Vergehen hat bereits nach ihm zu unerwünschten Folgen geführt. Wenn ich z. B. jemand drohe, meinen bissigen Hund auf ihn zu hetzen, wenn ich nicht RM. 100.— erhalte, so soll dies nach dem Entwurf keine Erpressung sein[8]). Dagegen soll es Erpressung bleiben, wenn ich zu demselben Zweck einem drohe, ihm eine herunterzuhauen[9]). Große Schwierigkeiten aber macht z. B. folgender Fall: Ich drohe einem andern, sein Schaufenster mit Steinen einzuwerfen, wenn er mir nicht RM. 100.— schenkt. Hält man dies für eine Drohung mit Sachbeschädigung (nach dem Entwurf ein Vergehen), so wäre dieser Fall als Erpressung zu beurteilen, da eine Drohung mit einem Vergehen erpresserisch ist. Hält man es aber nur für eine Drohung mit Werfen mit Steinen (nach § 408 Ziff. 2 des Entwurfs eine Uebertretung), so liegt keine Erpressung vor, da eine Drohung mit einer Uebertretung nicht erpresserisch ist. Schon diese Beispiele lassen erkennen, daß es nicht wünschenswert ist, nur die Androhung von Verbrechen und Vergehen als erpresserisch zu bezeichnen[10]). Man sollte daher, wenn schon der Weg der Kasuistik beschritten werden muß, die gewählte Formulierung wieder aufgeben und etwa sagen: Drohung mit einer verbotenen Handlung[11]).

Aber auch durch diese Formulierung könnte ein Bedenken nicht aus dem Weg geräumt werden, das sich schon gegen die im Entwurf vorgeschlagene erheben läßt. Es ist folgendes: Sämtliche Reformvorschläge gingen davon aus, daß die zur Erzielung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen angedrohte Niederlegung der Arbeit nicht als Erpressung anzusehen sei. Die Formulierung des Entwurfs trägt dem Rechnung. Tatsächlich könnte nach ihm in keinem Fall ein Arbeiter, der zwecks Erreichung von Lohnerhöhung mit Streik droht, wegen Erpressung bestraft werden. Es besteht Uebereinstimmung darüber, daß diese Regelung, die sämtliche Fälle mit Streikandrohung straflos läßt, kein Idealzustand ist. Der Arbeiter, der weiß, daß

[8]) Hetzen von Hunden auf Menschen ist nach § 408 Ziff. 1 des E. 27 eine Uebertretung!

[9]) Leichte Körperverletzung ist nach § 259 des E. 27 ein Vergehen.

[10]) Gegen die Ausscheidung der Androhung von Uebertretungen auch Bechtel S. 74.

[11]) Auf einen weiteren Unterschied zwischen den E. 25 u. 27 weist Weber S. 9 Bd. 95 hin: Nach E. 27 ist Drohung mit Betteln Erpressung, nach E. 25 dagegen nicht!

sein Arbeitgeber bis zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt eine Arbeit abzuliefern hat, und im Falle der Nichtablieferung eine hohe Konventionalstrafe bezahlen muß, muß wegen Erpressung bestraft werden können, wenn er diese Zwangslage für sich ausnützt und durch Drohung mit Arbeitsniederlegung einen unangemessen hohen Lohn zu erreichen sucht. Der künftige Gesetzgeber, der die Arbeitskampfformen Streik, Aussperrung usw. zu regeln hat, wird solchen und ähnlichen Fällen durch Strafdrohungen Rechnung tragen müssen. Die Drohung mit Streik kann in einem solchen Fall zum Vergehen und dadurch zum Erpressungsmittel werden, ein Ergebnis, das zwar billigenswert ist, das aber der Entwurf gerade verhindern wollte.

Der Gesetzgeber hatte die Absicht, den Tatbestand der Erpressung besser zu eng, als zu weit zu gestalten. Er ist in dieser Absicht weit über jedes gesunde Ziel hinausgeschossen. Alle Drohungen mit wirtschaftlichen Nachteilen sollen fortan aus dem Gebiet der Erpressung ausscheiden[12])! Nicht nur in dem von der Begründung gewählten Beispiel des Mieters, der mit Kündigung droht, wenn der Vermieter den Mietzins nicht unbillig herabsetze, soll keine Erpressung vorliegen, es soll künftig auch der Mieter nicht wegen Erpressung bestraft werden können, der mit Kündigung droht, wenn er nicht die Briefmarkensammlung des Vermieters erhalte. Wenn die Verfasser glauben, diese und ähnliche Fälle[13]) seien durch die Wucherbestimmungen zu erfassen, so verkennen sie das Wesen dieser Fälle. Es sind eben nicht nur strafwürdige Angriffe auf das Vermögen des einzelnen, sie sind zugleich auch strafwürdig als Angriffe auf dessen Willensfreiheit. Außerdem täuschen sich die Verfasser des Entwurfs über die Anwendbarkeit der Wucherbestimmung. Diese ist nur dann anwendbar, wenn der Wucherer eine gegebene Zwangslage seines Opfers zu unangemessenen Vermögensvorteilen für sich ausnützt, nicht aber dann, wenn der Täter das Opfer erst durch Drohung usw. in die Zwangslage versetzt. Die natürliche Strafbestimmung für derartige Fälle ist die Erpressung. Es mag zutreffen, daß gerade bei wirtschaftlichen Verhältnissen die strafwürdige Drohung von der straflosen Drohung schwierig zu trennen ist. Diese Tatsache aber sollte den Gesetzgeber nicht veranlassen, das Kind mit dem Bade auszuschütten und um des einen Gerechten willen alle Lumpen straffrei zu lassen. Es ist m. E. gerade bei dem gefährlichen Delikt der Erpressung weit eher gerechtfertigt, den Tatbestand zu weit als zu eng zu gestalten.

Die andere Gruppe der „gefährlichen Drohung" umfaßt die Fälle

---

[12]) Dies wird von Schröter (S. 64) begrüßt.

[13]) Siehe hierüber Bechtel S. 75, der bes. darauf hinweist, daß nach der Fassung des E. diejenigen Fälle, in denen mit einem zivilrechtlich verbotenen Verhalten oder mit Vertragsbruch gedroht werde, nicht mehr Erpressung seien.

der Chantage: Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden. Es ist eigenartig, daß die Verfasser des Entwurfs, die nach ihrer eigenen Angabe sich bei der Formulierung des Tatbestands von dem Bestreben leiten ließen, das Gebiet der Erpressung einzuschränken, für die Chantage diesem Grundsatz offensichtlich nicht gefolgt sind. Es gibt, worauf Engelhard mit Recht hinweist, eine Reihe von Verhältnissen, bei denen die Drohung mit einer rufgefährdenden Tatsache nicht erpresserisch sein kann, bei denen aber nach dem Entwurf wegen Erpressung bestraft werden müßte. Z. B. wäre nach dem Entwurf folgende Drohung erpresserisch: Ein Dienstmädchen, das bei einer sehr angesehenen Familie zu einem Hungerlohn angestellt ist, droht dem Ehemann, unter dessen unsittlichen Anträgen sie fortwährend zu leiden hat, mit Veröffentlichung seines Treibens, wenn ihr nicht wenigstens ein angemessener Lohn bezahlt werde; es kann nicht darauf ankommen, daß durch die weitere Formulierung des Tatbestands solche und ähnliche Fälle im ganzen vielleicht nicht wegen Erpressung bestraft werden können: Entscheidend ist, daß der Entwurf eine solche Drohung für erpresserisch hält, die nach fast einmütiger Ansicht nicht erpresserisch ist[14]). Aus dem angeführten Beispiel ergibt sich auch, daß die Verfasser keineswegs alle sog. wirtschaftlichen Verhältnisse aus dem Gebiet der Erpressung ausgeschieden haben, was doch ihr Bestreben war.

Der E. 25 verlangte, daß das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder *einen seiner Angehörigen*[15]) treffe. Diese weitgehende Beschränkung wurde im E. 27 mit Recht fallen gelassen und ganz allgemein betont, daß das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst *oder einen andern* treffen solle.

Die Erkenntnis, daß der Tatbestand der Erpressung durch die enge Fassung der „gefährlichen Drohung" zu sehr geschmälert werde, brach sich rasch Bahn. Der deutsche Reichstagsausschuß änderte allerdings in erster Lesung an der Regelung, welche die Erpressung im E. 27 gefunden hatte, nichts[16]). Wohl aber wurde diese Regelung in zweiter Lesung durch die Neufassung der „gefährlichen Drohung" grundlegend geändert. Diese wurde in dem neuen § 9 Ziff. 7 folgendermaßen geregelt: Gefährliche Drohung ist „Drohung mit Gewalt,

---

[14]) Weitere Beispiele, auf die dasselbe zutrifft, finden sich bei Engelhard, Problematik S. 414.

[15]) Was der Entwurf unter Angehörigen versteht, ist in § 11 Abs. 2 verzeichnet.

[16]) Der Tatbestand der Erpressung ist ebenso wie der der gefährlichen Drohung derselbe geblieben. Immerhin aber ist darauf hinzuweisen, daß in einem neuen § 9 Ziff. 6 a durch den Ausschuß der Begriff „Drohung in folgender Weise festgelegt wurde: Eine gegen die guten Sitten verstoßende Ankündigung eines Uebels, gleichviel, ob dieses den Betreffenden selbst oder einen andern treffen soll."

mit einem Verbrechen oder Vergehen oder mit einem andern empfindlichen Uebel, dessen Androhung oder Zufügung zu dem von dem Drohenden verfolgten Zweck gegen die guten Sitten verstößt, gleichviel ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen andern treffen soll."

Nach dieser Fassung soll es in Zukunft zwei Arten von erpresserischen Drohungen geben. Absolute, d. h. solche, deren Gebrauch in jedem Fall erpresserisch ist, und relative, die nur dann erpresserisch sind, wenn ihr Gebrauch zur Erreichung des bestimmten Zwecks gegen die guten Sitten verstößt.

Absolut erpresserisch ist die Androhung eines Verbrechens oder eines Vergehens. Daß diese Regelung nicht begrüßenswert ist, wurde oben dargestellt.

Bei den relativ erpresserischen Drohungen muß

a) ein empfindliches Uebel in Aussicht gestellt werden. Was ein solches Uebel ist, wird leider im Gesetz nicht gesagt. Es könnte ein solches sein, das objektiv, d. h. für jedermann, ein empfindliches Uebel ist; es könnte aber auch ein solches sein, das gerade auf den Betreffen, gegen den es sich richtet, als empfindliches Uebel wirkt. Auf jeden Fall aber soll die Androhung eines „empfindlichen Uebels" noch nicht genügen, es muß hinzukommen,

b) daß die Androhung des empfindlichen Uebels oder dessen Zufügung in Beziehung zu dem von dem Drohenden verfolgten Zweck gegen die guten Sitten verstoße. Mit anderen Worten: Nicht die Qualität des angedrohten Uebels soll für dessen erpresserische Natur entscheidend sein, entscheidend ist vielmehr die Relation zwischen Mittel und Zweck, zwischen Drohung und Vermögensvorteil. Diese muß gegen die guten Sitten verstoßen. Auch gegen diese Formulierung läßt sich Verschiedenes einwenden. Einmal ist sie sprachlich mangelhaft. So soll jetzt als gefährliche Drohung gelten „eine Drohung mit einem empfindlichen Uebel, dessen Androhung zu dem vom Drohenden verfolgten Zweck gegen die guten Sitten verstoße!" Sodann ist die Fassung aber auch unverständlich. Es wird die Androhung eines empfindlichen Uebels gesondert aufgeführt neben der Zufügung des Uebels selbst. Dadurch wird tatsächlich der Eindruck erweckt, als wolle der Gesetzgeber scheiden zwischen Drohung mit der Androhung der Zufügung eines empfindlichen Uebels und Drohung mit der Zufügung dieses Uebels. Schließlich ist die Fassung auch noch um ihrer sachlichen Bedeutung willen zu verwerfen. Zwar ist richtig erkannt worden, daß es nicht allein auf die Qualität der Drohung ankomme, sondern auf die Beziehung zwischen der Drohung und dem mit ihr verfolgten Zweck. Diese Relation soll aber nach dem Beschluß des Strafrechtsausschusses nur dann erpresserisch sein, wenn sie gegen die guten Sitten verstoße. Das ist die alte moralisierende Betrachtungsweise, die wir schon mehrfach verworfen haben.

Mit der zweiten Lesung des Entwurfs 1927, die m. W. von dem Reichstagsausschuß nicht einmal ganz zu Ende geführt werden konnte, brechen die Arbeiten des Gesetzgebers an der Reform des Strafrechts ab. Sie haben, das ist die betrübliche Folgerung aus unseren Darlegungen, für das Gebiet der Erpressung noch zu keiner befriedigenden Lösung geführt.

§ 7. Die Formulierung des Tatbestandes de lege ferenda

Auszugehen ist von dem in fortlaufender historischer Entwicklung gewordenen Tatbestand des geltenden Rechts. Dieser ist reformbedürftig, weil durch ihn Vorgänge mit Strafe bedroht werden, die nicht strafwürdig sind. Die Reform kann nur in einer Einschränkung der verschiedenen Tatbestandsmerkmale des Delikts bestehen. Die Einschränkung kann entweder an den Mitteln „Gewalt" oder „Drohung" oder an dem „rechtswidrigen Vermögensvorteil" vorgenommen werden.

Wir haben nachgewiesen, daß die Feststellung, wann ein Vermögensvorteil rechtswidrig ist, unendlichen Schwierigkeiten begegnet. Wir haben uns der Meinung derer angeschlossen, die der Auffassung sind, daß alle Vermögensvorteile zu erpresserischen werden können, wenn nur der Täter keinen rechtlich begründeten Anspruch auf den Vermögensvorteil hat, den er erstrebt. Eine Einschränkung dieses Merkmals ist unmöglich. Eine gewisse Einschränkung in dieser Richtung könnte nur durch die Aufnahme des Merkmals „Vermögensbeschädigung" in den Tatbestand erreicht werden. Wir sind aber der Auffassung, daß gewichtigere Gründe gegen als für die Aufnahme dieses Merkmals in den Erpressungstatbestand sprechen.

Es ist allgemeine Meinung, daß die Anwendung von Gewalt zur Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den kein Anspruch besteht, stets erpresserisch ist. Diese Erkenntnis verträgt keine Einschränkung. Eingeschränkt dagegen kann das andere Mittel der Erpressung, die Drohung, werden. Drohung ist, wie wir sahen, jede Ankündigung irgend eines Uebels. Und grundsätzlich ist auch jede Ankündigung eines Uebels zu dem Zweck der Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den der Ankündigende kein Recht hat, als Erpressung zu beurteilen. Dieser Grundsatz muß aber Ausnahmen erleiden. Aus ihm sind diejenigen Fälle auszuscheiden, die nicht erpresserisch sein können, oder positiv ausgedrückt: es sind die Fälle zu bezeichnen, in denen ausnahmsweise die Anwendung einer Drohung zur Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den kein Anspruch besteht, nicht erpresserisch sind. Den Weg der Kasuistik hierzu lehnen wir ab; wie wir es auch ablehnen, nur eine bestimmte Gruppe von Drohungen (z. B. die unsittlichen, die rechtswidrigen usw.) als erpresserisch zu be-

zeichnen. Für richtig halten wir allein den Weg, der von Engelhard, von Frank und vielen andern begangen wird, nämlich zu fragen: „Wann ist es nicht erpresserisch, ein Uebel zur Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den man keinen Anspruch hat, in Aussicht zu stellen?“ Wir fragen also nicht: „wann ist das Uebel, wann der Vermögensvorteil erpresserisch?“, sondern wir fragen: „wann kann die Relation zwischen beiden ausnahmsweise nicht als erpresserisch angesehen werden?“ Und dies ist nach unserer Ansicht nur dann der Fall, wenn der Täter das Uebel in Aussicht stellen darf „zur Wahrung eines berechtigten Interesses[1]).“ In diesem Merkmal des berechtigten Interesses, das bei verschiedenen Schriftstellern[2]) angedeutet wird, und das auch im geltenden Gesetz an anderer Stelle unentbehrlich ist, glauben wir dasjenige Merkmal gefunden zu haben, mit dessen Hilfe die viel umstrittenen Zweifelsfälle aus der Erpressungslehre befriedigend gelöst werden können. So kann, um nur einige Beispiele anzuführen, die zu einem Hungerlohn Angestellte, die mit Arbeitsniederlegung droht, für den Fall, daß ihr nicht ein höherer Lohn bezahlt wird, nicht mehr wegen Erpressung bestraft werden, da sie die Lohnerhöhung in Wahrung berechtigter Interessen fordert. Sie handelt auch dann in Wahrung berechtigter Interessen, wenn sie, zu üblichem Lohn angestellt, mit Kündigung droht, falls sie nicht besser bezahlt wird. Ebenso handelt sie in Wahrung berechtigter Interessen, wenn sie diese Kündigung zu demselben Zweck in Aussicht stellt, wohl wissend, daß sie im Augenblick unentbehrlich ist; nicht aber handelt sie in Wahrung berechtigter Interessen, wenn sie in dem zuletzt angeführten Fall einen unangemessenen Lohn für sich erstrebt. Dasselbe gilt für die Arbeiter, die mit Streik drohen für den Fall, daß ihnen keine Lohnerhöhung gewährt wird. Auch diese handeln in Wahrung berechtigter Interessen, wenn sie von dem gesetzlich anerkannten Mittel Gebrauch machen, um ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse angemessen zu verbessern. Die Wahrung eines berechtigten Interesses ist aber zu verneinen, wenn der Streik in Aussicht gestellt wird zu dem Zweck, eine unangemessene Lohnerhöhung zu erreichen: Die Anwendung einer Drohung, um etwas Unan-

[1]) Das Merkmal der Wahrung berechtigter Interessen spielte schon bei der Beratung zum VE. eine gewisse Rolle. In der 6. Kommission zur Beratung des E. betr. Aenderung d. StGB. (abg. in den Druckf. d. Dt. Reichst. 12. Leg. Per., II. Sess. 1909/10 Nr. 392, S. 73) wurde der Antrag (Ziff. 32) gestellt, den Erpr.tatbestand wie folgt zu formulieren: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötig, wird wegen Erpressung mit Gefängnis bestraft, es sei denn, daß er in Wahrnehmung eines berechtigten Interesse sich oder einem Dritten den Vermögensvorteil zu verschaffen suchte.“

[2]) Siehe z. B. bei Henle S. 18, Krückmann Boykott S. 37, 44, 50 und 58 sowie Zapp S. 59.

gemessenes zu erreichen, kann eben nicht mehr als berechtigt anerkannt werden. Ebenso handelt der Mieter nicht erpresserisch, wenn er mit Kündigung droht, falls ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt wird; die Kündigungsandrohung ist aber für den Fall erpresserisch, daß sie den Vermieter nötigen soll, dem Mieter eine seltene Briefmarke zu schenken: Die Androhung der Kündigung zur Erreichung eines völlig außerhalb des Mietsverhältnisses liegenden Zwecks dient eben nicht mehr der Wahrung berechtigten Interesses eines Mieters. Auch der Reporter, der einen angemessenen Betrag für die Unterlassung eines Berichts über eine Gerichtssitzung fordert, handelt in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Fordert der Reporter aber einen unangemessenen Betrag, so ist die Relation zwischen Mittel (Ankündigung eines Artikels über die Gerichtsverhandlung) und Zweck (Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den kein Anspruch besteht) nicht mehr gedeckt durch ein berechtigtes Interesse des Reporters; er handelt daher in diesem Fall erpresserisch.

Niemals handelt in Wahrung berechtigter Interessen, wer ein verbotenes Uebel (mag dies nun in einem Handeln oder Unterlassen bestehen) in Aussicht stellt, um damit einen Vermögensvorteil zu erlangen, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Ebensowenig kann ein berechtigtes Interesse bejaht werden, wenn der Genötigte durch die Uebelandrohung zu einem rechtswidrigen Verhalten genötigt werden sollte. Dasselbe gilt für die Drohung mit Gewalt.

Gegen das von uns vorgeschlagene Tatbestandsmerkmal kann eingewendet werden, was auch gegen den Begriff der verkehrsmäßigen Drohung vorgebracht wird: Der Begriff sei unbestimmt und garantiere nicht eine gleichmäßige Anwendung für alle Fälle und für alle Zeiten. Es sei aber darauf hingewiesen, daß dasselbe Merkmal, das wir vorschlagen, seit alter Zeit bei der Beleidigung wertvolle Dienste leistet. Außerdem scheint mir die mangelnde Bestimmtheit gerade bei der Erpressung nicht schlecht am Platze zu sein[3]). Der Erpresser ist der geistigste Verbrecher. In wohlüberlegter, raffinierter Form begeht er seine Straftat. Ebensowenig, wie der Gesetzgeber sonst die Formen voraussehen kann, in denen sich das künftige Leben im allgemeinen abspielen wird, kann er voraussehen, welcher Formen sich der Erpresser in der Zukunft bedienen wird, um zu seinem Ziele zu gelangen. Bestimmt der Gesetzgeber die erpresserischen Drohungen in kasuistischer oder sonstwie unwandelbar festgelegter Weise, so besteht die Gefahr, daß der gesetzliche Tatbestand auf neuartige Formen der Erpressung nicht angewandt werden kann. Und gerade diese Formen werden, weil sie die raffiniertesten sind, die strafwürdigsten sein.

Durch das Kriterium der Wahrung berechtigter Interessen kön-

[3]) Siehe auch Fuchs Jur. Rundsch. 1926: „Dehnbare Begriffe sind bei der Erpressung nicht zu entbehren!"

nen, und dies ist ihr Vorzug gegenüber der Engelhardschen Ansicht, ungezwungen die Erpressungen erfaßt werden, die innerhalb der sog. wirtschaftlichen Situation begangen werden. Das Kriterium ist beweglich, der Richter und nicht der Verkehr — das ist die Scheidung von der Frankschen Ansicht — entscheidet darüber, wann im einzelnen Fall die Ankündigung eines Uebels zur Erlangung eines Vermögensvorteils, auf den der Ankündigende keinen Anspruch hat, erpresserisch ist. Wir würden daher für das kommende Strafgesetz folgenden Erpressungstatbestand vorschlagen:

„Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, einen Dritten durch Gewalt oder durch Drohung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, es sei denn, daß die Drohung zwecks Erlangung des Vermögensvorteils zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Täters geschieht.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren."

Lebenslauf

Ich bin geboren in Stuttgart am 12. August 1905. Ich besuchte die Wilhelms-Oberrealschule, wo ich im Frühjahr 1923 die Reifeprüfung ablegte. Daraufhin war ich bis zum Frühjahr 1925 Angestellter bei der damaligen Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart. Von 1925 bis 1930 studierte ich an den Universitäten Berlin, Bonn, München und Tübingen Rechtswissenschaft. Am 5. Juni 1930 bestand ich die erste höhere Justizdienstprüfung in Tübingen.

Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst beim Landgericht Stuttgart tätig.

Hans Dreher.

Herrn Professor Dr. Schoetensack spreche ich für die Anregungen zu dieser Arbeit meinen Dank aus.